



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971

Montag, den 16. August 1971

Nr. 33

Seite

Seite

Hessischer Landtag

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag betr. Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. 11. 1970 1337

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 7. 1971 bis 27. 7. 1971 1340

Der Hessische Minister des Innern

Unterhaltsbeiträge nach dem HBG, bei denen die Bedürftigkeit zu überprüfen ist 1340

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter vom 7. 10. 1970 (GVBl. I S. 633) i. d. F. des Art. 10 des 1. HBesAnpG 24. 5. 1971 (GVBl. I S. 113) 1341

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten 1342

Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die unmittelbar für hessische Beamte gelten 1343

Versorgungslastenausgleich nach § 42 Abs. 1 G 131; hier: Vorwegabzug von 20 v. H. der Versorgungsbezüge 1349

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch Norwegen 1349

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ginseldorf und Wehrda, Landkreis Marburg 1349

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Assmannshausen, Rheingaukreis 1349

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Winterkasten, Landkreis Bergstraße 1349

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rabenau, Landkreis Gießen 1349

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Burgholzhausen vor der Höhe, Landkreis Friedberg 1350

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Griedel, Landkreis Friedberg 1350

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen 1350

Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität 1350

Vollzug des Zweiten Wohnungsgesetzes; hier: Vorläufige Durchführungsbestimmungen 1351

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Erlass betr. Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz für das Haushaltsjahr 1971 1360

Der Hessische Kultusminister

Richtlinien für staatliche Zuwendungen an Volkshochschulen gemäß § 7 des Gesetzes über Volkshochschulen (VHG) vom 12. 5. 1970 1373

Der Hessische Sozialminister

Ausbildungsförderungsgesetz und Bundessozialhilfegesetz 1373

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung der Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz als Siedlung im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes 1374

Flurbereinigung Ernsbach, Kreis Erbach 1374

Personalmeldungen

Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags 1375

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1375

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1375

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verlust eines Dienstausweises 1377

Bekanntmachung über die Aufhebung der „Zimmermann-Stiftung“, Sitz Wiesbaden 1377

Benennung von Gemeindeteilen 1377

KASSEL

Anpassungs- und Änderungsverordnung zu den Landschaftsschutzverordnungen für das Ederseegebiet, den Naturpark Meißner — Kautunger Wald, den Naturpark Habichtswald, den Burgwald, den Eisenberg vom 16. 7. 1971 1377

Buchbesprechungen 1378

Öffentlicher Anzeiger

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971 1382

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1972 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel 1383

Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg für das Rechnungsjahr 1971 1383

Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Rechnungsjahr 1971 1383

1155

Hessischer Landtag

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag betr.: Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. 11. 1970

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 29. Juni 1971 gebe ich hiermit bekannt.

Kassel, 26. 7. 1971

**Der Präsident des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofs als
Vorsitzender des Wahlprüfungs-
gerichts beim Hessischen Landtag**
— 104/2

StAnz. 33/1971 S. 1337

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren zur Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 8. November 1970

hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag durch

1. den Präsidenten des Hessischen

Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Nieders

als Vorsitzenden,

2. den Vizepräsidenten des

Oberlandesgerichts

Dr. Zimmer

als weiteres Mitglied
nach § 1 WPrG,

3. den Landtagsabgeordneten
Sprenger

4. den Landtagsabgeordneten
Zerbe

5. den Landtagsabgeordneten
Milde

als vom Landtag
gewählte Mitglieder
nach § 2 WPrG

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1971
für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 8. November
1970 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der
Staatskasse zur Last. Außergerichtliche Kosten von Be-
teiligten werden nicht erstattet.

GRÜNDE:

I.

Am 8. November 1970 wurde im Land Hessen der Landtag
neu gewählt. Das endgültige Wahlergebnis machte der Lan-
deswahlleiter für Hessen am 30. November 1970 im Staats-
anzeiger für das Land Hessen 1970, Seite 2262 ff, bekannt.

Schon vor der Wahl hatte die Unabhängige Demokratische Politik (UDP), vertreten durch ihren 1. Vorstand, Leon Speier, mit einem an den Hessischen Landtag gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 1970 „Einspruch gegen die Landtagswahl“ eingelegt. In diesem Schreiben bat sie zugleich um Verschiebung des Wahltermins. Zur Begründung führte sie aus, der Hessische Rundfunk habe ihr im März 1970 auf Anfrage mitgeteilt, Voraussetzung für die Gewährung von Sendezeiten während des Wahlkampfes sei, daß sich die Partei oder Wählergruppe an der Landtagswahl mit einer Landesliste und mit Direktkandidaten in allen Wahlkreisen beteilige. Da die letztgenannte Voraussetzung für die UDP praktisch nicht erfüllbar sei, habe sie von einer Beteiligung an der Landtagswahl Abstand genommen. Der Hessische Rundfunk habe jedoch später im Widerspruch zu dem Inhalt seiner Mitteilung von März 1970 der Europapartei Sendezeiten bewilligt, obwohl sie nicht in allen Wahlkreisen Direktkandidaten aufgestellt habe. Durch dieses Verhalten sei die UDP in ihrer Chancengleichheit bei der Landtagswahl verletzt worden. Hinzu komme, daß der Leiter des Frankfurter Wahlamts der UDP keine Formulare zum Sammeln von Unterschriften für ihre Landesliste und ihre Direktkandidaten übersandt habe. Dies stelle einen Mangel des Wahlverfahrens dar. Da die UDP aus den geschilderten Gründen bislang von der Aufstellung einer eigenen Landesliste und eigener Direktkandidaten abgesehen habe, müsse der Wahltermin verschoben werden, um ihr jetzt noch die Beteiligung an der Landtagswahl unter gleichen Chancen, wie sie die übrigen Parteien hätten, zu ermöglichen.

Auf ein Schreiben ähnlichen Inhalts vom 15. Oktober 1970 an die Hessische Landesregierung hatte der Landeswahlleiter für Hessen der UDP am 22. Oktober 1970 mitgeteilt, für eine Verschiebung des Wahltermins fehle die gesetzliche Grundlage; außerdem bestehe hierzu auf Grund ihres Vorbringens kein Anlaß.

Im förmlichen Wahlprüfungsverfahren vor der mündlichen Verhandlung hat die UDP nach Hinweis auf die Unzulässigkeit des Einspruchs von Parteien und Wählergruppen erklärt, sie halte ihren Protest gegen die Wahlmanipulation zwar aufrecht, könne ihn jedoch erst in einem Jahr oder in mehreren Jahren mit Beweisen untermauern. Sie bitte daher, ihren Einspruch vorerst nicht als Einspruch zu behandeln.

Mit Schriftsatz vom 9. November 1970, der an den „Wahlprüfungsausschuß“ beim Hessischen Landtag gerichtet war, beantragte der Wahlberechtigte Walter Höpfner aus Friedberg zu überprüfen, „ob die drei im Landtag vertretenen Parteien noch demokratisch seien und den Artikel 21 GG erfüllen“. Er trug vor, er habe einige Tage vor der Wahl nacheinander bei der SPD, der CDU und der F.D.P. seinen Beitritt erklärt. Während SPD und CDU ihren Vorstand erst nach der Wahl über seine Beitrittsklärung befinden lassen wollten, habe die F.D.P. überhaupt nicht reagiert. Dieses Verhalten aller drei Parteien sei höchst undemokratisch. Auch die Zusammensetzung der Parlamente in der Bundesrepublik Deutschland sei undemokratisch. Hilfsarbeiter, Arbeiter, kleine Bauern, sogenannte Asoziale, Obdachlose, Strafgefangene und völkische Minderheiten — insgesamt über 50 v. H. der Bevölkerung — seien in den Parlamenten nicht vertreten. Da es keine Parteien in der Bundesrepublik gebe, die wirklich demokratisch und daher wählbar seien, seien er und seine Ehefrau praktisch seit 12 Jahren von der Wahl ausgeschlossen.

In einem weiteren Schreiben vom 16. November 1970 beklagte sich Höpfner darüber, daß man auf seine „Wahlprüfungsbeschwerde“ noch nichts unternommen habe. In späteren Schriftsätzen im Wahlprüfungsverfahren bezeichnete er außerdem die 5%-Klausel als verfassungswidrig und bezichtigte die SPD, die CDU und die F.D.P. des Verfassungsbruchs. Ferner hält er § 19 des Wahlprüfungsgesetzes für verfassungswidrig, weil die Vorschrift den Verfahrensbeteiligten keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen einräume. Er bittet darum, seine „Wahlprüfungsbeschwerde“ auch als Verfassungsbeschwerde zu behandeln und sie dem Hessischen Staatsgerichtshof auf dem Dienstwege zuzuleiten. Schließlich lehnt er das gesamte Wahlprüfungsverfahren als befangen ab, weil ihm keine Nichtwähler angehört.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat sich zu den Eingaben der UDP und des Einspruchsführers Höpfner geäußert. Er bezweifelt, daß die UDP mit ihrem Schriftsatz vom 23. Oktober 1970 einen formellen Einspruch gegen die Landtagswahl vom 8. November 1970 habe einlegen wollen. Er meint, das Begehren der UDP habe sich trotz Verwendung der Worte

„Einspruch gegen die Landtagswahl vom 8. November 1970“ auf die Verlegung des Wahltages beschränkt. Höpfner habe seine Eingaben zwar aus Anlaß der Landtagswahl vom 8. November 1970 verfaßt, sie stellten jedoch keinen Einspruch gegen die Wahl selbst dar, weil sie materiell nicht die Behauptung einer der nach Artikel 78 Abs. 2 der Hessischen Verfassung erheblichen Tatsachen enthielten.

Die Vertreter des Präsidenten des Hessischen Landtags und des Hessischen Ministers des Innern haben in der mündlichen Verhandlung Ausführungen zur Gültigkeit der Landtagswahl gemacht.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf ihre zu den Gerichtsakten eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Der vom Wahlprüfungsgericht bestellte Berichterstatter hat im Hessischen Ministerium des Innern die einschlägigen Wahlunterlagen des Landeswahlleiters eingesehen und überprüft. Auf seinen Aktenvermerk (Bl. 36 d. A.), der in der mündlichen Verhandlung verlesen worden ist, wird verwiesen. Ferner wird Bezug genommen auf einen vom Landeswahlleiter überreichten Schriftwechsel zwischen UDP und Hessischem Rundfunk. Auch dieser Schriftwechsel ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Das Richterablehnungsgesuch des Einspruchsführers Höpfner vom 17. Juni 1971 ist durch Beschluß vom 29. Juni 1971, der in der mündlichen Verhandlung mit Gründen verkündet worden ist, als unzulässig mit der Begründung verworfen worden, Höpfner habe das Wahlprüfungsgericht als solches, nicht jedoch einzelne Richter desselben abgelehnt.

II.

1. Nach Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen — HV — in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes — WPrG — vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93) prüft das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag, und damit auch die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. November 1970, von Amts wegen oder auf Einspruch. Das Wahlprüfungsgericht besteht nach Artikel 78 Abs. 3 HV in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 WPrG aus den beiden höchsten Richtern des Landes, nämlich dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzenden und dem Oberlandesgerichtspräsidenten sowie drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten. Wegen Verhinderung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Kissel und des Abgeordneten Dr. Lindner haben der Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Dr. Zimmer, und der Abgeordnete Milde gemäß § 3 WPrG an der Entscheidung mitgewirkt.

2. Da gegen die Landtagswahl vom 8. November 1970 zwei Einsprüche eingelegt worden sind, wozu im einzelnen noch Stellung zu nehmen ist, hat das Wahlprüfungsgericht nach § 9 WPrG das ordentliche Wahlprüfungsverfahren eingeleitet. Über die Gültigkeit der Landtagswahl hat es auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil — nicht wie im Falle des § 8 WPrG durch Beschluß — zu entscheiden. Der vom Wahlprüfungsgericht auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs gewählte Berichterstatter hat das Verfahren nach § 11 Satz 1 WPrG bis zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß durchgeführt und dabei auch die einschlägigen Wahlunterlagen beim Landeswahlleiter für Hessen eingesehen und nachgeprüft.

3. Die Überprüfung der Landtagswahl vom 8. November 1970 durch das Wahlprüfungsgericht auf Grund der beiden Einsprüche und von Amts wegen hat ergeben, daß die Wahl gültig ist. Es sind keine der in Artikel 78 Abs. 2 HV aufgeführten Unregelmäßigkeiten und Handlungen, die das Wahlergebnis hätten beeinflussen können, festzustellen.

a) Der Einspruch der UDP gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. November 1970 ist unzulässig, weil der UDP, mag sie Partei oder Wählergruppe sein, kein Einspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG zusteht. Nach dieser Vorschrift können nur Wahlberechtigte, also natürliche Personen, Einspruch gegen die Gültigkeit einer Landtagswahl einlegen, nicht jedoch Parteien oder Wählergruppen. Eine Umdeutung des unzulässigen Einspruchs der UDP in einen zulässigen Einspruch ihres ersten Vorstandes, der zur Landtagswahl vom 8. November 1970 wahlberechtigt war, scheidet aus, weil keine Zweifel daran bestehen, daß die UDP als solche, nicht aber ihr erster Vorstand in seiner Eigenschaft als wahlberechtigter Bürger Einspruch

einlegen wollte und eingelegt hat. Außerdem haben die UDP und der Wahlberechtigte Leon Speier, nachdem der Berichterstatter auf die Unzulässigkeit des Einspruchs der UDP hingewiesen hatte, selbst nicht beantragt oder angeregt, den Einspruch als Einspruch des Wahlberechtigten Leon Speier zu behandeln. Für eine Umdeutung besteht auch kein Bedürfnis. Das Vorbringen der UDP zur Ungültigkeit der Landtagswahl vom 8. November 1970 kann nämlich trotz Unzulässigkeit ihres Einspruchs vom Wahlprüfungsgericht bei der von Amts wegen vorzunehmenden Überprüfung der Landtagswahl berücksichtigt werden.

Da der Einspruch der UDP bereits aus dem vorgenannten Grunde unzulässig ist, braucht das Wahlprüfungsgericht nicht abschließend darüber zu befinden, ob es überhaupt zulässig ist, schon vor dem Wahltag gegen die Landtagswahl Einspruch einzulegen, und ob ein solcher Einspruch durch Zeitablauf mit Beendigung des Wahltages zulässig wird. Das Wahlprüfungsgericht neigt zu der Ansicht, daß ein vor der Wahl eingelegter Einspruch wegen Fehlens des Objektes, gegen das er sich richtet, schlechterdings unzulässig ist und daß die Unzulässigkeit nicht durch bloßen Zeitablauf geheilt wird. Dagegen hält es das Wahlprüfungsgericht für rechtlich nicht ausgeschlossen, daß in der Aufrechterhaltung eines Einspruchs in einem nach dem Wahltag, aber vor Ablauf der Einspruchsfrist des § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG eingegangenen Schriftsatz eine (neue) Einlegung eines nunmehr zulässigen Einspruchs gesehen werden kann.

- b) Der Einspruchsführer Höpfner hat zwar nicht das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag zur Überprüfung der Landtagswahl vom 8. November 1970 anrufen wollen, sondern einen — von der Verfassung des Landes Hessen nicht vorgesehenen — Wahlprüfungsausschuß beim Hessischen Landtag. Gleichwohl ist das Wahlprüfungsgericht zur Entscheidung über den Einspruch Höpfners befugt. Voraussetzung für das Tätigwerden des Wahlprüfungsgerichts auf einen Einspruch gegen die Gültigkeit einer Landtagswahl ist allein die Tatsache, daß der Einspruch beim Landtag eingegangen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG). Da nach Artikel 78 Abs. 1 HV in Verbindung mit § 6 WPrG nur das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag über die Gültigkeit einer Landtagswahl von Amts wegen oder auf Einspruch entscheiden darf, ist ihm ein beim Landtag eingegangener Einspruch ohne Rücksicht darauf zur Entscheidung vorzulegen, ob der Einspruchsführer mit der Zuständigkeit des Wahlprüfungsgerichts einverstanden ist oder nicht.

Führt man das Vorbringen Höpfners auf den juristisch relevanten Kern zurück, so hält er die Landtagswahl vom 8. November 1970 für ungültig, weil die 5%-Klausel verfassungswidrig sei, die im Landtag vertretenen Parteien undemokratisch seien, sich des Verfassungsbruchs schuldig machten und der Landtag in seiner personellen Zusammensetzung undemokratisch, insbesondere kein Spiegelbild der hessischen Bevölkerung sei. Keiner der vom Einspruchsführer Höpfner vorgetragenen Gründe führt zur Ungültigkeit der Landtagswahl vom 8. November 1970.

Nach § 36 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden hat, ist eine 5%-Klausel, von deren Erreichen die Zuteilung von Sitzen auf Landeslisten abhängig ist, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE Bd. 1, 256; Bd. 6, 84; Bd. 6, 99). Dem pflichtet das Wahlprüfungsgericht bei, ohne daß zu dieser vom Bundesverfassungsgericht geklärten Rechtsfrage noch weitere Ausführungen erforderlich sind.

Das Wahlprüfungsgericht hält es ferner nicht für notwendig, sich ausgiebig mit dem ebenso unsubstantiierten wie unqualifizierten Vorbringen Höpfners zu befassen, die drei im Hessischen Landtag vertretenen Parteien SPD, CDU und F.D.P. seien undemokratisch und machten sich des Verfassungsbruchs schuldig. Soweit der Einspruchsführer mit diesem Vortrag die Ansicht äußern wollte, die Landtagswahl vom 8. November 1970 sei ungültig, weil sie zum Einzug verfassungswidriger Parteien in den Hessischen Landtag geführt habe, ist zu bemerken, daß gemäß Art. 21 Abs. 2 GG nur das Bundesverfassungsgericht über die

Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei entscheidet. Nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes können nur der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und unter gewissen Voraussetzungen auch eine Landesregierung, nicht aber ein Wahlprüfungsgericht den Antrag auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit einer Partei stellen. Abgesehen von diesen formellen Erwägungen, die das Wahlprüfungsgericht daran hindern, dem Vorbringen des Einspruchsführers Höpfner weiter nachzugehen, besteht auch kein sachlicher Grund zu einer weiteren Erörterung. An der Verfassungsmäßigkeit der SPD, der CDU und der F.D.P., insbesondere an der Übereinstimmung der inneren Ordnung dieser drei Parteien mit demokratischen Grundsätzen (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), bestehen nicht die geringsten Zweifel. Das Verhalten der drei Parteien gegenüber den Beitrittserklärungen Höpfners ist für den Ausgang der Landtagswahl vom 8. November 1970 unerheblich im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV und unterliegt daher keiner Überprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Ein verfassungsrechtlicher, gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Rechtssatz, daß in den Parlamenten, also auch im Hessischen Landtag, die Bevölkerung entsprechend ihrer gesellschaftlichen Zusammensetzung gleichmäßig oder zumindest annähernd gleichmäßig repräsentiert sein müßte, existiert in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Daher bedarf die polemische Bemerkung Höpfners, Strafgefangene, Asoziale und Obdachlose seien neben vielen anderen Bevölkerungsteilen, die mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachten, nicht im Hessischen Landtag vertreten, keiner weiteren Würdigung.

- c) Bei der Überprüfung der Gültigkeit der Landtagswahl von Amts wegen hat das Wahlprüfungsgericht auch den ihm von der UDP in deren unzulässigem Einspruch unterbreiteten Sachverhalt auf seine Erheblichkeit für den Ausgang der Landtagswahl im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, daß die von der UDP gerügten Handlungen und Unterlassungen nicht den Tatbestand des Art. 78 Abs. 2 HV („Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen“) erfüllen. Die Gewährung von Sendezeiten im Rundfunk und Fernsehen gehört nicht zum Wahlverfahren im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV. Hierunter wird nur das im Landtagswahlgesetz und in der Landeswahlordnung — LWG — in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459) geregelte Verfahren verstanden. Die Nichtgewährung von Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen stellt auch keine strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV dar. Überdies ist aus dem vom Landeswahlleiter zu den Gerichtsakten überreichten Schriftwechsel zwischen UDP und Hessischem Rundfunk zu entnehmen, daß die UDP beim Hessischen Rundfunk keinen Antrag auf Gewährung von Sendezeiten gestellt und der Hessische Rundfunk seinerseits keinen ablehnenden Bescheid erteilt hat. Der Behauptung der UDP, sie habe in einem Telefongespräch im März 1970 von einem Sachbearbeiter beim Justitiar des Hessischen Rundfunks die für sie unzumutbaren Bedingungen für die Einräumung von Sendezeiten im Wahlkampf erfahren, ist der Hessische Rundfunk mit dem Bemerkten entgegengetreten, rechtsverbindliche Erklärungen über die Voraussetzungen für die Zuteilung von Sendezeiten im Wahlkampf würden wegen der weitreichenden Bedeutung solcher Erklärungen in Übereinstimmung mit der Praxis des allgemeinen Geschäftsverkehrs nur schriftlich abgegeben. Da die UDP selbst nicht behauptet, mit einem für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen zuständigen Bediensteten des Hessischen Rundfunks verhandelt zu haben, sondern sich nur auf die Auskunft eines Sachbearbeiters beim Justitiar beruft, kann sie auch aus diesem Grunde eine etwa erteilte mündliche Auskunft nicht zum Anlaß einer erfolgreichen Wahlanfechtung nehmen.

- d) Sonstige Anhaltspunkte für Mängel, die die Ungültigkeit der Landtagswahl vom 8. November 1970 zur Folge haben könnten, sind nicht ersichtlich. Die Prüfung der Wahlunterlagen des Landeswahlleiters durch den Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts hat ergeben, daß die Wahl weder formell noch materiell zu beanstanden ist.

Die Landtagswahl vom 8. November 1970 ist daher durch Urteil für gültig zu erklären (§§ 9, 15 ff. WPrG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 WPrG. Daß Satz 2 dieser Vorschrift die Erstattung von Auslagen der Beteiligten — also auch von Auslagen der Einspruchsführer — ausschließt, ist jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem beide Einsprüche erfolglos geblieben sind, nicht zu beanstanden. Ob es eine billige und angemessene Regelung ist, auch einem erfolgreichen Einspruchsführer die Erstattung seiner Aufwendungen zu versagen, bedarf deshalb hier keiner Erörterung und erst recht keiner Entscheidung. Für eine Vorlage an den Hessischen Staatsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Satz 2 WPrG besteht jedenfalls kein Anlaß.

5. Wenn der Einspruchsführer Höpfner meint, durch den hessischen Gesetzgeber, ein hessisches Wahlorgan oder durch das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag in einem ihm nach der Hessischen Verfassung zustehenden Grundrecht verletzt zu sein, mag er den Hessischen Staatsgerichtshof unmittelbar anrufen. Das Wahlprüfungsgericht sieht sich außerstande, der Bitte Höpfners auf Vorlage seiner im Wahlprüfungsverfahren eingereichten Schriftsätze an den Hessischen Staatsgerichtshof zu entsprechen.

gez. Dr. Nieders gez. Dr. Zimmer gez. Sprenger
gez. Zerbe gez. Milde

1156

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. 1971 bis 27. 7. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

	Preis DM
C I 1 — j/71 Die Bodennutzung in Hessen 1971 (Vorläufige Ergebnisse)	—,50
C II 2 — m 6/71 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juni 1971	—,50
C II 4 — m 6/71 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juni 1971	—,50
C III 1 — vj 2/71 Die Rindvieh-, Schweine- und Schaffbestände am 3. Juni 1971 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)	—,50
C III 4 — j/70 Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge in Hessen 1970	1,—
E I 1 — m 5/71 E I 6 — j/69 Die Industrie in Hessen im Mai 1971 mit Ergebnissen der Investitionserhebung für 1969	1,50
E I 2 — m 5/71 Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1971	1,50

	Preis DM
F I 1 — m 5/71 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1971	1,—
F II 1 — m 5/71 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Mai 1971	—,50
G I 1 — m 5/71 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Mai 1971	—,50
G IV 1 — m 4/71 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im April 1971	—,50
G IV 3 — m 5/71 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Mai 1971	—,50
H I 1 — m 4/71 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1971	1,—
H I 1 — m 5/71 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1971 (Vorauswertung — Vorläufige Zahlen)	—,50
K I 1 — j/70 Teil 1: Ausgaben und Einnahmen Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1970	1,—
M I 1 — m 5/71 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Mai 1971	1,50
M I 4 — vj 2/71 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Mai 1971	1,—

Wiesbaden, 27. 7. 1971

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a — 77 a 241/71
StAnz. 33/1971 S. 1340

1157

Der Hessische Minister des Innern

Unterhaltsbeiträge nach dem HBG, bei denen die Bedürftigkeit zu überprüfen ist

Bezug: Runderlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. September (n. v.), 29. Oktober 1957 (n. v.), 16. Januar 1958 (StAnz. S. 191); 14. Februar 1958 (StAnz. S. 302) und 28. November 1960 — P 1607 A — 1187 — I/43 — (StAnz. S. 1481)

Mit Runderlaß vom 22. Mai 1970 — I A 5 a — P 1607 A — 27 — (n. v.) ist für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen für den Bereich des Bundes u. a. bestimmt worden, daß bei Neugewährung bzw. Wiedergewährung von Unterhaltsbeiträgen, bei denen die Frage der Bedürftigkeit zu überprüfen ist, für die Zukunft Renten und sonstige Einkünfte grundsätzlich in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Diese Regelung gilt gem. § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes i. d. F. vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311) auch für Unterhaltsbeiträge der unter § 63 G 131 fallenden hessischen Empfänger.

Um eine Vereinheitlichung bei der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen zwischen Bundes- und Landesbeamten zu erreichen und gleichzeitig damit eine unterschiedliche Behandlung innerhalb des Landesbereichs zu vermeiden, bitte ich, auch bei der Neugewährung von Unterhaltsbeiträgen nach dem HBG, bei denen die Frage der Bedürftigkeit zu

überprüfen ist, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt bei Wiedergewährung von Unterhaltsbeiträgen nach Ablauf der Billigungsfrist. Soweit hierdurch bei der Wiedergewährung von Unterhaltsbeiträgen im Einzelfalle der neue Unterhaltsbeitrag hinter dem bisher gewährten zurückbleibt, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren; die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung.

Maßgebend für die Bewilligung der Unterhaltsbeiträge ist in erster Linie die Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit ergibt sich aus der Prüfung der gesamten — insbesondere wirtschaftlichen — Verhältnisse des Einzelfalles. Zu den danach zu berücksichtigenden Einkünften gehört auch der Betrag der Rente. Im Regelfall ist davon auszugehen, daß die wirtschaftliche Lage vergleichbarer Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, aber ohne sonstige Einkommen, als Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Bedürftigkeit zugrunde gelegt werden kann, weil diese für den Lebensunterhalt ausreichend sind.

Die Bezugserlasse sind demgemäß für neu oder weiter zu bewilligende Unterhaltsbeiträge nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 26. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1632 A — 104
StAnz. 33/1971 S. 1340

1158

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633) in der Fassung des Art. 10 des 1. HBesAnpG vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113)

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633) ist durch Art. 10 des 1. HBesAnpG vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113) mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an geändert worden. Als wesentliche Neuregelung sieht das Gesetz nunmehr keine Einkommensgrenze mehr für den Bezug vermögenswirksamer Leistungen des Dienstherrn vor. Vermögenswirksame Leistungen in monatlicher Höhe von 13,— DM bzw. 6,50 DM (an teilzeitbeschäftigte Bedienstete) können demnach mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an alle Beamte mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß erhalten. Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 — verbunden mit der geänderten Bezeichnung des Gesetzes — erhalten von dem genannten Zeitpunkt an außerdem alle Richter mit Amtsbezügen und Praktikanten nach § 23 a HBG mit Unterhaltsbeihilfen vermögenswirksame Leistungen.

Bei der Durchführung der Neuregelung bitte ich folgendes zu beachten:

1. Für die bisher schon Berechtigten ändert sich nichts. Die Leistung wird unverändert an das Unternehmen oder Institut überwiesen, bei dem die vermögenswirksame Leistung nach der Bitte des Beamten bisher schon angelegt wird.

2. Neu in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogene Beamte, Richter und Praktikanten können vermögenswirksame Leistungen erhalten, wenn sie die Art der gewählten Anlage mitgeteilt haben (§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1). Einer solchen Mitteilung bedarf es nicht, wenn für den Bediensteten für 1971 bereits mindestens 156,— DM (78,— DM) oder bei der letzten Auszahlung der Bezüge mindestens 13,— DM (6,50 DM) zur vermögenswirksamen Anlage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz — 3. VermBG — i. d. F. vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) von der Besoldungskasse abgeführt worden sind.

3. Die Erfassung der Bediensteten, die vom 1. Januar 1971 an vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn erhalten können, nimmt geraume Zeit in Anspruch. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß Mitteilungen über die gewählte Anlageart (§ 4 Abs. 1), die bis zum 30. September 1971 eingegangen sind, als in dem Monat zugegangen gelten, in dem die Voraussetzungen des neugefaßten § 1 erstmals vorgelegen haben. Aus dem gleichen Grund ist für 1971 von der Anwendung des § 1 Abs. 3 abzusehen.

4. Ist ein durch die Neufassung Berechtigter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Dienst ausgeschieden, so bleibt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den Zeitraum, in dem der Bedienstete noch Bezüge erhalten hat, bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Mitteilung nach § 4 Abs. 1 erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eingeht.

5. Da im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für die Festsetzung und Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn künftig allein die Besoldungskasse Hessen zuständig sein soll, bitte ich alle Landesbediensteten, die bisher noch keinen Vertrag über vermögenswirksame Anlagen im Sinne des 3. VermBG abgeschlossen haben, ihre Entscheidung über die Anlageart der Besoldungskasse Hessen unmittelbar formlos anzuzeigen. Für diese Mitteilung genügt die Durchschrift des Vertrages über die vermögenswirksame Anlage (z. B. Bausparvertrag, Sparvertrag mit festgelegten Sparraten). Näheres hierzu wird der Minister der Finanzen mit besonderem Erlaß bestimmen.

6. Um eine restlose Erfassung aller Berechtigten zu ermöglichen, wird die Besoldungskasse Hessen alle Beamten, Richter und Praktikanten mit einem besonderen Anschreiben auf die Neuregelung über den Bezug vermögenswirksamer Leistungen hinweisen.

7. (1) Welche Leistungen als vermögenswirksam angelegt gelten, ergibt sich aus § 2 des 3. VermBG. Hierbei kommen folgende Anlagearten in Betracht:

a) Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz i. d. F. vom 5. 8. 1970 (BGBl. I S. 1213),

b) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz i. d. F. vom 18. 9. 1969 (BGBl. I S. 1677) und des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des 2. VermBG vom 27. 6. 1970 (BGBl. I S. 925),

c) Aufwendungen des Bediensteten

1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes,
3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues oder
4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,

d) Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Buchst. f des 3. VermBG.

Der Bedienstete kann auch bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c und f des 3. VermBG erbracht werden

1. zugunsten seines Ehegatten, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit ihm verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
2. zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
3. zugunsten der Eltern oder eines Elternteiles des Beamten (Richters), wenn dieser als Kind die Voraussetzungen des Buchst. b erfüllt.

(2) Im übrigen soll der Berechtigte — unbeschadet seiner freien Wahl der Anlageart — für die Anlage von Teilen der Bezüge möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

8. Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 beträgt die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn 13,— (6,50) DM; sie kann in dieser Höhe nur einmal im Monat gewährt werden. In den Fällen einmaliger oder jährlich einmaliger vermögenswirksamer Anlage kann die vermögenswirksame Leistung (Monatsbetrag) nur in dem Monat gezahlt werden, in dem die Anlage erfolgt. Beläßt es der Berechtigte bei dieser Anlageform allein, ist eine fortlaufende monatliche Zahlung der vermögenswirksamen Leistung unter Anrechnung auf die zurückliegende oder in der Zukunft vorzunehmende einmalige oder jährliche vermögenswirksame Anlage nicht zulässig.

9. (1) Für den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen genügt es, daß dem Berechtigten im jeweiligen Kalendermonat Bezüge für einen Tag zustehen. Für Monate, in denen der Berechtigte ohne Bezüge beurlaubt ist, z. B. bei Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung (vgl. § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes), werden vermögenswirksame Leistungen nicht gewährt.

(2) Solange die Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß eingestellt ist, z. B. durch Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), entfallen für diese Zeit auch die vermögenswirksamen Leistungen. Sie sind jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuzahlen, soweit später Bezüge nachzuentsrichten sind.

10. Anstelle der seitherigen Steuerfreiheit der vermögenswirksamen Leistungen und deren Befreiung von den Sozialabgaben ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an die Arbeitnehmer-Sparzulage getreten (§ 12 des 3. VermBG).

11. Für vermögenswirksame Leistungen bis zum Höchstbetrag von 624 DM jährlich werden Sparzulagen in Höhe von 30 v. H., bei mehr als zwei zu berücksichtigenden Kindern in Höhe von 40 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Sparzulagen entfallen, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag im Kalenderjahr 24 000 DM oder bei einer Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten 48 000 DM übersteigt. Die Besoldungskasse Hessen zahlt die Sparzulage jedoch nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des 3. VermBG ohne Prüfung, ob diese Einkommensgrenze überschritten ist, wenn der Berechtigte nicht ausdrücklich auf die Zahlung der Sparzulage verzichtet.

12. (1) Hat der Berechtigte den Begünstigungsrahmen von 624 DM bereits durch Anlage von Teilen seiner Dienstbezüge in Anspruch genommen und kann er deshalb keine weitere Sparzulage mehr erhalten oder hat er auf die Sparzulage verzichtet, so schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nicht aus, soweit die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

(2) Es ist unschädlich, wenn der Berechtigte im Einzelfall keine Prämie nach dem Sparprämiengesetz oder dem Wohnungs-Prämien-Gesetz erhalten kann.

(3) Hat ein Beamter bereits Teile seiner Dienstbezüge vermögenswirksam angelegt, so werden vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn nur gewährt, wenn auch sie vermögenswirksam angelegt werden; eine Barauszahlung an den Berechtigten ist außer im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 4 des 3. VermBG nicht zulässig. Der Berechtigte kann jedoch den Betrag seiner bisher angelegten Teile von Dienstbezügen um die nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen frühestens mit Wirkung vom Zugang der Mitteilung nach § 4 dieses Gesetzes an ermäßigen. Die Berechtigten sind in geeigneter Form aufzufordern, in den Mitteilungen anzugeben, ob sie die gesetzliche vermögenswirksame Leistung zusätzlich oder unter Anrechnung auf eine bereits bisher erbrachte vermögenswirksame Leistung beanspruchen. In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, daß der Berechtigte die gesetzliche Leistung zusätzlich anlegen will.

13. (1) Überweist ein Unternehmen oder Institut zuviel gezahlte Beträge an die Besoldungskasse zurück, weil der Sparvertrag bereits erfüllt ist oder die Beträge irrtilmlich nicht auf eine vermögenswirksame Anlageform überwiesen wurden, so sind die Beträge erneut an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, wenn sie der Berechtigte nach Aufklärung des Sachverhalts den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vermögenswirksam anlegt.

(2) Die Berechtigten sind darauf hinzuweisen, daß z. B. ein ablaufender Sparvertrag oder eine abgeschlossene Entschuldung durch eine neue vermögenswirksame Anlage ersetzt werden müssen und vermögenswirksame Leistungen nur auf Grund einer gültigen Mitteilung nach § 1 Abs. 3, § 4 gewährt werden können.

14. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Berechtigten und zur besseren Durchführbarkeit der Neuregelung werden für 1971 Abweichungen von den Grundsätzen der Nr. 8 und 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 zugelassen.

15. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 HBesG wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Erlass vom 3. 9. 1970 — I A 5 — P 1549 A — 1 — (n. v.) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 52 — P 1549 A — 1
StAnz. 33/1971 S. 1341

1159

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Bezug: Meine Erlasse vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174), 2. April 1971 (StAnz. S. 722) und 29. Juni 1971 — I A 52 — P 1540 A — 26 (n. v.)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an erhalten die Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten die nachstehende Fassung.

Die Erlasse vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174) und 2. April 1971 (StAnz. S. 722) sind mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 28. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 52 — P 1540 A — 26
StAnz. 33/1971 S. 1342

*

Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 28. Juli 1971

I. Grundsatz

Beamte, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge oder regelmäßig zu Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft) zu ungünstigen Zeiten (Abschnitt II) herangezogen werden, erhalten eine Zulage. Zum Bereitschaftsdienst zählen Zeiten der Rufbereitschaft nur insoweit, als der Beamte während dieser Zeiten tatsächlich zu Dienstleistungen herangezogen wird.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Für die Gewährung der Zulage sind die Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft)

1. an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr,
3. an Samstagen sowie am 24. und 31. Dezember, sofern die letzteren Tage nicht auf einen Sonntag fallen, in der Zeit ab 13 Uhr

zu berücksichtigen.

III. Höhe der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für jede zu berücksichtigende Stunde 0,65 DM.

(2) Die zulagefähigen Stunden sind für jeden Tag zu ermitteln. Bei Teilen einer Stunde bleiben Arbeitszeiten von weniger als dreißig Minuten unberücksichtigt, dreißig Minuten und mehr werden als volle Stunde gerechnet.

IV. Zahlungsweise der Zulage

Die Zulage wird monatlich nachträglich durch die zuständige Kasse gezahlt. Sie ist jeweils bei den im Haushaltsplan für Einzelzahlungen vorgesehenen Titeln nachzuweisen.

V. Regelung in besonderen Fällen

(1) Die Zulage nach diesen Bestimmungen entfällt insoweit, als auf Grund anderer Regelungen gleiche oder ähnliche Erschwernisse entsprechend abgegolten werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern, ob die Voraussetzungen für einen Wegfall oder eine Kürzung der Zulage nach Satz 1 vorliegen.

(2) Zu den anderen Regelungen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Regelungen, die für bestimmte Beamtengruppen die Gewährung einer Nachtdienstzulage vorsehen. Die Nachtdienstzulage und die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ungekürzt nebeneinander zu gewähren.

(3) Werden infolge der Einführung dieser Zulage andere Entschädigungen oder Zulagen gekürzt, weil sie ganz oder teilweise die gleichen Erschwernisse abgelden, so wird vom Wirksamwerden dieser Kürzung an die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt.

VI. Steuerliche Behandlung der Zulage

Soweit die Zulage für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt wird, ist sie nach § 34 a EStG steuerfrei, wenn die steuerpflichtigen Bezüge insgesamt 24 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

VII. Inkrafttreten

Nach dieser Regelung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an zu verfahren.

Ergänzende Hinweise

A. Allgemeines

1. Zu den Beamten im Sinne von Abschn. I zählen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

2. Unter Dienst „im Rahmen einer Schichtfolge“ (Abschn. I) ist nicht ein Dienst „rund um die Uhr“ zu verstehen; die Zulage kann deshalb auch bei solchen Dienststellen gewährt werden, in denen der Dienst nachts einige Stunden ruht.

3. Bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden sind Tage des Erholungsurlaubs mit zu berücksichtigen. Tage einer Krankheit, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge sowie der Teilnahme an dienstlich angeordneten Lehrgängen werden bis zur Dauer von einem Monat berücksichtigt.

Für diese Tage sind Dienstleistungen in dem Umfang anzusetzen, in dem der Beamte sonst hätte Dienst verrichten müssen. Sollte die Durchführung dieser Regelung wegen Besonderheiten der Dienstplangestaltung in einzelnen Verwaltungsbereichen Schwierigkeiten bereiten, so kann die oberste Dienstbehörde eine andere Regelung zulassen. Hierbei sollte nach Möglichkeit bestimmt werden, daß die Höhe der Zulage nach dem Durchschnitt der in den letzten 3 Kalendermonaten zu berücksichtigenden Zeiten zu berechnen ist.

Bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden sind im Hinblick auf § 41 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes auch Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten zu berücksichtigen, die wegen der Ausübung einer Tätigkeit in einer Personalvertretung ausgefallen sind. Dies gilt sowohl für Dienstbefreiungen als auch für vorübergehende und dauernde Freistellungen. Die Zulage ist — längstens bis zur Beendigung der Freistellung — so lange weiterzugewähren, wie sie zu zahlen gewesen wäre, wenn das Mitglied der Personalvertretung nicht vom Dienst freigestellt worden wäre.

4. Die Bestimmungen gelten auch für Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 HBesG. Bei der Gewährung der Zulage ist § 22 Abs. 2 HBesG zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung der Zulage

Zur Frage der steuerlichen Behandlung hat der Bundesminister der Finanzen wie folgt Stellung genommen:

1. Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden als gesetzliche Zuschläge für Nacharbeit im Sinne des § 34 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes — EStG — in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) anerkannt, soweit sie auf die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr entfallen; § 34 a Abs. 3 Ziff. 4 EStG ist entsprechend anzuwenden. Zulagen, die für Samstage für die Zeit zwischen 13 und 20 Uhr gezahlt werden, gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, es sei denn, daß der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist und die Zulagen mithin als gesetzliche Feiertagszuschläge zu behandeln sind.

2. Die Zulagen sind nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitslohn des Kalenderjahres 24 000 DM nicht übersteigt (§ 34 a Abs. 1 EStG). Als Arbeitslohn im Sinne dieser Vorschrift gilt der Jahresarbeitslohn abzüglich des Arbeitnehmer-Freibetrages von 240 DM und des Weihnachts-Freibetrages von 100 DM. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 24 000 DM nicht übersteigt, bleiben die steuerfreien Zulagen sowie andere steuerfreie Bezüge außer Betracht (§ 34 a Abs. 3 Ziff. 1 EStG). Die Steuerfreiheit entfällt von der Lohnzahlung an, bei der sich ergibt, daß die Summe des im Kalenderjahr bereits gezahlten und des im Kalenderjahr noch zu zahlenden Arbeitslohns die Grenze von 24 000 DM übersteigen wird, und zwar auch für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres (vgl. Abschnitt 52 b Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien).

3. Die Steuerfreiheit der Zulagen gilt im übrigen nur, soweit die Zulagen für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonntagen, Feiertagen oder während der Nacht gezahlt werden. Zulagen, die bei Erholungsurlaub, während einer Krankheit usw. gezahlt werden (vgl. Nr. 3 der „Ergänzenden Hinweise“), sind hiernach steuerpflichtig.

1160

Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die unmittelbar für hessische Beamte gelten

Der Bund hat im Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) erstmals von der ihm durch Grundgesetzänderung übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht der Länder Gebrauch gemacht. Nach diesem Gesetz gelten zahlreiche Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes (21. März 1971) an

unmittelbar für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und übrigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Entsprechende Regelungen in HBesG entfallen vom 21. März 1971 an und sind von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich nicht mehr anzuwenden. Das Erste Hessische Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113) berücksichtigt diese Rechtslage.

I.

Nach § 49 Abs. 2 BBesG i. d. F. des 1. BesVNG gelten vom 21. März 1971 an für die Dienstbezüge unmittelbar die §§ 50 Satz 1, 51 Abs. 1, 54, 55 Abs. 1 BBesG. Nach § 54 BBesG sind für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B, den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag die §§ 5 a bis 20 und 42 BBesG entsprechend für Beamte im Sinne des § 1 HBesG anzuwenden, d. h. diese Vorschriften treten an die Stelle entsprechender hessischer Bestimmungen. Der Wortlaut dieser Vorschriften des BBesG in der Fassung des 1. BesVNG ist nachstehend wiedergegeben. Vom 21. März 1971 an sind die Bestimmungen des HBesG über die Bemessung des Grundgehalts (§ 5 a), die Ermittlung des Besoldungsdienstalters (§§ 6 bis 11, 27), des Ortszuschlags (§§ 12 bis 15, 17) sowie des Kinderzuschlags (§§ 18 bis 20) nicht mehr anzuwenden. Hierdurch entfallen auch frühere hessische Regelungen zur Ermittlung des Besoldungsdienstalters sowie des Orts- und Kinderzuschlags, die inhaltlich vom Bundesrecht abwichen. Im einzelnen weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes zur Anwendung der vom 21. März 1971 unmittelbar geltenden Vorschriften des BBesG auf folgendes hin:

1. Bemessung des Grundgehalts

Vom 21. März 1971 an bestimmt sich das Grundgehalt bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 — mit Ausnahme der Zwischenbesoldungsgruppen — und bei Beamten der Besoldungsgruppen B 1 bis B 7 nach den Sätzen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Diese bundesrechtlichen Sätze stimmen mit den Grundgehältern in der Anlage I des 1. HBesAnpG überein.

Für die Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen, der Besoldungsgruppen B 8 und höher, der Besoldungsordnung H sowie für die Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt ist die Anlage I zum HBesG in der jeweiligen Fassung maßgebend.

2. Besoldungsdienstalter

a) Nach § 6 Abs. 6 HBesG konnte bis zum 20. März 1971 nur eine Überschreitung der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit um ein Studienjahr bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden. Überschreitungen der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit können nunmehr bis zur Dauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden (§ 6 Absatz 6 BBesG).

b) Mangels entsprechender Bundesvorschriften sind Tätigkeiten im nichtöffentlichen Forstdienst, bei einem Technischen Überwachungsverein sowie sonstige dem öffentlichen Dienst vergleichbare Tätigkeiten nicht mehr auf das Besoldungsdienstalter anrechenbar (bisher § 7 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d, f und g HBesG). Das gleiche gilt für hauptberufliche Tätigkeiten bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet (bisher § 7 Abs. 3 Nr. 6 HBesG).

c) Die wissenschaftliche Mitarbeit ist nur noch bei den Forschungseinrichtungen anrechnungsfähig, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 7 BBesG).

d) Die Besitzstandsklausel in § 10 Abs. 2 BBesG (Ausgleichszulagen beim Übertritt eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Wort „Bundesdienst“ durch das Wort „Landesdienst“ ersetzt wird. Bei einem Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des § 1 HBesG ist die Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Nach Art. II § 13 Abs. 2 Nr. 2 des 1. BesVNG bleibt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes (20. März 1971) vorhandenen Beamten der Länder, Gemeinden usw. unverändert. Sofern bis zum 20. März 1971 das Besoldungsdienstalter eines Beamten mit Dienstbezügen noch nicht oder noch nicht endgültig festgesetzt war, ist die Festsetzung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

3. Ortszuschlag

- a) Vom 21. März 1971 an bemißt sich der Ortszuschlag für die Beamten des Landes, der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, ausgenommen die in Satz 2 genannten Beamten, nach der Ortszuschlagstabelle des Bundes (Anl. II BBesG). Für die Zuteilung der Beamten der Zwischenbesoldungsgruppen und der Besoldungsordnung H zu den Tarifklassen ist die Anlage II zum HBesG in der jeweiligen Fassung maßgebend. Die Beträge des Ortszuschlags nach dem BBesG und des Ortszuschlags nach dem HBesG weichen nicht voneinander ab.
- b) In Hessen erhalten ledige Beamte, die aus dienstlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, im Gegensatz zu entsprechenden Bundesbeamten keinen verminderten Ortszuschlag. Diese Hessische Sonderregelung gilt nach Art. II § 13 Abs. 2 Nr. 1 des 1. BesVNG unverändert fort.

- c) Nach § 15 HBesG in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung stand dem ledigen Beamten, der nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags nach Stufe 2 erfüllte, für kinderzuschlagsberechtigende Kinder Ortszuschlag nach der Zahl der Kinder zu, in dem auch der Steigerungsbetrag der Stufe 2 für verheiratete Beamte ohne Kinder enthalten war. Art. 3 § 1 Nr. 1 des 1. HBesAnpG sieht nunmehr vor, daß vom 1. Januar 1971 an ledige Beamte, die nicht eine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 HBesG erfüllen, nicht mehr den vollen Ortszuschlag nach der der Kinderzahl entsprechenden Stufe erhalten. Statt dessen bekommen sie den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen, je nach der Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder. Durch die ab 21. März 1971 unmittelbar geltende Vorschrift des § 15 Absatz 3 BBesG in der durch Art. I § 1 Nr. 4 des 1. BesVNG geänderten Fassung wird die ab 1. Januar 1971 für Hessen bestehende Rechtslage nicht geändert.

Beamte, deren Ortszuschlag sich auf Grund der vorstehenden Regelung verringert, erhalten gemäß Art. 8 Abs. 6 des 1. HBesAnpG (zu vgl. Art. II § 13 Abs. 3 Satz 3 des 1. BesVNG) für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds. Diese verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge erhöhen.

4. Kinderzuschlag

- a) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 HBesG in der bisherigen Fassung konnte Kinderzuschlag für Enkelkinder gewährt werden, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hatte und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet oder Unterhaltsleistungen nicht beiträglich waren. Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG kommt es nicht darauf an, ob Unterhaltsleistungen beiträglich sind oder nicht. Mit Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 23. Februar 1971 (GMBI. S. 111) ist jedoch zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen worden, daß die Unterhaltspflicht einer anderen Person nicht zu berücksichtigen ist, wenn

- a) der Aufenthaltsort dieser Person nicht ermittelt werden kann,
- b) die Rechtsverfolgung wegen des Unterhaltsanspruchs gegen sie ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist,
- c) die andere Person nicht imstande ist (bei mehreren unterhaltspflichtigen Personen: wenn sie zusammen

men nicht imstande sind), den überwiegenden Teil des Unterhalts des Kindes zu leisten.

Im Landesbereich ist entsprechend zu verfahren.

- b) Hinsichtlich des Kinderzuschlags für Pflegekinder nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BBesG stehen vom 1. Januar 1971 an Leistungen Dritter für Unterhalt und Erziehung bis zur Höhe des vierfachen (bisher dreifachen) Kinderzuschlags der Gewährung des Kinderzuschlags nicht entgegen (Art. 1 § 1 Nr. 5.1 des 1. BesVNG). Da diese rahmenrechtliche Regelung auch für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 20. März 1971 durch Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. a des 1. HBesAnpG in das HBesG aufgenommen worden ist, bitte ich, bereits vom 1. Januar 1971 an die erhöhte Grenze für Leistungen Dritter bei der Gewährung von Kinderzuschlag für Pflegekinder zugrunde zu legen.

- c) § 18 Abs. 2 BBesG gesteht — von weiteren Voraussetzungen abgesehen — abweichend vom bisherigen § 18 Abs. 2 HBesG nur dann einen Anspruch auf Kinderzuschlag für in Ausbildung stehende Kinder zu, wenn das Kind im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Werden Dienstbezüge usw. gezahlt, so ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit des Kindes sich nicht nur auf seine Ausbildung beschränkt, sondern dem Dienstherrn oder Arbeitgeber gegenüber eine Arbeitsleistung erbracht wird, für die eine Vergütung beansprucht werden kann. Nicht als Dienstbezüge usw. gelten beispielsweise Unterhaltszuschüsse, Unterhaltsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen.

- d) In § 18 Abs. 3 Satz 1 BBesG ist der Höchstbetrag, bis zu dem ein dauernd erwerbsunfähiges Kind ein eigenes Einkommen erzielen darf, ohne daß den Eltern der Anspruch auf Kinderzuschlag verlorengelht, vom 1. Januar 1971 an auf den vierfachen Kinderzuschlag angehoben worden (Art. I § 1 Nr. 5.1 des 1. BesVNG). Diese Bestimmung ist für Hessen bereits durch Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. a des 1. HBesAnpG mit gleichem Wirkungsdatum übernommen worden. Ich bitte deshalb, vom 1. Januar 1971 an die höhere Einkommensgrenze auch für die Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 3 HBesG zu beachten.

Als eigenes Einkommen eines dauernd erwerbsunfähigen Kindes ist auch der vom Ehegatten des Kindes gewährte Unterhalt anzusehen.

- e) § 18 Abs. 4 BBesG ist durch Art. 1 § 1 Nr. 5.2 des 1. BesVNG rückwirkend vom 1. Januar 1970 an um folgenden Verzögerungstatbestand erweitert worden:

„sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“

Diese Bestimmung ist durch Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. b des 1. HBesAnpG mit gleichem Wirkungsdatum übernommen worden.

Ich bitte, derartige Verzögerungszeiten ebenfalls vom 1. Januar 1970 an zu berücksichtigen.

II.

Durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) ist § 18 Abs. 6 BBesG gestrichen worden. Diese Änderung gilt vom 21. März 1971 an unmittelbar auch für hessische Beamte. Nach Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. c des 1. HBesAnpG ist § 18 Abs. 6 HBesG mit Wirkung vom 1. Juni 1970 gestrichen worden, so daß von diesem Zeitpunkt an bereits Kinderzuschlag auch für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder gewährt wird. Art. 12 Abs. 2 des 1. HBesAnpG ist zu beachten.

III.

Die nach § 54 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 BBesG unmittelbar für die Beamten im Sinne des § 1 HBesG geltenden Vorschriften sind mit Wirkung vom 21. März 1971 an anzuwenden, soweit sich nicht ein früherer Zeitpunkt nach dem

1. HBesAnpG (vgl. Abschn. I und II des Erlasses) ergibt. Das Grundgehalt, der Ortszuschlag und Kinderzuschlag sind von Amts wegen zu überprüfen, ggf. neu festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Bei der Berechnung des Grundgehalts der am 20. März 1971 vorhandenen Beamten wird — wie bereits ausgeführt — das seitherige Besoldungsdienstalter grundsätzlich beibehalten.

bleibt bei einem Beamten die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag unter Anwendung des vom 21. März 1971 an unmittelbar geltenden Bundesrechts hinter der seitherigen Summe von Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag nach dem am 20. März 1971 geltenden Landesrecht zurück, so erhält er nach Art. II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage (zu vgl. Art. 8 Abs. 4 des 1. HBesAnpG). Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Summe derselben Gehaltsbestandteile unter Anwendung des neuen Bundesrechts erhöht. Hinsichtlich der Verringerungen des Ortszuschlags auf Grund des neuen Satzes 2 des § 15 Abs. 3 BBesG gilt daneben die Besitzstandsregelung unter Abschn. I Nr. 3 Buchst. c dieses Erlasses. Nach Art. II § 13 Abs. 4 des 1. BesVNG sind der am 20. März 1971 nach Landesrecht zustehenden Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag Zulagen hinzuzurechnen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden. Hierzu gehört auch die Entschädigung nach Nr. 2 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen des HBesG, die hessische Forstbeamte der BesGr. A 5 bis A 14 für das Wohnen in abgelegenen Gehöften erhalten. Die Zahlung der Entschädigung nach Nr. 2 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen des HBesG nach dem 20. März 1971 hinaus ist nach Art. II § 13 Abs. 4 des 1. BesVNG nicht zulässig. Die auf Grund der Gemeinsamen Vorschrift bisher gewährten Beträge haben daher nur für die Berechnung der Ausgleichszulage nach Art. II § 13 Abs. 3 und 4 des 1. BesVNG Bedeutung. Der Teil der Ausgleichszulage, der auf die vorgenannte Entschädigung entfällt, ist nicht ruhegehaltfähig.

IV.

Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BBesG trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit mir. Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBesG ist meine Zuständigkeit gegeben (zu vgl. Art. 3 § 2 Nr. 6 des 1. HBesAnpG).

V.

Soweit die für den Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes inhaltlich mit den bisherigen entsprechenden Vorschriften des HBesG übereinstimmen, sind die hierzu bisher ergangenen Hinweise zur Durchführung sowie die sonstigen Erlasse und Entscheidungen bis auf weiteres anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 52 — P 1500 A — 403
StAnz. 33/1971 S. 1343

*

Anlage

Für den Landesbereich unmittelbar geltende Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BesVNG vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208)

§ 5 a Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem

Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6 Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Noldienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt.
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter den Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 7 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 8 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,

4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm z. Z. der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,

5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9 Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den Ortszuschlag unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz. Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse Ic einhundertachtundachtzig Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse II einhundertzweiundsiebzig Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich entsprechend der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde, um den Unterschied zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen des Ortszuschlages.

§ 13 Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte durch Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummetern, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabwiesbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14 Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugsgesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15 Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und

Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.

§ 16 (weggefallen)

§ 17 Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

§ 18 Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dau-

ernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

§ 20 Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis

fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

§ 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
- e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Absatz 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

1161

Versorgungslastenausgleich nach § 42 Abs. 1 G 131;

hier: Vorwegabzug von 20 v. H. der Versorgungsbezüge
Bezug: Mein Erlaß vom 20. 3. 1970 — I A 5 a — P 1658 A — 1 (n. v.)

Es besteht Veranlassung, bei der Anwendung des § 42 G 131 erneut und ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 G 131 trägt der neue Dienstherr bei Durchführung des Versorgungslastenausgleichs vorweg 20 v. H. der Versorgungsbezüge, wenn der frühere Beamte oder der ihm gleichgestellte Berufssoldat oder der berufsmäßige RAD-Angehörige durch Beförderung ein höheres Amt als das nach dem G 131 zu berücksichtigende Amt erlangt hat.

2. Der 20%ige Vorwegabzug ist auch vorzunehmen, wenn nach landesrechtlichen Vorschriften durch strukturelle Verbesserungen eine höhere Besoldungsgruppe erreicht wird, die entsprechende Verbesserung aber — bei unterstellter weiterer Zugehörigkeit zum Personenkreis des G 131 — bei den Versorgungsbezügen nach dem G 131 nicht möglich ist.

3. Eine auf einem Verwaltungsakt beruhende Überleitung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe ist auch dann als Beförderung im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 anzusehen, wenn diese Maßnahme nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften keine Beförderung im beamtenrechtlichen Sinne ist oder einer solchen nicht gleichsteht (höher eingestufte Ämter auf Grund des Siebenten Gesetzes zur Änderung des HBesG vom 16. Dezember 1969 — GVBl. I S. 325).

4. Der vom neuen Dienstherrn zu tragende Vorwegabzug von 20 v. H. ist jedoch dann nicht vorzunehmen, wenn der Wiederverwendete — bei unterstellter weiterer Zugehörigkeit zum Personenkreis des G 131 — auf Grund gesetzlicher Verbesserungen der Versorgungsbezüge eine Besoldungsgruppe erreicht hätte, die seinem inzwischen im Wege der Wiederverwendung durch Beförderungen oder quasi-strukturelle Überleitung im Bereich des neuen Dienstherrn erreichten Amtes entspricht. Hierbei ist es gleich, ob die Verbesserungen der Versorgung auf struktureller oder quasi-struktureller Maßnahme oder auch auf Art. II § 7 der 4. Novelle zum G 131 beruhte.

5. Die Gewährung des Erhöhungszuschlages von 5 bzw. 8 v. H. nach Artikel 5 oder 6 des 7. BesAndG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften steht einer Beförderung im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 nicht gleich.

Ich bitte, bisherige und künftige Anträge auf Erstattung von Versorgungslastenteilen zu überprüfen, ggf. richtigzustellen und bei bereits erfolgtem Vorwegabzug einen entsprechenden Ausgleich vorzunehmen. Der Vorwegabzug von 20 v. H. fällt von dem Zeitpunkt an fort, zu dem ein wiederverwendeter Beamter u. a. im Falle eines Anspruchs nach dem G 131 Versorgung nach der gleichen Besoldungsgruppe erhalten würde, die ihm der neue Dienstherr gewährt.

Wiesbaden, 29. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 55 — P 1658 A — 1
StAnz. 33/1971 S. 1349

1162

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch Norwegen

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Oslo können deutsche Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit einem Kinderausweis als Paßersatz ohne Lichtbild nach Norwegen einreisen.

Die Botschaft hat von den norwegischen Behörden außerdem erfahren, daß Norwegen Kinderausweise grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr anerkennt. Bei der Einreise von Kindern zwischen dem 15. und 16. Lebensjahr werde über die Anerkennung des Kinderausweises von Fall zu Fall entschieden. Bisher sei solchen Kindern die Einreise jedoch stets gestattet worden.

Auf Grund dieser Sachlage wird in Abschnitt 2 a meines Erlasses vom 27. August 1969 (StAnz. S. 1578) das Wort „Norwegen“ gestrichen und in Abschnitt 1 hinter „Nigeria“ eingefügt.

Wiesbaden, 27. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 33/1971 S. 1349

1163

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ginseldorf und Wehrda, Landkreis Marburg

Die Hessische Landesregierung hat am 20. Juli 1971 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Ginseldorf werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wehrda eingemeindet:

Flur 5, Flurstücke 27/27, Größe 27 qm, 25/8, Größe 890 qm, 27/30, Größe 2623 qm, 123/3, Größe 235 qm, 123/4, Größe 8 qm, 14/2, Größe 2908 qm, 122/2, Größe 152 qm, 5/1, Größe 647 qm, 4/2, Größe 194 qm, 27/32, Größe 33 qm, 27/33, Größe 0,11 qm, 15/3, Größe 2806 qm, 15/4, Größe 3655 qm, 123/2, Größe 366 qm, 25/13, Größe 211 qm, 26/6, Größe 185 qm, insgesamt: 14 940,11 qm.“

Wiesbaden, 28. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 3/71
StAnz. 33/1971 S. 1349

1164

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Assmannshausen, Rheingaukreis

In StAnz. 1971 S. 1155 muß es in der o. a. Veröffentlichung richtig heißen:

Assmannshausen.

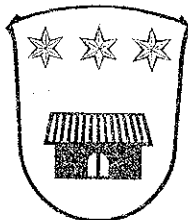
Die Redaktion

StAnz. 33/1971 S. 1349

1165

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Winterkasten, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Winterkasten im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



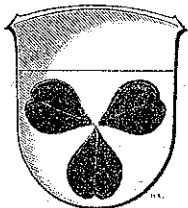
„Unter einem roten mit drei silbernen sechsstrahligen Sternen belegten Schildhaupt eine schwarze Scheune (stilisiert) in Gold.“

Wiesbaden, 30. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 33/1971 S. 1349

1166

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rabenau, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Rabenau im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

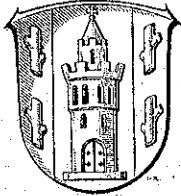


„In silbernem Schild unter rotem Schildhaupt ein aus schwarzen Herzen gebildeter Dreipaß.“

Wiesbaden, 30. 7. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 33/1971 S. 1350

1167**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Burgholzhausen vor der Höhe, Landkreis Friedberg**

Der Gemeinde Burgholzhausen vor der Höhe im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



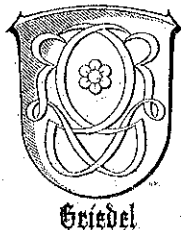
„In Rot ein goldener, von einem roten, dem alten Ortssiegel nachgebildeten Turm belegter Pfahl, beseitet von je zwei goldenen Holzstücken.“

Wiesbaden, 30. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 33/1971 S. 1350

1168**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Griedel, Landkreis Friedberg**

Der Gemeinde Griedel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



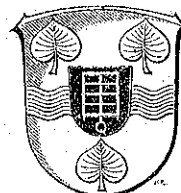
„In Blau ein goldenes Spiegelmonogramm (GR) um eine silberne sechsblättrige Rosette mit rotem Butzen.“

Wiesbaden, 30. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 33/1971 S. 1350

1169**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen**

Der Gemeinde Hain-Gründau im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Blau ein goldener, von drei goldenen Lindenblättern (2:1) beseiteter Wellenbalken mit einem schwarzen, von silbernem Feuerrost belegten Herzschild.“

Wiesbaden, 30. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 33/1971 S. 1350

1170**Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität**

I.

Die Wirtschaft der Bundesrepublik in Deutschland befindet sich nach den Feststellungen der Bundesregierung in einer konjunkturellen Phase, in der die bestehenden Spannungen nur langsam und mit Unterbrechungen abgebaut werden. Insbesondere hält der kräftige Kosten- und Preisauftrieb an. Das gilt für die Verbraucherpreise wie für die Preise an den industriellen Erzeugermärkten und im Baubereich. Auch für das 2. Halbjahr 1971 dürfte kaum zu erwarten sein, daß sich die Preisabstände zum Vorjahresniveau nennenswert verringern werden.

Die Bundesregierung hat deshalb zur Abwehr dieser Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ein Programm beschlossen, das einen Beitrag der öffentlichen Hand zur angestrebten gesamtwirtschaftlichen Normalisierung darstellt. Dieses Programm sieht zur Unterstützung der auf eine Verminderung der öffentlichen Ausgaben zielenden Maßnahmen eine Einschränkung der Kreditaufnahmen bei den öffentlichen Haushalten vor. Außerdem schließt es eine Stilllegung von Steuermehreinnahmen in Konjunkturausgleichsrücklagen ein. Das Programm beruht auf Empfehlungen des Finanzplanungsrates und des Konjunkturrates für die öffentliche Hand. In beiden Gremien sind die kommunalen Spitzenverbände maßgebend vertreten (§ 51 HGrG, § 18 StWG).

II.

Die Bundesregierung hat durch ihre Rechtsverordnung vom 27. Mai 1971 (BGBl. I S. 693) mit Zustimmung des Bundesrats die Kreditaufnahme durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1971 begrenzt. Die Verordnung stützt sich auf die §§ 19 und 20 StWG. In diese Regelung sind die kommunalen Gebietskörperschaften nicht einbezogen. Nach der Begründung zu dem Verordnungsentwurf wird jedoch erwartet, daß sich die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Beispiel des Bundes und der Länder anschließen.

Im Interesse der von der gesamten öffentlichen Hand anzustrebenden Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität, richte ich an die kommunalen Gebietskörperschaften die dringende Bitte, die Maßnahmen des Bundes und des Landes in ihrem Bereich zu unterstützen. Das Stabilisierungsprogramm kann nur dann zu dem erwarteten Erfolg führen, wenn sich die Gemeinden und Gemeindeverbände an dessen Durchführung beteiligen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß etwa 1/3 der Bauinvestitionen der öffentlichen Hand auf kommunale Vorhaben entfallen.

Bei der Planung und Vorbereitung von Baumaßnahmen bitte ich deshalb einen besonders kritischen Maßstab hinsichtlich der Notwendigkeit des einzelnen Vorhabens anzulegen. Auf die Durchführung von Maßnahmen, die vom kommunalpolitischen Standpunkt aus zwar wünschenswert sind, für die aber kein abweisbarer und dringender Bedarf besteht, sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden. Dabei gehe ich davon aus, daß die allgemein angespannte Lage der kommunalen Haushalte ohnehin nicht die volle Verwirklichung der diesjährigen Investitionsprogramme der Gemeinden und Gemeindeverbände zuläßt.

Entsprechend den konjunkturpolitischen Erfordernissen bitte ich die kommunalen Gebietskörperschaften, bei ihren Darlehensaufnahmen nicht über 90 v. H. der für 1971 veranschlagten Kreditmarktmittel hinauszugehen. Die Kommunaufsichtsbehörden haben bei der Prüfung der Anträge nach § 107 HGO darauf zu achten. Im Hinblick auf die allgemein ungünstige Zinsentwicklung und die damit für die kommunalen Haushalte verbundenen zusätzlichen Belastungen halte ich es für notwendig, dabei der Frage, ob der Schuldendienst für die aufzunehmenden Darlehen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang steht (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO), besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wiesbaden, 23. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV B 1 — 33 c — 02—0111
StAnz. 33/1971 S. 1350

1171

Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes;

hier: Vorläufige Durchführungsbestimmungen

I.

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften des Bundes bitte ich, bei der Anwendung der Vorschriften des Zweiten Wohngeldgesetzes folgendes zu beachten:

1. Zu § 1**1.1 Antragsgrundsatz**

Wohngeld wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung.

1.2 Wohngeld für Ausländer

Ausländer einschließlich Staatenloser, die sich berechtigt (z. B. mit einer Aufenthaltserlaubnis) im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, haben den gleichen Rechtsanspruch auf Wohngeld wie Deutsche. Wohnt die Familie eines im Geltungsbereich des Gesetzes wohnhaften Ausländers oder Staatenlosen im Ausland, so ist Nr. 22.3 zu beachten.

Keinen Rechtsanspruch auf Wohngeld haben jedoch die Angehörigen der im Geltungsbereich des Gesetzes stationierten ausländischen Streitkräfte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1183, 1218).

1.3 Wohngeld für gekündigten Wohnraum

Wohnraum wird zur wirtschaftlichen Sicherung des Wohnraums auch dann gewährt, wenn das Mietverhältnis oder Nutzungsverhältnis gekündigt worden ist; die §§ 18 und 30 des Gesetzes bleiben unberührt.

1.4 Wohngeldstellen

Die Wohngeldstellen sollen von den für die Sozialhilfe zuständigen Stellen organisatorisch getrennt sein.

2. Zu § 2**2.1 Vererbung und Übertragung des Wohngeldanspruchs**

Der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wonach der Anspruch auf Wohngeld nicht vererbt und übertragen werden kann, steht § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes nicht entgegen.

3. Zu § 3**3.1 Mietzuschuß für Untermieter**

Als Mieter von Wohnraum sind auch Untermieter anzusehen.

3.2 Mietzuschuß bei mehreren Teilhauptmietverhältnissen

Haben mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder im Sinne des § 4 des Gesetzes sind, ein gemeinsames Mietverhältnis begründet, so können sie nur getrennt Wohngeld beantragen. Als Miete ist der Betrag anzusehen, der im Innenverhältnis für das einzelne Teilhauptmietverhältnis bezahlt wird.

3.3 Mietzuschuß für Nutzungsberechtigte

Als Nutzungsberechtigte bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis werden angesehen:

- a) Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
- b) Bewohner eines Wohnheims, Altenwohnheims oder Altenheims,
- c) Bewohner eines Altenkrankenhauses oder eines Altenpflegeheims, wenn das Heim mit einem Altenwohnheim oder Altenheim räumlich und wirtschaftlich eine Einheit bildet und die Bettenzahl des Altenkrankenhauses oder Altenpflegeheims geringer als die Bettenzahl des Altenwohnheims oder Altenheims ist,

d) Inhaber einer Stiftswohnung,

e) Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,

f) Inhaber einer Dienstwohnung,

g) Obdachlose, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünften oder Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird.

3.4 Mietzuschuß für eigengenutzten Wohnraum

Zu den Antragberechtigten für einen Mietzuschuß im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gehören Eigentümer und Miteigentümer von

- a) Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen,
- b) gemischtgenutzten Gebäuden, Geschäftshäusern und Gewerbebetrieben,
- c) von Ein- und Zweifamilienhäusern, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, daß nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann,

wenn sie eine Wohnung im eigenen Haus bewohnen; zu den Antragberechtigten gehören ferner Inhaber landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen, die keinen Lastenzuschuß beantragen können.

3.5 Lastenzuschuß für Landwirte

Antragberechtigt für einen Lastenzuschuß sind auch Eigentümer einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, wenn Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind, der Wohnanteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und die auf den Wohnanteil entfallende Belastung in einer Wohngeld-Lastenberechnung (§ 6 des Gesetzes) gesondert berechnet werden kann.

3.6 Eigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung

Für die Begriffe „Eigenheim“, „Kleinsiedlung“ und „Eigentumswohnung“ sind die Legaldefinitionen in den §§ 9, 10 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland in den §§ 7, 8 und 9 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland maßgebend.

3.7 Landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle

Eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der dem Inhaber und seiner Familie bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eine volle Existenz allein aus den Erträgen der Land- und Forstwirtschaft bietet.

3.8 Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle

Eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle ist eine Wohn- und Siedlungsform, die neben ausreichendem Wohnraum angemessene Wirtschaftsräume und eine angemessene Landzulage sowie eine entsprechende betriebliche Ausstattung aufweist, so daß sie geeignet ist, dem Siedler und seiner Familie durch weitgehende Selbstversorgung aus den Erzeugnissen des Bodens und der Tierhaltung sowie gegebenenfalls durch Einkünfte aus einer bescheidenen Marktleistung eine wesentliche Ergänzung des Einkommens zu bieten.

3.9 Eigentumsähnliches Dauerwohnrecht

Der Begriff des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts erhält seinen Inhalt aus den §§ 31 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes.

3.10 Erbbauberechtigter

Erbbauberechtigter ist derjenige, zu dessen Gunsten ein Grundstück in der Weise belastet ist, daß ihm das veräußerliche oder vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht).

3.11 Wohnungserbbauberechtigter

Wohnungserbbauberechtigter ist derjenige, der Sonder Eigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Anteil an einem mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Erbbaurecht hat (§ 30 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes).

3.12 Miteigentümer und ihnen gleichgestellte Personen

Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum antragberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere

Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen.

3.13 Wohnraum

Wohngeld wird nur für Wohnraum gewährt, nicht für Geschäftsräume und sonstige Räume. Wohnraum ist der Raum, der zu Wohnzwecken bestimmt und geeignet ist.

Eine Schlafstelle (die bloße Zurverfügungstellung einer Schlafgelegenheit) ist kein Wohnraum.

Ein Heim dient insbesondere nicht überwiegend Wohnzwecken im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, wenn sein Zweck die Erziehung Minderjähriger oder die Pflege körperlich, geistig oder seelisch Behinderter oder Kranker und die räumliche Unterbringung dieser Personen nur eine notwendige Voraussetzung dafür ist. Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, daß der Antragberechtigte den Wohnraum, für den er die Miete bezahlt oder die Belastung aufbringt, auch tatsächlich benutzt.

3.14 Haushaltsvorstand

Wer Haushaltsvorstand ist, wird nur dann geprüft, wenn mehrere Familienmitglieder als Antragberechtigte im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes in Frage kommen (z. B. bei gemeinsamem Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen). Hierbei ist Haushaltsvorstand in der Regel das zum Haushalt rechnende Familienmitglied, welches die höchsten Einnahmen hat.

4. Zu § 4

4.1 Verwandte, Verschwägte

- Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder und (Ur-)Enkel.
- Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen.
- Verschwägte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder).
- Verschwägte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten und dritten Grades des Ehegatten (z. B. Schwager, Schwägerin).

4.2 Annahme an Kindes statt

Eine Annahme an Kindes statt ist durch Vorlage des vom zuständigen Gericht bestätigten Annahmevertrages (§§ 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nachzuweisen.

4.3 Pflegeeltern und Pflegekinder

Pflegekinder sind Kinder, die im Haushalt der Pflegeeltern ihre Heimat haben. Zwischen Pflegeeltern und Pflegekind muß ein familienartiges, auf die Dauer gerichtetes Band bestehen. Die Pflegeeltern müssen überwiegend die Kosten des Unterhalts des Pflegekindes tragen (im Gegensatz zu Pensions- und Kostkindern.)

4.4 Gemeinsamer Hausstand

Einen gemeinsamen Hausstand führen die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder dann, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich mit dem täglichen Lebensbedarf überwiegend gemeinschaftlich versorgen.

4.5 Vorübergehend Abwesende

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, obwohl sie vorübergehend eine eigene Wohnung haben, wenn ihr Familienhaushalt weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt und mit ihrer Rückkehr in den Familienhaushalt zu rechnen ist. Dazu gehören insbesondere Trennungsgeldempfänger, Seeleute, Kranke in Krankenhäusern, Insassen von Heil- und Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

4.6 Studenten und andere in Berufsausbildung Stehende

Lebt ein Student oder ein anderer in Berufsausbildung Stehender außerhalb der elterlichen Wohnung, so spricht das weder für noch gegen seine vorübergehende

Abwesenheit; es kommt allein auf die Umstände des Einzelfalles an.

Eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit ist insbesondere anzunehmen, wenn

- die elterliche Wohnung so klein ist, daß im Falle der Rückkehr des abwesenden Familienmitgliedes der den Umständen nach angemessene Wohnraum ohne Anmietung weiteren Wohnraums nicht vorhanden wäre (z. B. wenn für den Abwesenden zwar ein Bett, aber kein eigenes Zimmer verfügbar ist),
- das abwesende Familienmitglied erkennbar Entscheidungen getroffen hat, die eine Rückkehr in die elterliche Wohnung als unwahrscheinlich erscheinen lassen (z. B. wenn der Abwesende von seiner Verlobten versorgt wird und diese ernsthaft heiraten will oder wenn der Abwesende die Kosten der Ausbildung zumindest überwiegend selbst trägt).

4.7 Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei, Ersatzdienstpflichtige

Angehörige der Bundeswehr sind in der Regel als vorübergehend abwesend anzusehen, wenn sie

- ihrer Wehrpflicht genügen,
- sich als Soldaten auf Zeit zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- Empfänger von Trennungsentschädigung und deshalb nach § 1 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes verpflichtet sind, sich fortgesetzt um eine Wohnung an ihrem Beschäftigungsort zu bemühen.

Ersatzdienstpflichtige sowie Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei sind bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in der Regel ebenfalls als nur vorübergehend abwesend anzusehen.

4.8 Vermißte ehemalige Wehrmächtsangehörige

Ein vermißter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht kann nicht mehr als Familienmitglied zum Haushalt des Antragstellers gerechnet werden; der Vermißte muß nicht für tot erklärt worden sein.

4.9 Getrennt lebende Ehegatten

Ein getrennt lebender Ehegatte ist nicht nur vorübergehend abwesend.

Ehegatten leben getrennt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer nicht mehr fortbesteht; eine Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe muß nicht erhoben worden sein.

5. Zu § 5

5.1 Anwendung der II. WoGGDV

Die Grundsätze der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941) sind nach dem Außerkrafttreten des Wohngeldgesetzes insoweit anzuwenden, als sie dem Zweiten Wohngeldgesetz nicht widersprechen.

5.2 Form des Vertrages

Mietverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der schriftlichen Form.

Das gilt entsprechend auch für die Vereinbarung eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses.

5.3 Leistungen an Dritte

Zur Miete im Sinne des Gesetzes gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten zu bezahlen sind.

5.4 Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben, und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich mindert.

5.5 *Sach- und Dienstleistungen*

Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Empfänger der Miete und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen. Werden die Vergütungen für die Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter mit der Miete verrechnet, so ist das ohne Einfluß auf die Miete.

5.6 *Noch nicht feststehende Betriebskosten*

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

5.7 *Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen*

Werden von den Bewohnern eines Wohnheimes, insbesondere eines Altenwohnheimes, ein Gesamtentgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs entrichtet und ist das auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallende Entgelt nicht feststellbar, sind bei der Benutzung eines Raumes

1. durch einen Bewohner 20 vom Hundert,
 2. durch zwei Bewohner 15 vom Hundert,
 3. durch drei Bewohner 10 vom Hundert
- des auf den einzelnen Bewohner entfallenden Gesamtentgelts als Miete anzusetzen.

5.8 *Betriebskosten*

Zur Miete gehören auch

- a) die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung,
 - b) die Kosten des Betriebs maschineller Aufzüge,
 - c) die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
 - d) die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
 - e) die Kosten der Gartenpflege,
 - f) die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen,
 - g) die Kosten der Schornsteinreinigung,
 - h) die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und maschinelle Aufzüge,
 - i) die Kosten für den Hauswart,
 - k) die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantenne,
 - l) sonstige Betriebskosten, die mit der Bewirtschaftung des Gebäudes unmittelbar zusammenhängen, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen,
- ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Miete enthalten sind oder neben der Miete erhoben werden.

5.9 *Kosten der Schönheitsreparaturen*

Zur Miete gehören nicht Kosten der Schönheitsreparaturen, die vom Mieter unmittelbar getragen werden, sowie Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Hausgartens.

5.10 *Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen*

Sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, so bleiben sie in Höhe der folgenden Pauschbeträge außer Betracht:

- a) für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung 0,50 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
- b) für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen 0,10 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
- c) für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis fünf Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird oder zehn

Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;

- d) für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, dreißig vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete;

- e) für Vergütungen für die Überlassung von

— Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel, bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete und

bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;

— Waschmaschinen sechs Deutsche Mark monatlich;

— Kühlschränke vier Deutsche Mark monatlich.

5.11 *Möblierte Räume*

Vollmöblierung liegt vor, wenn der vermietete Wohnraum Möbel enthält, die für ein dauerhaftes Wohnen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder unbedingt erforderlich sind.

Teilmöblierung liegt vor, wenn auch nur ein Wohnraum nicht vollmöbliert ist.

5.12 *Mietwert*

Als Mietwert für eine Wohnung ist der Betrag zugrunde zu legen, der der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

6. *Zu § 6*6.1 *Anwendung der I. WoGGDV*

Die Grundsätze der Ersten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) vom 4. August 1967 (BGBl. I S. 885), geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941), sind nach dem Außerkrafttreten des Wohngeldgesetzes insoweit anzuwenden, als sie dem Zweiten Wohngeldgesetz nicht widersprechen.

6.2 *Wohngeld-Lastenberechnung*

Die Wohngeld-Lastenberechnung ist von der nach § 23 des Gesetzes zuständigen Stelle aufzustellen.

Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

6.3 *Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung*

Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

- a) bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
- b) bei einer Eigentumswohnung für die im Sondereigentum stehende Wohnung und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
- c) bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für die Wohnung und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
- d) bei einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle für den Wohnteil.

In die Wohngeld-Lastenberechnung sind — außer im Falle des Buchstaben d — auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

Die Wohngeld-Lastenberechnung soll enthalten

- a) die Ausweisung der Fremdmittel,
- b) die Ausweisung der Belastung.

6.4 Fremdmittel

Fremdmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind

- a) Darlehen,
 - b) gestundete Restkaufgelder,
 - c) gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe,
- ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Werden Beihilfen aus Gründen, die der Antragsberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied zu vertreten hat, in Darlehen umgewandelt, so sind diese Darlehen keine Fremdmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.

Kapitalisierte Grundrenten (§ 72 BVG) sind keine Fremdmittel, sondern Eigenleistungen.

6.5 Ausweisung der Fremdmittel

Als Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur auszuweisen

- a) die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. Juni 1948, in Berlin am 24. Juni 1948 und im Saarland am 1. April 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, im Saarland außerdem die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die in der Zeit vom 2. April 1948 bis zum 5. Juli 1959 aufgenommen wurden und zur Finanzierung der in Buchstabe b genannten Zwecke gedient haben,
- b) die Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948, in Berlin nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland nach dem 5. Juli 1959 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,

— der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,

— der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,

— des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

6.6 Ersetzung, Ablösung

Sind die in Nr. 6.5 bezeichneten Fremdmittel nach den dort genannten Stichtagen durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107) jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

- 6.7 Ist für die in den Nrn. 6.5 und 6.6 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

6.8 Belastung aus dem Kapitaldienst

Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

- a) die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, der ausgewiesenen Fremdmittel,
- b) die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
- c) die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
- d) die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in den Nrn. 6.5 und 6.6 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von zwei vom Hundert des ausgewiesenen Fremdmittels auszuweisen.

6.9 Begrenzung der Annuität

Für die in Nr. 6.8 Buchstaben a und b genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens eine Jahresleistung von acht vom Hundert des Fremdmittels angesetzt werden. Ist die vereinbarte oder die tatsächliche Leistung oder im Falle der Nr. 6.6 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

6.10 Bausparbeiträge

Bausparbeiträge werden nicht als Belastung anerkannt, wenn sie laufend an eine Bausparkasse zu dem Zweck gezahlt werden, den angesparten Betrag künftig zur Rückzahlung eines Baudarlehens zu verwenden.

6.11 Zinsen für Eigenleistungen, Abschreibungen

Zinsen für Eigenleistungen und Abschreibungen werden in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht angesetzt.

6.12 Belastung aus der Bewirtschaftung

Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind auszuweisen

- a) Instandhaltungskosten,
- b) Betriebskosten,
- c) Verwaltungskosten.

Als Instandhaltungskosten sind 4,20 Deutsche Mark, als Betriebskosten 2,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume im Jahr und die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. In der Instandhaltungskostenpauschale sind die Kosten für Schönheitsreparaturen nicht enthalten; diese Kosten sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

- 6.13 Leistet der Antragsberechtigte anstelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den Nrn. 6.8 bis 6.12 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den Nrn. 6.8 bis 6.12 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragsberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

Zahlt der Antragsberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in Nr. 6.15 Buchstabe a bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen.

6.14 Beiträge Dritter

Leistet ein Dritter einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

6.15 Erträge

Erträge, die aus dem Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung tatsächlich erzielt werden, mindern die Belastung; dies gilt nicht für

- a) Ertragsteile zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
- b) Ertragsteile zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Buchstabe a bezeichneten Kosten entsprechen,
- c) Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen,
- d) Vergütungen für Nebenleistungen.

- 6.16 Sind Räume oder Flächen Dritten unentgeltlich oder zu einem unter dem Miet- oder Nutzungswert liegenden

Preis überlassen, so mindert der Miet- oder Nutzungswert die Belastung.

Als Ertrag gilt auch der Miet- oder Nutzungswert der Räume und Flächen, die vom Antragsberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden, und der Garagen. Nicht als Ertrag gilt jedoch der Miet- oder Nutzungswert der Räume und Flächen, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören.

6.17 Miet- oder Nutzungswert

Als Miet- oder Nutzungswert soll der Teilbetrag der Belastung angesetzt werden, der anteilig auf die Flächen der Räume, für die der Miet- oder Nutzungswert festzustellen ist, entfällt. Werden jedoch Räume und Flächen ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so soll als Miet- oder Nutzungswert der Betrag angesetzt werden, der den sich nach Satz 1 ergebenden Miet- und Nutzungswert um 50 vom Hundert übersteigt.

Als Miet- oder Nutzungswert für Garagen sollen jährlich 360 Deutsche Mark angesetzt werden.

7. Zu § 7

7.1 Miete bei Untervermietung und gewerblicher Benutzung

Als Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, ist der Teilbetrag der Miete außer Betracht zu lassen, der anteilig auf die vorgenannten Flächen entfällt.

7.2 Miete und Belastung für unbenutzten Wohnraum

Die Miete oder Belastung für leerstehenden oder unbenutzten Wohnraum fällt nicht unter die Vorschrift des § 7 Satz 2 des Gesetzes.

8. Zu § 8

8.1 Anwendungsbereich der Höchstbeträge

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung gelten gleichermaßen für preisgebundenen und nicht preisgebundenen Wohnraum; zwischen öffentlich geförderten, frei finanziertem und steuerbegünstigtem Wohnraum wird nicht unterschieden.

8.2 Einwohnerzahl der Gemeinden

Die Einwohnerzahl einer Gemeinde richtet sich nach der letzten vor der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld getroffenen amtlichen Feststellung.

8.3 Bezugsfertigkeit des Wohnraums

Wird Wohnraum durch Wiederherstellung (§ 16 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), durch Ausbau oder Erweiterung (§ 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) geschaffen, so wird er als nach der Erneuerung bezugsfertig geworden angesehen.

Ohne Einfluß auf den Termin der Bezugsfertigkeit sind die Beseitigung von Bauschäden, die nicht schon bald zur Unbewohnbarkeit des Wohnraums geführt hätten, die bauliche Verbesserung des Wohnraums sowie die Schaffung von Zubehörräumen, Wirtschaftsräumen (§ 42 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung) und Nebenräumen (z. B. Bad, Duschraum), der Einbau von Heiz- oder Warmwasserversorgungsanlagen und der Anschluß an Versorgungsleitungen.

Enthält der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, Teile, die zu verschiedenen Zeitpunkten bezugsfertig geworden sind, so gilt für den gesamten Wohnraum der Höchstbetrag, der für die überwiegenden Teile des Wohnraums maßgebend ist.

8.4 Wohnraum mit Bad oder Duschraum

In einem Heim wird der Höchstbetrag für Wohnraum mit Bad oder Duschraum berücksichtigt, wenn mindestens ein Bad oder Duschraum für vier Heimplätze vorhanden ist.

Bei Untermietverhältnissen mit Benutzung des Bades oder Duschrums ist der Höchstbetrag für Wohnraum mit Bad oder Duschraum maßgebend.

8.5 Sammelheizung

Als Sammelheizung ist eine Zentral- oder Etagenheizung anzusehen, an die alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sein müssen; das gilt auch für Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen-Mehrraumheizung sowie zentral versorgte Öl-Einzelöfenheizung.

8.6 Bad

Als Bad ist eine Badeeinrichtung mit Wanne in einem besonderen Raum und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen.

8.7 Duschraum

Als Duschraum ist ein Raum anzusehen, in dem sich eine Dusche mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter befindet; der Raum kann neben der Dusche ein WC oder eine Wascheinrichtung enthalten.

8.8 Besonderer Wohnbedarf bei Alleinstehenden

Die Vergünstigung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist auch einem Alleinstehenden zu gewähren, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet.

8.9 Besonderer Wohnbedarf bei mehreren Familienmitgliedern

Rechnen zum Haushalt mehrere Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, so können sie diesen nebeneinander geltend machen. Maßgebend ist der Höchstbetrag für den Haushalt, der die tatsächliche Zahl der Familienmitglieder um die Zahl der Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf übersteigt.

Das Wohngeld ist nach Maßgabe der Anlage zu gewähren, die der so errechneten Zahl der Familienmitglieder entspricht.

Beispiel:

Rechnen zu einem 4-Personen-Haushalt 2 Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf, so ist der Höchstbetrag für einen 6-Personen-Haushalt maßgebend; das Wohngeld ist nach der Anlage 6 zu gewähren.

8.10 Tod von Familienmitgliedern mit besonderem Wohnbedarf

Ist ein Familienmitglied mit besonderem Wohnbedarf gestorben, so wird es hinsichtlich des Höchstbetrages für die zu berücksichtigende Miete oder Belastung im laufenden Bewilligungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Jahren so behandelt, als wenn es noch lebte.

Maßgebend ist der Höchstbetrag für den Haushalt, der die tatsächliche Zahl der Familienmitglieder um 2 übersteigt.

Das gilt sinngemäß, wenn mehrere Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf gestorben sind.

Das Wohngeld ist nach Maßgabe der Anlage zu gewähren, die der so errechneten Zahl der Familienmitglieder entspricht.

8.11 Todesfall und besonderer Wohnbedarf

Die Vergünstigungen des § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes sind auch dann nebeneinander zu gewähren, wenn ein Familienmitglied gestorben ist und zu dem Haushalt außerdem ein Familienmitglied mit besonderem Wohnbedarf rechnet. Maßgebend ist der Höchstbetrag für den Haushalt, der die tatsächliche Zahl der Familienmitglieder um zwei übersteigt.

Das gilt sinngemäß, wenn die Voraussetzungen bei mehreren Familienmitgliedern vorliegen.

Das Wohngeld ist nach Maßgabe der Anlage zu gewähren, die der so errechneten Zahl der Familienmitglieder entspricht.

8.12 Nachweis des besonderen Wohnbedarfs

Die schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder die Dauererkrankung im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist nachzuweisen. Als Nachweis genügt in der Regel die Bescheinigung eines Privatarztes;

die Bescheinigung eines Amtsarztes ist nur in Zweifelsfällen zu verlangen. In der ärztlichen Bescheinigung muß der Grund für den besonderen Wohnbedarf angegeben sein.

8.13 *Eintritt des Todesfalles und Dauer der Vergünstigung*

Der Todesfall ist im laufenden Bewilligungszeitraum eingetreten, wenn er auf einen Zeitpunkt fällt, der innerhalb des durch den Bewilligungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums (§ 27 des Gesetzes) liegt; ob der Bewilligungsbescheid vor oder nach dem Todesfall zugegangen ist, ist unbeachtlich.

Eine Unterbrechung in der Wohngeldgewährung oder ein Wohnungswechsel sind ohne Einfluß auf die Zweijahresfrist des § 8 Abs. 3 des Gesetzes.

9. *Zu § 9*

9.1 *Einnahmen nicht zum Haushalt rechnender Familienmitglieder*

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben die Einnahmen der in der Wohnung lebenden, aber nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder außer Betracht. § 18 Nr. 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

9.2 *Behandlung von Verlusten*

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens darf ein Verlust nicht ausgeglichen werden, der sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes ergeben hat.

10. *Zu § 10*

10.1 *Nachweis der Einnahmen*

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die nachgewiesenen Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn sich danach ein geringes oder kein anrechenbares Einkommen ergibt, z. B. wenn ein Antragsteller von Entnahmen, von Ersparnissen oder von Einnahmen lebt, die nach § 14 des Gesetzes außer Betracht bleiben.

Hat der Antragsteller seiner Nachweispflicht nach § 24 des Gesetzes nicht genügt, so ist der Antrag abzulehnen.

Sind sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe nicht zu gewinnen, so soll ein Einkommen in der Höhe des für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zutreffenden Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs und der Miete angesetzt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ein Einkommen in dieser Höhe haben.

10.2 *Kindergeld*

Kindergeld, das ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied für ein nicht zum Haushalt rechnendes Kind erhält, ist auf das Jahreseinkommen anzurechnen.

10.3 *Leistungen an Dritte*

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Leistungen eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes an Dritte, insbesondere Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an außerhalb des Haushalts lebende Kinder aus einer aufgelösten Ehe oder Kindergeld für ein nicht zum Haushalt rechnendes Kind nicht abgesetzt.

10.4 *Einnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes*

Einnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erzielt werden, sind zum amtlichen Umrechnungskurs auf das Jahreseinkommen anzurechnen, soweit der Empfänger darüber verfügen kann.

10.5 *Darlehen, Forderungen und nichtanrechenbare Einnahmen*

Zu Jahreseinkommen rechnen nicht

- a) aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen,
- b) noch nicht erfüllte Forderungen,

c) Rentenerhöhungsbeträge auf Grund der Gesetze über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Monate Januar bis einschließlich Mai,

d) Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für seine freiwillige Krankenversicherung,

e) Einkünfte aus Gebäuden, die Gegenstand einer Wohngeld-Lastenberechnung sind (§ 13 des Gesetzes).

10.6 *Sachbezüge*

Die Werte der Sachbezüge, insbesondere Deputate, sind der von den Ländern jährlich herausgegebenen „Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn“ oder sonstigen in den Ländern geltenden Bestimmungen (z. B. Anweisungen über Deputate) zu entnehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus nichtselbständiger Arbeit oder anderen Einkunftsarten erzielt werden.

11. *Zu § 11*

11.1 *Einkünfte*

Einkünfte im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einnahmen der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (vgl. § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 12 des Gesetzes).

11.2 *Ausgleich von Verlusten*

Verluste bei einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten desselben zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes ausgeglichen werden.

11.3 *Einkommensermittlung bei den zur Einkommensteuer Veranlagten*

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist in der Regel von den in dem letzten Einkommensteuerbescheid oder der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften auszugehen.

Das gilt nicht

a) bei nichtselbständig Tätigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;

b) bei selbständigen Landwirten, wenn der Gewinn nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen von einer sachverständigen Stelle ermittelt ist. Dem Gewinn ist der Mietwert der eigengenutzten Wohnung hinzuzurechnen, falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt.

11.4 *Zu erwartendes Jahreseinkommen*

Das zu erwartende Jahreseinkommen im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes ist nur dann maßgebend, wenn es sich innerhalb der angemessenen Frist, in der die Entscheidung zu treffen ist (§ 26 Abs. 2 des Gesetzes), im voraus berechnen läßt, z. B. bei einer nach Zeitpunkt und Höhe bereits bekannten Einkommensänderung. In diesen Fällen ist vom Durchschnittseinkommen des gesamten Bewilligungszeitraums auszugehen. Das gilt entsprechend, wenn einmalige Einnahmen nur einem Teil des für die Einkommensermittlung maßgebenden Zeitraums zuzurechnen sind.

11.5 *Verpflichtungsprämien*

Verpflichtungsprämien an Angehörige der Bundeswehr nach § 47a des Bundesbesoldungsgesetzes sind einmalige Einnahmen, die dem Zeitraum zuzurechnen sind, in dem sie gezahlt werden.

12. *Zu § 12*

12.1 *Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit*

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäfti-

gung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; ferner gehören dazu Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes).

Renten, die auf früheren Beitragsleistungen beruhen, insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, sowie Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gehören nicht zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

2.2 Werbungskosten bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen die Werbungskosten; das sind insbesondere

- a) Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes;
- b) Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
- c) Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
- d) notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen, unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes.

Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird zur Abgeltung der Werbungskosten ein Pauschbetrag in Höhe von 564,— DM jährlich (§ 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) abgesetzt. Dieser Pauschbetrag wird auch dann abgesetzt, wenn im Laufe des Jahres nur für einige Zeit Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt worden sind; die absetzbaren Werbungskosten dürfen jedoch die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht übersteigen.

Entstehen höhere Werbungskosten, so werden sie in der nachgewiesenen Höhe abgesetzt. Das gilt auch, wenn Werbungskosten, die den Pauschbetrag übersteigen, für einen länger zurückliegenden Zeitraum nachgewiesen werden und glaubwürdig ist, daß sie in gleicher Höhe auch in dem für die Einkommensermittlung maßgebenden Zeitraum entstanden sind oder entstehen werden.

2.3 Werbungskosten bei anderen Einnahmen

Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einnahmen, insbesondere bei Leibrenten, bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Knappschaftsversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und auf Grund eines privaten Lebensversicherungsvertrages werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen abgesetzt.

Die Werbungskosten werden bei den Einnahmen abgesetzt, bei denen sie erwachsen sind; das sind neben den in Nr. 12.2 aufgeführten Werbungskosten, insbesondere folgende Aufwendungen:

- a) Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einnahme im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen;
- b) Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge und sonstige Aufwendungen, soweit sie sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen;
- c) Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringering.

Wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von den Einkünften des letzten Einkommensteuerbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides ausgegangen (§ 11 Abs. 1 letzter Satzteil des Gesetzes), so sind bei den einzelnen Einkünften die Werbungskosten bereits

abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) und werden daher nicht nochmals nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes abgesetzt.

12.4 Betriebsausgaben

Bei Einnahmen aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen die Betriebsausgaben. Dazu gehören alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), insbesondere Aufwendungen für Roh- und Hilfsstoffe, Waren und Vorräte, Löhne und Gehälter, Instandsetzungskosten, Reklamekosten, Miete, Heizungs- und Reinigungskosten für die betrieblich genutzten Räume, Steuern und Abgaben, die auf dem Betrieb ruhen (Gewerbe-, Grund- und Umsatzsteuer) sowie ähnliche betriebsbedingte Aufwendungen und Ausgaben.

Nr. 12.3 Abs. 3 gilt entsprechend.

12.5 Erhöhte Absetzungen

Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den §§ 7 a, 7 b und 7 e des Einkommensteuergesetzes werden nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt. Soweit diese erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, wird der übersteigende Betrag den Einkünften hinzugerechnet.

12.6 Absetzungen für Abnutzung bei eigengenutztem Wohnraum

Ist das Gebäude oder die Wohnung Gegenstand einer Wohngeld-Lastenberechnung, so werden die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes auch nicht bei anderen Einkünften berücksichtigt; auf Nr. 10.5 Buchstabe e wird hingewiesen.

12.7 Werbungskosten bei Einnahmen aus Untervermietung

Von den Bruttoeinnahmen aus Untervermietung werden abgesetzt:

- a) der Untermietzuschlag,
- b) die Vergütungen für Nebenleistungen, insbesondere Frühstück,
- c) die Heizungskosten in Höhe von 0,50 DM monatlich je Quadratmeter Wohnfläche,
- d) die Kosten der Warmwasserversorgung in Höhe von 0,10 DM monatlich je Quadratmeter Wohnfläche,
- e) die Vergütungen für die Überlassung von Möbeln bei Vollmöblierung in Höhe von 20 v. H. und bei Teilmöblierung in Höhe von 10 v. H. des nach den Buchstaben a bis d ermittelten Betrages,
- f) die Miete oder Belastung, die auf den untervermieteten Wohnanteil entfällt.

12.8 Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

Der Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), Weihnachtsfreibeträge (§ 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben im Sinne der §§ 10 bis 10 d des Einkommensteuergesetzes und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht abzusetzen.

13. Zu § 13

13.1 Einnahmen aus Miete und Pacht

Zu den Einnahmen aus Miete und Pacht, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 13 des Gesetzes außer Betracht bleiben, gehören alle Erträge, die aus dem Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung tatsächlich erzielt werden und die Belastung mindern.

13.2 Beiträge Dritter

Zu den Beiträgen Dritter, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 13 des Gesetzes außer Betracht bleiben, gehören in erster Linie die in § 42 Abs. 6 und § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten laufenden Subventionen. Die Beiträge Dritter können aus öffentlichen Haushalten, aber auch von anderer Seite, insbesondere vom Arbeitgeber gegeben werden.

14. Zu § 14

14.1 Geburtsbeihilfen

- a) Geburtsbeihilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 15 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 10 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 10 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 10 b Abs. 2 und 3 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Geburtsbeihilfen bleiben bei der Einkommensermittlung nur außer Betracht, soweit sie als einmalige oder als laufende Beihilfen während der letzten 3 Monate vor und der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes bis zum Gesamtbetrag von 500,— DM gegeben werden. Bei Mehrlingsgeburten bleiben Geburtsbeihilfen außer Betracht, soweit sie 500,— DM je Kind nicht übersteigen. Bezieht ein Arbeitnehmer aus mehreren Dienstverhältnissen je eine Geburtsbeihilfe, so bleibt jede der Beihilfen bis zum Betrag von 500,— DM außer Betracht.

14.2 Leistungen aus der Krankenversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung

- a) Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, vergleichbare vertragliche Leistungen und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) sind steuerfrei nach § 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 1 der Einkommensteuer-Richtlinien.

Die Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben im vollen Umfange insbesondere folgende Leistungen aus der Krankenversicherung außer Betracht:

- aa) Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz, größere Heilmittel, Hilfsmittel, Kuren (§§ 187, 193, 363 der Reichsversicherungsordnung, Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. 11. 1943 — AN S. 485);
- bb) Beitragsrückgewähr bei Nichtinanspruchnahme der Kasse (§§ 188, 205 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);
- cc) Entbindungskosten-Pauschbetrag (§§ 198, 205 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);
- dd) Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung (§§ 200 b, 205 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung);
- ee) Sterbegeld (§§ 201, 202, 204, 205 b der Reichsversicherungsordnung);
- ff) Leistungen der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung);
- gg) Leistungen zur Hilfe und Wartung (§ 185 der Reichsversicherungsordnung);
- hh) Leistungen der Mutterschaftshilfe nach dem Vierten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes mit Ausnahme des Arbeitsentgelts bei Beschäftigungsverboten (§ 10 des Mutterschutzgesetzes), der Sonderunterstützung für Hausgehilfinnen (§ 11 des Mutterschutzgesetzes), des Arbeitsentgelts während der Schutzfristen (§ 12 des Mutterschutzgesetzes) und des Mutterschaftsgeldes (§ 13 des Mutterschutzgesetzes, § 200 a der Reichsversicherungsordnung).

Auf das Einkommen anzurechnen ist dagegen insbesondere das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

- c) Bei der Einkommensermittlung bleiben in vollem Umfange insbesondere folgende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung außer Betracht:

- aa) Pflege und Pflegegeld (§§ 557 bis 559 der Reichsversicherungsordnung);
- bb) Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 16 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung);
- cc) Entschädigung für das Halten eines Blindenführhundes oder für fremde Führung (§ 15 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung);

- dd) Zuschüsse, Darlehen und Kostenbeteiligungen aus Mitteln der Berufshilfe, z. B. zu den Ausbildungskosten oder zum Erwerb oder Umbau eines Kraftfahrzeuges;

- ee) Sterbegeld nach § 583 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung;

- ff) Kosten der Überführung eines Verstorbenen an den Ort der Bestattung (§ 589 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Auf das Einkommen anzurechnen ist dagegen insbesondere das Verletztengeld (§ 560 der Reichsversicherungsordnung).

- d) Bei der Einkommensermittlung bleiben insbesondere folgende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung außer Betracht, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung im Einzelfall nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind:

- aa) die besonderen Unterstützungen nach § 563 der Reichsversicherungsordnung, wenn sie z. B. zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen gewährt werden;

- bb) die Übergangsleistungen nach § 3 der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung, wenn sie nicht als Ausgleich für einen Minderverdienst, sondern zum Ersatz von Aufwendungen gewährt werden.

14.3 Leistungen zur Heilbehandlung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 4 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 6 Ziff. 3 Buchst. d der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.

- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben Leistungen außer Betracht, die auf Grund von § 36 Abs. 2, § 30 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 20 a des Bundespolizeibeamtengesetzes sowie entsprechender landesrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

14.4 Leistungen zur Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) sind nach §§ 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 6 Ziff. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.

- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben folgende Leistungen in vollem Umfange außer Betracht:

- aa) Sachleistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 11 Abs. 1, §§ 11 a und 12 des Bundesversorgungsgesetzes;

- bb) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen an Stelle bestimmter Hilfsmittel und deren Instandsetzung; Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen; Zuschüsse zu den Kosten der Unterbringung von Motorfahrzeugen sowie zu den Kosten der Unterbringung von Krankenfahrzeugen und Blindenhunden (§ 11 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes);

- cc) Zuschüsse zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz (§ 12 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes);

- dd) Kostenersatz für eine selbstdurchgeführte Heil- oder Krankenbehandlung (§ 18 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes);

- ee) Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz, wenn wegen des Verlustes weiterer Zähne, für den kein Anspruch auf Heilbehandlung besteht, ein erweiterter Zahnersatz angefertigt werden muß (§ 18 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes);

- ff) Zuschuß in Höhe des für eine notwendige Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrages, wenn eine höhere Pflegeklasse in Anspruch genommen wird (§ 18 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes);

- gg) Erstattung der Kosten der letzten Krankheit an Erben, wenn der Berechtigte gestorben ist (§ 18 a Abs. 8 des Bundesversorgungsgesetzes).

14.5 Leistungen im Heilverfahren zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 8 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 5 der Einkommensteuer-Richtlinien und § 6 Ziff. 6 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben die Leistungen außer Betracht, die auf Grund folgender Vorschriften gewährt werden:
 - aa) § 29 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes;
 - bb) § 30 des Bundesentschädigungsgesetzes in Verbindung mit den zu seiner Durchführung ergangenen Heilverfahrensrichtlinien der Länder, den §§ 137, 138 Abs. 1 und § 157 des Bundesbeamtengesetzes und der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren);
 - cc) §§ 8 bis 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
 - dd) Abschnitt III Nr. 2 der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen aus dem Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht-jüdischen Glaubens.

14.6 Grundrenten an Hinterbliebene von Beschädigten

- a) Die Grundrenten (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 3 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 8 a der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben folgende Grundrenten außer Betracht:
 - aa) Grundrente nach §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - bb) Grundrente in Form der Unterhaltsbeihilfe nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in Verbindung mit §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - cc) Grundrente nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - dd) Grundrente nach § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in Verbindung mit §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ee) Grundrente nach § 42 a des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes und §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ff) Grundrente nach § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes und §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - gg) Grundrente nach § 5 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - hh) Grundrente nach §§ 66, 66 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in Verbindung mit §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ii) Grundrente nach § 51 des Bundesseuchengesetzes in Verbindung mit §§ 40, 43, 46 des Bundesversorgungsgesetzes.

14.7 Sonstige Versorgungsbezüge

- a) Die Bezüge (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes, Abschnitt 6 Ziff. 3 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 8 a der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben außer Betracht die in Abschnitt 8 a der Lohnsteuerrichtlinien aufgeführten Bezüge für Wehrdienstbeschädigte und ihre Hinterbliebenen, für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte, soweit sie

nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und soweit sie nicht unter § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes fallen.

- c) Bei der Einkommensermittlung bleiben insbesondere folgende Grundrenten außer Betracht:
 - aa) Grundrente einschließlich Schwerstbeschädigtenzulage und Alterszulage nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - bb) Grundrente nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - cc) Grundrente nach § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in Verbindung mit § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - dd) Grundrente nach § 42 a des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ee) Grundrente nach § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ff) Grundrente nach § 4 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - gg) Grundrente nach §§ 66, 66 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in Verbindung mit § 31 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - hh) Grundrente nach § 51 des Bundesseuchengesetzes in Verbindung mit § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.
- d) Bei der Einkommensermittlung bleiben ferner u. a. folgende Bezüge außer Betracht:
 - aa) Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 des Bundesversorgungsgesetzes);
 - bb) Reisekosten (§ 24 des Bundesversorgungsgesetzes).

14.8 Heiratsbeihilfen

- a) Heiratsbeihilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 15 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 10 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 10 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 10 b Abs. 1 und 3 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Heiratsbeihilfen bleiben bei der Einkommensermittlung nur außer Betracht, wenn sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Heirat gegeben werden. Der zeitliche Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Heiratsbeihilfen frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach der Heirat gegeben werden. Bezieht ein Arbeitnehmer aus mehreren Dienstverhältnissen je eine Heiratsbeihilfe, so bleibt jeder der Beihilfen bis zum Betrag von 700 DM außer Betracht.

14.9 Leistungen zur Förderung von Ausbildung und Beruf

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 2, 6, 7, 11, 23, 44 des Einkommensteuergesetzes, Abschnitt 6 Ziff. 15 b der Einkommensteuer-Richtlinien und § 6 Ziff. 1, 5, 9, 16, 22 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Zu den bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Leistungen gehören:
 - aa) 20 vom Hundert der Berufsausbildungsbeihilfen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung, soweit nicht eine Versagung des Wohngeldes nach § 21 des Gesetzes in Betracht kommt;
 - bb) 20 vom Hundert der Berufsausbildungsbeihilfen nach § 242 Abs. 12 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen;

- cc) Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung nach §§ 44, 45, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung mit Ausnahme des Unterhaltsgeldes (§ 44 des Arbeitsförderungsgesetzes), das zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist;
- dd) Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 53 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit der FdA-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit mit Ausnahme der Überbrückungshilfe (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes und § 19 der FdA-Anordnung), die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist;
- ee) Leistungen zur beruflichen Förderung nach § 1236 ff. der Reichsversicherungsordnung, § 36 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 13 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in Verbindung mit Satzungsbestimmungen und Richtlinien der Organe der Träger (Taschengeld, Fahr- und Zehrgeld, Kosten für Lernmittel und für Arbeitskleidung, Kosten für eine Fahrausbildung, Zuschüsse zur Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen);
- ff) Leistungen der Berufsförderung nach §§ 11, 12, 22 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 12 und 22 a des Bundespolizeibeamtengesetzes mit Ausnahme des Ausbildungszuschusses (§ 12 Abs. 6 des Bundespolizeibeamtengesetzes);
- gg) Leistungen der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit nach §§ 4, 5, 5 a, 39 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Ausbildungszuschusses (§ 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes);
- hh) Ausbildungsbeihilfen nach den Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin in der Fassung vom (Honnefer Modell), soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
- ii) Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz, der Verordnung zur Kriegsoffiziersfürsorge, dem Allgemeinen Kriegsopferfürsorgegesetz, dem Bundesevakuiertengesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Heimkehrergesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz;
- kk) Beihilfen für zugewanderte Abiturienten und Studierende an nichtwissenschaftlichen Hochschulen sowie Individualbeihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer nach dem Bundesjugendplan;
- ll) Ausbildungsbeihilfen der Länder;
- mm) Ausbildungsbeihilfen privater Stiftungen und Förderungswerke (z. B. Studienstiftung des Deutschen Volkes, Evangelisches Studienwerk Villigst, Cusanus-Werk der Deutschen Bischöfe, Friedrich-Ebert-Stiftung, Stiftung Mitbestimmung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Konrad-Adenauer-Stiftung, Stiftung Volkswagenwerk, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Ludwig-Erhard-Stiftung, Regierungsrat-Paul-Meyer-Stiftung, Stiftung für Begabtenförderung der deutschen Landwirtschaft, Ernst-Schröder-Stiftung, Victor-Gollancz-Stiftung, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Kulturkreis im Bundesverband der Deutschen Industrie);
- nn) Zuschüsse für die Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung;
- oo) Anpassungsbeihilfen für die im Erwerbsleben stehenden Personen zur Anpassung an die infolge des technischen Fortschrittes schnell wechselnden Arbeitsbedingungen nach dem Leistungsförderungsgesetz;
- pp) Beihilfen zum Besuch von Lehrgängen, die das Kennenlernen neuer Arbeitsmethoden, Techniken und Werkstoffe, die Verwendung und den Umgang mit modernen Datenverarbeitungsanlagen, das Erfassen volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher sowie arbeits- und sozialrechtlicher Zusammenhänge, das Vertrautwerden mit neuen Methoden des Vertriebs, der Werbung, Marktforschung u. a. bezwecken (vgl. den Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe — Bundestagsdrucksache V/02, S. 122).
- qq) Beihilfen zur Teilnahme an Lehrgängen, die der beruflichen Wiedereingliederung der Frauen dienen oder dazu beitragen, einen bisher fehlenden Berufsabschluß zu erreichen (vgl. den Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe — Bundestagsdrucksache VO2, S. 122).
- c) Soweit die Leistungen keine bestimmten Anteile zur Deckung des Lebensunterhalts vorsehen, werden sie bis zur Höhe von 100,— DM monatlich (wenn die Leistung diesen Betrag erreicht) als nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt angesehen. Werden derartige Leistungen aus mehreren Quellen bezogen, so sind sie zusammenzurechnen; der Anteil, der nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt und daher nicht auf das Jahreseinkommen anzurechnen ist, ist vom Gesamtbetrag zu berechnen.
- d) Zu den nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleibenden Einnahmen gehören nicht:
- aa) die Lehrlingsvergütung;
- bb) das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter sowie vergleichbare Studienbeihilfen, die im Hinblick auf ein künftiges Arbeitsverhältnis gewährt werden;
- cc) der Unterhaltszuschuß für Beamte im Vorbereitungsdienst nach der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I, S. 137) und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;
- dd) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
- ee) Leistungen für auswärtige Unterbringung eines in Ausbildung befindlichen Familienmitgliedes.
- 14.10 *Beihilfen zur Förderung von Wissenschaft und Kunst*
Die Beihilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 11 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 9 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 9 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- 14.11 *Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens*
- a) Die Zuwendungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 42 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 15 a der Einkommensteuer-Richtlinien und § 6 Ziff. 20 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Rechtsgrundlage für die Zuwendungen ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung vom 20. November 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 27, 215).
- c) Bei der Einkommensermittlung bleiben nur die aus den Zuwendungen gezahlten Reisekosten und Studiengebühren außer Betracht.

14.12 Zuwendungen für Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung

- a) Die Zuwendungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 12, 52 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 9 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 4 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 17 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Die Zuwendungen werden gewährt, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten, Angestellten, Richter oder Soldaten nicht zuzumuten ist (z. B. Aufwandsentschädigungen, Nachtdienstentschädigungen, Fallschirmspringerzulagen, Taucherzulagen).
- c) Rechtsgrundlagen für die Zuwendungen sind:
 - aa) § 22 Buchstabe a des Bundesbesoldungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;
 - bb) § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Verbindung mit § 22 Buchstabe a des Bundesbesoldungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;
 - cc) § 33 Abs. 5 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Angestellte und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

14.13 Bekleidungs- und Verpflegungsleistungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- a) Die Bekleidungs- und Verpflegungsleistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 4 Buchstaben a bis c des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abschnitt 15 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Außer Betracht bleibt bei der Einkommensermittlung der Wert der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung, insbesondere um Arbeitsschutzkleidung handelt, die dem Arbeitnehmer nur während des Dienstes zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 1, § 30 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, entsprechende Vorschriften der Länder, § 67 des Bundes-Angestelltentarifvertrages — BAT — und § 71 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes — MTB II — in Verbindung mit den bei dem Arbeitgeber des Begünstigten jeweils geltenden Bestimmungen).
- c) Außer Betracht bleibt bei der Einkommensermittlung auch eine aus betrieblichen Gründen gewährte Barablösung eines Anspruchs auf Gestellung von Arbeitskleidung; wenn ihr ein etwa gleich hoher Aufwand des Arbeitnehmers gegenübersteht und die Verwendung der Ablösung zu dem bestimmten Zweck sichergestellt ist (§ 22 Buchstabe a, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, entsprechende Vorschriften der Länder, § 67 des Bundes-Angestelltentarifvertrages — BAT — und § 71 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes — MTB II — in Verbindung mit den bei dem Arbeitgeber des Begünstigten jeweils geltenden Bestimmungen).
- d) Bei der Einkommensermittlung bleiben ferner außer Betracht Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Wert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Essenzzuschuß für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie für Zusatzverpflegung nach § 33 Abs. 4 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und § 29 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) an Angestellte und Arbeiter, die infolge ihrer dienstlichen Tätigkeit ständig mit Infektions- oder Tuberkulosekranken in Verbindung oder mit infektiösem Material in Berührung kommen.

14.14 Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungvergütungen, TrennungsentSchädigungen aus öffentlichen Kassen

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 13 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschn. 6 Ziff. 9 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 4 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschn. 20 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Leistungen sind das Bundesreisekostengesetz, das Bundesumzugskostengesetz, die Trennungsgeldverordnung, der Bundes-Angestelltentarifvertrag, der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes und entsprechende landesrechtliche Regelungen. Zu den Reisekostenvergütungen gehören auch die nach Sonderregelungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag und zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes gewährten reisekostenrechtlichen Entschädigungen (Auswärts- und Ausbleibezulage, Beköstigungszulage).
- c) Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen bleiben bei der Einkommensermittlung nur dann außer Betracht, wenn sie aus einer öffentlichen Kasse gezahlt worden sind. Es ist nicht erforderlich, daß die Tätigkeit als öffentlicher (hoheitlicher) Dienst anzusehen ist. Es genügt auch, daß eine öffentliche Kasse, beispielsweise eine Sparkasse, die beamtenrechtliche Regelung über Reisekostenvergütungen oder Umzugskostenvergütungen in vollem Umfange anwendet.

14.15 Reisekosten, Umzugskosten und Auslösungen für private Arbeitnehmer

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 16 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Ziff. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 21, 21 a und 22 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben die Leistungen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind.

14.16 Geld- und Sachleistungen für Soldaten, Grenzschutzbeamte und Ersatzdienstpflichtige

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 2 a der Einkommensteuer-Richtlinien und § 6 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Rechtsgrundlage für die Leistungen sind
 - aa) § 1 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes;
 - bb) § 42 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes;
 - cc) § 35 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.
- c) Zu den Geldbezügen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes gehören der Wehrsold, das Übungsgeld und das Entlassungsgeld.

14.17 Öffentliche Leistungen wegen Hilfsbedürftigkeit

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 11 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 8 der Einkommensteuer-Richtlinien und § 6 Ziff. 9 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Ob und inwieweit die Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt und daher auf das Jahreseinkommen anzurechnen sind, richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung oder nach den Vergabebestimmungen. Nr. 14.34 dieser Verwaltungsvorschriften ist zu beachten.

14.18 Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 6 und 11 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 8 der Einkommensteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben außer Betracht die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes und entsprechende Leistungen nach den §§ 26 ff. des Bun-

desversorgungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge mit Ausnahme der darin enthaltenen laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt.

Außer Betracht bleiben ferner Leistungen für Unterkunft einschließlich Heizung.

- c) Bei der Einkommensermittlung bleiben folgende Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsofopferfürsorge außer Betracht:

- aa) Hilfe zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs, zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§§ 5 bis 12, 13 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes, §§ 14, 17 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);
- bb) Leistungen zu den Kosten der Erziehung (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes, § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);
- cc) Leistungen zur Erholungsfürsorge (§ 27 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, § 24 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);
- dd) Leistungen zur Wohnungsfürsorge (§ 27 a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, § 25 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);

- d) Dagegen sind auf das Jahreseinkommen anzurechnen:

- aa) Beihilfen zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem Einkommen während der Einarbeitungszeit und dem voraussichtlichen Einkommen nach Ablauf der Einarbeitungszeit (§ 26 des Bundesversorgungsgesetzes, § 13 Abs. 2 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);
- bb) Beihilfen für die Übergangszeit zwischen dem Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme und der Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 26 des Bundesversorgungsgesetzes, § 13 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);
- cc) Unterhaltsbeiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderung (§ 26 des Bundesversorgungsgesetzes, § 18 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge);
- dd) Leistungen zum Lebensunterhalt des Auszubildenden während der Erziehung und Ausbildung (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes, § 21 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge).

14.19 Leistungen der freien Wohlfahrtspflege

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes) sind kein Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
- b) Bei den Leistungen handelt es sich in der Regel um einmalige Zahlungen, die zur Behebung besonderer Notlagen, etwa als Beihilfen zu dringend erforderlichen Kuren, geleistet werden. Sollte ausnahmsweise der Begünstigte durch Leistungen der freien Wohlfahrtspflege besser gestellt werden als durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, so ist der Teil, der die nach dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht kommenden Leistungen übersteigt, auf das Jahreseinkommen anzurechnen.

14.20 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen

- a) Die Beihilfen und Unterstützungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 20 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 11 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 6 Ziff. 9 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 10 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Rechtsgrundlagen für die bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Leistungen sind § 122 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, die Beihilfenvorschriften, die Unterstützungsgrundsätze in der Fassung vom 19. Juli 1962 (GMBI. S. 309), § 56 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1963 (GMBI. S. 231), § 40 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), § 46 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) in Verbindung mit den Tarifverträgen vom

15. Juni 1959 (BMBI. S. 295) und entsprechende landesrechtliche, tarifrechtliche und vertragliche Regelungen.

14.21 Jubiläumsgeschenke

- a) Jubiläumsgeschenke und Jubiläumszuwendungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 21 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 52 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 16, Abschnitt 201 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 10 a der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Rechtsgrundlage für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes sind die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes, § 39 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), § 45 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen.

14.22 Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen

- a) Die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 10 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 7 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 8 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 12 b Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Zu den bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Leistungen gehören:
 - aa) Das Übergangsgeld nach § 154 des Bundesbeamtengesetzes, § 37 des Soldatenversorgungsgesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften;
 - bb) die Übergangsbeihilfe nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes und §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes;
 - cc) das Entlassungsgeld nach §§ 52 c, 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 70 Abs. 5 und § 71 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.
- c) Auf das Jahreseinkommen anzurechnen sind dagegen:
 - aa) die Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes und nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes;
 - bb) die Übergangsbezüge nach den §§ 52 a und 52 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie die Übergangsgehälter nach § 37 des genannten Gesetzes;
 - cc) das Übergangsgeld, das einem auf Zeit berufenen Wahlbeamten nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt war, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt wird;
 - dd) die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf privatrechtlichen oder tariflichen Vereinbarungen beruhen.

14.23 Einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 19, 23 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 6 Ziff. 13, 16 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Zu den bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Leistungen gehören:
 - aa) Kriegsgefangenenentschädigungen nach § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;
 - bb) Eingliederungshilfen nach den §§ 9 a bis 9 c des Häftlingshilfegesetzes;
 - cc) Unterstützungen aus Mitteln der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge nach § 18 des Häftlingshilfegesetzes.

14.24 Durchlaufende Gelder und Auslagenersatz

- a) Die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 24 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 50

des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 23 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.

- b) Die Ausgaben müssen auf Rechnung des Arbeitgebers gehen; dabei ist es gleichgültig, ob das im Namen des Arbeitgebers oder im eigenen Namen geschieht. Der Arbeitnehmer darf kein eigenes Interesse an den Ausgaben haben.

14.25 Fehlgeldentschädigungen

Die Fehlgeldentschädigungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 25 des Gesetzes) sind nach Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.

14.26 Kapitalabfindungen

- a) Die Kapitalabfindungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 1 a, 3, des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 1 und 2 der Einkommensteuer-Richtlinien, § 6 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und Abschnitt 12 a der Lohnsteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Zu den bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Kapitalabfindungen gehören in vollem Umfange:
- aa) Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Regelungen;
 - bb) Kapitalabfindungen nach den §§ 28 bis 35 des Soldatenversorgungsgesetzes;
 - cc) Ausgleichszahlungen nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;
 - dd) der einmalige Betrag nach § 77 des Soldatenversorgungsgesetzes;
 - ee) Kapitalabfindungen nach den §§ 43 bis 46 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen;
 - ff) Witwenabfindungen nach § 124 a des Bundesbeamtengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Regelungen;
 - gg) Abfindungen nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Regelungen;
 - hh) Kapitalabfindungen nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ii) Kapitalabfindungen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - kk) Kapitalabfindungen nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in Verbindung mit den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - ll) Kapitalabfindungen nach den §§ 4, 5 des Haftlingshilfegesetzes in Verbindung mit den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - mm) Grundrentenabfindung nach § 1 Abs. 1 des Rentenkaptalisierungsgesetzes — KOV — in Verbindung mit den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes;
 - nn) Abfindungen für Dauerrenten von 30 vom Hundert und mehr zum Erwerb von Grundbesitz o. ä. nach § 607 der Reichsversicherungsordnung;
 - oo) Abfindungen zur Begründung einer Existenz nach § 613 der Reichsversicherungsordnung;
 - pp) Abfindungen von Witwen- oder Witwerrenten bei Wiederverheiratung nach § 615 der Reichsversicherungsordnung; *
 - qq) Abfindung kleinerer Höherversicherungsrenten nach § 1259 der Reichsversicherungsordnung, § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 103 des Reichsknappschaftsgesetzes;
 - rr) Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat nach § 1302 der Reichsversicherungsordnung, § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 83 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 11 Abs. 5 des saarländischen Gesetzes Nr. 356;
 - ss) Beiträgerstattung nach § 1303 der Reichsversicherungsordnung, § 82 des Angestelltenver-

sicherungsgesetzes, § 95 des Reichsknappschaftsgesetzes, § 14 des saarländischen Gesetzes Nr. 356.

14.27 Kapitalentschädigung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

- a) Die Kapitalentschädigung (§ 14 Abs. 1 Nr. 27 des Gesetzes) ist nach § 3 Ziff. 8 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 5 der Einkommensteuer-Richtlinien und § 6 Ziff. 6 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei.
- b) Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Kapitalentschädigung und von Entschädigungsleistungen mit Kapitalentschädigungscharakter sind:
- aa) das Bundesentschädigungsgesetz und das Wiedergutmachungsrecht der Länder;
 - bb) das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung;
 - cc) die Richtlinien des Bundesministers der Finanzen zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen aus dem Härtefonds für rassistisch Verfolgte nichtjüdischen Glaubens;
 - dd) die Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. Juli 1951 und vom 22. Juni 1960 über die Gewährung von Fürsorgeleistungen für überlebende Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche;
 - ee) § 44 Abs. 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes.
- c) Eine Kapitalentschädigung und die Entschädigungsleistungen mit Kapitalentschädigungscharakter auf Grund der genannten Vorschriften bleiben bei der Einkommensermittlung nur insoweit außer Betracht, als sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Nr. 14.34 dieser Verwaltungsvorschriften ist zu beachten. Dabei ist davon auszugehen, daß die Kapitalentschädigung und die Entschädigungsleistungen mit Kapitalentschädigungscharakter nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach dem Bundesrückerstattungsgesetz nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind.

14.28 Entschädigungsleistungen

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 28 des Gesetzes) sind nach § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien steuerfrei.
- b) Bei der Einkommensermittlung bleiben in vollem Umfange außer Betracht:
- aa) Hauptentschädigung nach den §§ 243 bis 252 des Lastenausgleichsgesetzes;
 - bb) Entschädigungsrente nach den §§ 261 bis 266, 279 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes;
 - cc) besondere laufende Beihilfe nach den §§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und den §§ 261 bis 266, 279 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes;
 - dd) besondere laufende Beihilfe nach den §§ 10 bis 14 des Flüchtlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 301 a des Lastenausgleichsgesetzes;
 - ee) Entschädigung nach den §§ 31 bis 42 des Reparationsschädengesetzes;
 - ff) Entschädigungsrente nach § 44 des Reparationsschädengesetzes in Verbindung mit den §§ 261 bis 273, 275 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes.

14.29 Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt

- a) Die Leistungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 29 des Gesetzes) sind steuerfrei nach § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 6 Ziff. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien.
- b) Zu den bei der Einkommensermittlung zur Hälfte außer Betracht bleibenden Leistungen gehören:
- aa) Unterhaltshilfe nach den §§ 267 bis 277 des Lastenausgleichsgesetzes einschließlich Selbständigenzuschlag und Pflegezulage;
 - bb) Unterhaltsbeihilfe nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgeset-

zes in der zuletzt durch § 64 des Reparations-schädengesetzes geänderten Fassung;

- cc) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 und 301 a des Lastenausgleichsgesetzes;
- dd) Unterhaltshilfe einschließlich Pflegezulage nach den §§ 44 und 45 des Reparationsschädengesetzes;
- ee) Unterhaltsbeihilfe nach den §§ 68 und 73 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes;
- ff) Beihilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Pflegezulage nach den §§ 12 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes.

14.30 Sparprämien und Wohnungsbauprämien

Sparprämien sind nach § 7 des Sparprämien-gesetzes, Wohnungsbauprämien nach § 6 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes steuerfrei.

14.31 Berlin-Zulagen

Rechtsgrundlage für die Zulagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 31 des Gesetzes) ist § 28 des Berlinförderungsgesetzes. Die Zulagen sind nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des genannten Gesetzes steuerfrei.

14.32 Vermögenswirksame Leistungen

- a) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben nur die vom Arbeitgeber über das jeweils geschuldete Arbeitsentgelt hinaus erbrachten vermögens-wirksamen Leistungen außer Betracht.
Außer Betracht bleiben insbesondere die auf Grund des § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gewährten Leistungen in Höhe von monatlich 13,— DM bzw. 6,50 DM.
- b) Auf das Jahreseinkommen anzurechnen sind dagegen die Teile des Arbeitslohnes, die vom Arbeitnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nach § 4 des Dritten Vermögensbildungs-gesetzes vermögenswirksam angelegt werden, sowie die nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage.

14.33 Verhältnis zwischen außer Betracht bleibenden Ein-nahmen und Freibeträgen für besondere Personen-gruppen

Bei Vorliegen der jeweils geforderten Voraussetzungen werden die Vergünstigungen der §§ 14 und 16 des Gesetzes ein und derselben Person nebeneinander ge-währt, soweit sich nicht hinsichtlich der Freibeträge für besondere Personengruppen aus § 16 Abs. 3 des Gesetzes eine Einschränkung ergibt.

14.34 Zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Einnahmen

Einnahmen sind zur Deckung des Lebensunterhalts be-stimmt, soweit daraus die Kosten für Ernährung, Un-terkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persön-liche Bedürfnisse zu tragen sind.

15. Zu § 15

15.1 Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt für das zweite Kind 25,— DM, für das dritte und vierte Kind je 60,— DM sowie für das fünfte und jedes weitere zu berücksich-tigende Kind 70,— DM monatlich.

Der Kinderfreibetrag wird von den Einnahmen des-jenigen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes abgesetzt, dem ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder zu gewähren ist.

15.2 Zu berücksichtigende Kinder

Zu berücksichtigen sind nur Kinder, die zum Haushalt des Antragsberechtigten rechnen und

- a) zu Beginn des Bewilligungszeitraums das 18. Le-bensjahr noch nicht vollendet haben oder
- b) zu Beginn des Bewilligungszeitraums das 27. Le-bensjahr noch nicht vollendet haben und im Bewilli-gungszeitraum mindestens vier Monate
- aa) überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder

bb) Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst oder Ersatzdienst unterbrochen worden ist und der Steuerpflichtige vor der Ein-berufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat oder

cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Ge-setzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder

- c) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und im Bewilligungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes unterhalten werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Kinder, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 18. Lebensjahr voll-endet haben, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Be-rufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Be-willigungszeitraum 600,— DM monatlich übersteigen.

16. Zu § 16

16.1 Absetzung der Freibeträge

Der Freibetrag wird von dem Jahreseinkommen des-je-nigen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes ab-gezogen, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt; ist das Jahreseinkommen niedriger als der Freibetrag, so bleibt es in vollem Umfange außer Betracht.

Der Freibetrag wird nur einmal abgesetzt, auch wenn das zum Haushalt rechnende Familienmitglied mehrere Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.

Der Freibetrag schließt nicht aus, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens derselben zum Haushalt rech-nenden Familienmitglieder Einnahmen nach § 14 des Gesetzes außer Betracht zu lassen.

16.2 Freibetrag für Behinderte

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes kann unterstellt werden, bei zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern, die

- a) eine Beschädigtenrente nach den §§ 30 ff. des Bun-desversorgungsgesetzes erhalten und bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert anerkannt ist,
- b) eine Erwerbsunfähigkeitsrente wegen einer Minde-rung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert erhalten,
- c) Inhaber von Ausweisen für Behinderte sind, denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von minde-stens 50 vom Hundert zugrunde liegt,
- d) eine amtsärztliche Bescheinigung vorlegen, nach der die vorliegende Erwerbsminderung um mindestens 50 vom Hundert nicht überwiegend auf Alterser-scheinungen beruht.

Ist die Voraussetzung für die Gewährung des Frei-betrages nach Absatz 1 Nr. 1 vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten, so wird in der Regel un-terstellt, daß sie auch nach der Vollendung des 65. Le-bensjahres fortbesteht.

Der einmal erbrachte Nachweis gilt unbeschadet des Lebensalters auch für spätere Wohngeldanträge.

16.3 Beendigung der Heilbehandlung bei Tuberkulosekranken

Die Beendigung der Heilbehandlung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes soll in der Regel durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Lungenfürsor-gestelle nachgewiesen werden.

16.4 Freibetrag für politische Häftlinge

Als Heimkehrer im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Ge-setzes sind auch politische Häftlinge im Sinne des Häft-lingshilfegesetzes anzusehen, wenn sie nach dem 31. De-zember 1948 aus politischer Haft entlassen worden sind.

16.5 Freibetrag für Vertriebene

Vertriebene sind die in § 1 des Bundesvertriebenen-gesetzes bezeichneten Personen. Zu den Vertriebenen

gehören auch Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) und Heimatvertriebene (§ 2 des Bundesvertriebenengesetzes).

16.6 Sowjetzonenflüchtlinge

Sowjetzonenflüchtlinge sind die in den §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Personen.

16.7 Vierjahresfrist

Die Vierjahresfrist in § 16 Abs. 2 des Gesetzes beginnt mit dem Tage der erstmaligen Stellung des Antrags auf Wohngeld. Wird der Antrag abgelehnt oder tritt eine Unterbrechung in der Gewährung des Wohngeldes ein, so wird der Ablauf der Frist dadurch nicht gehemmt.

16.8 Sechsjahresfrist

Die Sechsjahresfrist in § 16 Abs. 2 des Gesetzes beginnt am Tage der Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes des zum Haushalt rechnenden begünstigten Familienmitgliedes in dem Geltungsbereich des Gesetzes. Die Frist ist nur für den ersten Antrag auf Wohngeld von Bedeutung.

17. Zu § 17

Allgemeiner Freibetrag

Rechnen zum Haushalt mehrere Familienmitglieder, deren Einnahmen bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen sind, so kann der allgemeine Freibetrag auch abgesetzt werden, nachdem die Einnahmen nach den §§ 9 bis 16 des Gesetzes für jedes Familienmitglied ermittelt und zusammengezählt worden sind.

18. Zu § 18

18.1 Ob Wohngeld mangels Vorliegen einer sozialen Härte zu versagen ist, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden.

18.2 Familienmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes, die dieselbe Wohnung bewohnen, brauchen nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen. Das kann dann zutreffen, wenn ein Familienmitglied in der Wohnung des Antragstellers zur Untermiete wohnt. Das Einkommen eines solchen Familienmitgliedes ist zu berücksichtigen, wenn das Untermietverhältnis offenbar nur zu dem Zweck begründet worden ist, die Voraussetzung für einen Wohngeldanspruch zu schaffen. Ist dagegen anzunehmen, daß das Untermietverhältnis auch ohne Aussicht auf Wohngeld begründet worden wäre (z. B. wenn verheiratete Kinder mit ihren Eltern eine gemeinsame Wohnung bewohnen), so ist in der Regel das Einkommen dieser Untermieter nicht zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn der Untermieter Wohngeld beantragt.

Auch wenn in derselben Wohnung mehrere Haushalte geführt werden, ist Wohngeld zu versagen, wenn alle Familienmitglieder, die dieselbe Wohnung bewohnen, ein derart aufwendiges Leben führen, daß sie nach dem Sinn des Gesetzes nicht zu dem Personenkreis gehören, dem Wohngeld zu gewähren ist. Diese Voraussetzungen liegen z. B. vor, wenn die Lebensführung, gemessen an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zu aufwendig ist. In diesen Fällen kann der Antragsteller nicht so behandelt werden, als ob ihm nur das nachgewiesene Einkommen zur Verfügung stünde. Das zu bewilligende Wohngeld mindert sich vielmehr, soweit allen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, nach dem Aufwand für ihre gesamte Lebenshaltung zuzumuten ist, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen. Der Grad der Zumutbarkeit ergibt sich aus dem Aufwand des Antragstellers und seiner Familie für ihre Lebenshaltung.

18.3 Schweres Verschulden im Sinne von Satz 2 Nr. 1 ist stets dann gegeben, wenn die Familienmitglieder, die dieselbe Wohnung bewohnen, wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Tuns oder Unterlassens außerstande sind, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen, und wenn ihr Tun oder Unterlassen nach allgemeiner Anschauung oder Rechtsüberzeugung zu miß-

billigen ist. Schweres Verschulden ist z. B. anzunehmen, wenn der Antragsteller oder ein anderes Familienmitglied ohne triftigen Grund keiner Arbeit nachgeht, oder wenn die Unfähigkeit zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung auf Verschwendungssucht beruht.

18.4 Wohngeld wird nur dann versagt, wenn allen Familienmitgliedern zugemutet werden kann, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Familienmitglieder durch Aufnahme einer zumutbaren (anderen) Arbeit oder durch zumutbare Untervermietung von Räumen das Familieneinkommen erhöhen könnten.

Die Forderung nach Aufnahme einer anderen Arbeit mit höherem Einkommen darf das Recht zur freien Wahl des Arbeitsplatzes nicht einschränken.

18.5 In den Fällen, in denen es den Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, zugemutet werden kann, das Familieneinkommen zu erhöhen, ist dem vorhandenen Einkommen der Betrag hinzuzurechnen, um den das Einkommen erhöht werden könnte.

20. Zu § 20

20.1 § 20 des Gesetzes ist nicht nur dann anzuwenden, wenn im Kalenderjahr (Steuerjahr), in dem der Antrag auf Wohngeld gestellt wird, tatsächlich Vermögensteuer entrichtet wird, sondern auch dann, wenn in diesem Zeitraum die Pflicht zur Entrichtung von Vermögensteuer besteht.

20.2 Die Angaben der Antragsteller über ihre Vermögensteuerpflicht sind in der Regel zu übernehmen. Entstehen jedoch auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles Zweifel, ob die Verneinung der Vermögensteuerpflicht den Tatsachen entspricht, so ist eine Auskunft der Vermögensteuerstelle des Finanzamts einzuholen.

21. Zu § 21

21.1 Vergleichbare Leistungen

Andere Leistungen aus öffentlichen Kassen zur wirtschaftlichen Sicherung von Wohnraum, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind, sind z. B.

- a) der Wohnungszuschuß nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung vom 22. April 1963 (VMBL S. 279);
- b) die Miet- oder Lastenbeihilfe nach § 2 Abs. 2 des saarländischen Sozialrentnerhilfegesetzes;
- c) die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG;
- d) der Mietbeitrag nach der Mietbeitragsrichtlinie des Bundesministers des Innern vom 28. September 1965 (GMBL S. 359);
- e) Leistungen zu den Kosten der Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts seiner Eltern oder eines Elternteils nach § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 6 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung vom 31. Oktober 1969 (ANBA 1970 S. 213).

21.2 Nicht vergleichbare Leistungen

Zu den mit dem Wohngeld nicht vergleichbaren Leistungen gehören z. B.

- a) der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewährte Ortszuschlag;
- b) der Heizkostenzuschuß nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung vom 22. April 1968 (VMBL S. 279);
- c) die Leistungen für Unterkunft einschließlich Heizung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsofferfürsorge ohne Rücksicht darauf, ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt;
- d) Übergangshilfe zum Ausgleich höherer Mietkosten nach § 24 der zu § 53 AFG erlassenen Anordnung des

Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 18. Dezember 1969 (ANBA 1970 S. 90).

22. Zu § 22

22.1 *Miete oder Belastung für mehrere Wohnungen*

Ob der Antragsteller für mehrere Wohnungen Miete zu bezahlen oder Belastung aufzubringen hat, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. § 22 Nr. 1 des Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zwar zwei baulich voneinander getrennte Wohnungen bewohnen, darin aber einen einzigen Hausstand führen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine große Familie eine für ihre Unterbringung angemessene Wohnung nicht erhalten konnte und deshalb Mietverträge über mehrere kleine Wohnungen im gleichen Hause geschlossen hat, in denen die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ihren gemeinsamen Hausstand führen. Anhaltspunkt für die Beurteilung kann die Aufteilung der Räume sein (z. B. Küche, Wohn- und Speisezimmer auf der einen, Schlaf- und Kinderzimmer auf der anderen Seite des Hausflurs). Das Vorhandensein einer Toilette in jeder dieser Wohnungen spricht nicht gegen die Wohnungseinheit, möglicherweise aber die Benutzung zweier Küchen.

Haben der Antragsteller und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder für mehrere Wohnungen Miete zu bezahlen oder Belastung aufzubringen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, für welche dieser Wohnungen er Wohngeld beantragt.

22.2 *Vorübergehend benutzter Wohnraum*

Wohnraum wird nur vorübergehend benutzt, wenn er zur Befriedigung eines nicht auf die Dauer bestehenden Wohnbedarfs des Bewohners vorgesehen ist. Das gilt insbesondere bei Wochenendhäusern, Ferienwohnungen u. dgl. Das gilt ferner, wenn der Bewohner aus Gründen der Berufsausübung oder Berufsausbildung vorübergehend nicht mit seiner Familie zusammenwohnt.

22.3 *Vorübergehend abwesende Familienmitglieder*

Vorübergehend abwesend im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind Familienmitglieder dann, wenn die in Nr. 4.5 bis 4.8 dieses Erlasses genannten Voraussetzungen vorliegen.

23. Zu § 23

23.1 *Antragstellung*

Der Antrag auf Wohngeld (Erstantrag oder Wiederholungsantrag) kann auf einem amtlichen Formblatt oder formlos gestellt werden. Wird der Antrag formlos gestellt, so sendet die zuständige Stelle dem Antragsteller ein amtliches Formblatt mit den dazugehörigen Erläuterungen und fordert ihn auf, das Formblatt ausgefüllt wieder einzureichen. Reicht der Antragsteller das ausgefüllte Formblatt ein, so gilt der Antrag in dem Monat als gestellt, in dem das Wohngeld formlos beantragt worden ist. Reicht der Antragsteller das amtliche Formblatt innerhalb einer ihm von der zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist nicht ein, so wird der formlos gestellte Antrag abgelehnt. Die Ablehnung wird darauf gestützt, daß der Antragsteller seine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) nicht erfüllt hat.

23.2 *Antragstellung bei einer unzuständigen Behörde*

Der Antrag ist gestellt, wenn er bei der zuständigen Stelle eingegangen oder zur Niederschrift erklärt worden ist. Geht der Antrag bei einer unzuständigen Behörde ein, so gilt der Antrag als in dem Monat gestellt, in dem er bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist.

23.3 *Bevollmächtigung*

Stellt nicht der Antragsberechtigte (§ 3 des Gesetzes) den Antrag auf Wohngeld, sondern ein Dritter (z. B. ein Familienmitglied), so hat der Dritte eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorzulegen. Wird der Antrag vom Ehegatten des Antragsberechtigten ge-

stellt, so kann die zuständige Stelle eine Bevollmächtigung unterstellen, wenn sie keine Anhaltspunkte für die Annahme hat, daß der Antragsberechtigte seinen Ehegatten nicht bevollmächtigen will.

23.4 *Unkundigen Antragstellern, insbesondere älteren Personen, soll die zuständige Stelle bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke behilflich sein.*

23.5 *Benachrichtigung über den Ablauf des Bewilligungszeitraums*

Alle Wohngeldempfänger sollen rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf des Bewilligungszeitraums hingewiesen werden.

23.6 *Ist die Entscheidung über den Antrag Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, so bedarf es bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung keines neuen Antrages, um nach Ablauf des Bewilligungszeitraums den Anspruch des Antragstellers zu sichern.*

24. Zu § 24

24.1 *Ermittlung des Sachverhalts*

Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes bestimmt die zuständige Stelle Art und Umfang der Ermittlungen; sie ist an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden. Soweit nicht die Vorlage von Unterlagen erforderlich ist, sind in der Regel die Angaben des Antragstellers als zutreffend zu unterstellen. Bei berechtigten Zweifeln ist zunächst die Amtshilfe von Behörden in Anspruch zu nehmen, bevor Auskünfte bei den in § 25 Abs. 2, 3 des Gesetzes genannten Personen eingeholt werden. Erhebungen in der Nachbarschaft des Antragstellers sollen in der Regel unterlassen werden.

Die zuständige Stelle prüft den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

24.2 *Rückgabe von Unterlagen*

Gehören zum Antrag Originalunterlagen, deren Rückgabe vom Antragsteller gefordert oder erwartet wird, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben.

24.3 *Aufklärungspflicht*

Kommt der Antragsteller seiner Pflicht zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht nach, ist der Antrag nach Ablauf der Frist abzulehnen oder als erledigt anzusehen, wenn der Antragsteller entsprechend belehrt worden ist. Die Frist ist so zu bemessen, daß der Antragsteller seiner Aufklärungspflicht nachkommen kann.

24.4 *Mitteilungspflicht*

Die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 besteht nur dann, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird.

25. Zu § 25

25.1 *Amtshilfe, Auskunftersuchen*

Amtshilfe und Auskunftersuchen an Dritte sind nur zu stellen, wenn und soweit der Antragsteller und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder zur Aufklärung nicht in der Lage sind.

Auskunftersuchen nach den Absätzen 2 und 3 sind Verwaltungsakte, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Voraussetzung für die Anwendung eines Zwangsmittels ist, daß der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, sein sofortiger Vollzug angeordnet oder dem zulässigen Rechtstitel eine aufschiebende Wirkung beigelegt worden ist. Als Zwangsmittel kommt nur das Zwangsgeld in Betracht.

25.2 *Auskunftspflicht der Finanzbehörden*

Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden erstreckt sich nur auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

und der Familienmitglieder, die dieselbe Wohnung bewohnen (§ 18 des Gesetzes); Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dritter Personen dürfen nicht gefordert und erteilt werden.

26. Zu § 26

26.1 Entscheidung in angemessener Frist

Eine vorläufige Bewilligung ist nach Absatz 2 Satz 2 zwingend vorgeschrieben, wenn eine Härte vorliegt und keine Umstände dafür sprechen, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind.

Härtefälle, die eine vorläufige Bewilligung rechtfertigen, liegen z. B. vor,

- a) wenn den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern bei nicht rechtzeitiger Gewährung des Wohngeldes der Verlust der Wohnung drohen würde,
- b) wenn die Höhe der Miete oder Belastung im Verhältnis zum Einkommen befürchten läßt, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ohne eine vorläufige Bewilligung des Wohngeldes Not leiden müßten.

Die vorläufige Bewilligung des Wohngeldes bedarf keines besonderen Antrages; die Voraussetzungen sind nach den vorliegenden Unterlagen von Amts wegen zu prüfen.

Das Wohngeld ist nur bei Vorliegen der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorläufig zu bewilligen. Eine vorläufige Bewilligung aus anderen Gründen, z. B. wegen einer zu erwartenden aber noch nicht zu bestimmenden Einkommensveränderung, ist nicht zulässig. Insbesondere ist z. B. das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und das Warten auf einen Rentenbescheid kein Grund für die Erteilung eines vorläufigen Bewilligungsbescheides. Das gleiche gilt, wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied vorübergehend deshalb kein Einkommen hat, weil es sich beruflich fortbildet. In diesen Fällen darf nur ein endgültiger Bescheid erteilt werden, dem die tatsächlichen Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zugrunde zu legen sind. Es ist jedoch zulässig, verkürzte Bewilligungszeiträume je nach Lage des Falles festzusetzen.

26.3 Vorbehalt im vorläufigen Bewilligungsbescheid

In den vorläufigen Bewilligungsbescheid ist der Hinweis aufzunehmen, daß die endgültige Bewilligung, insbesondere die Änderung des Bescheides zum Nachteil des Wohngeldempfängers und die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Wohngeldbeträge, vorbehalten bleibt.

26.4 Der Bewilligungsbescheid muß einen Hinweis auf die Anzeigepflicht des Wohngeldempfängers nach § 24 Absatz 3 des Gesetzes enthalten.

27. Zu § 27

27.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist im Einzelfall festzusetzen. Die Regeldauer von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist.

27.2 Fristende bei Sonn- und Feiertagen, Samstagen

Die Frist für die Stellung des Antrags auf Wohngeld endet mit dem letzten Tage des Monats, von dessen Beginn an Wohngeld begehrt wird. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die Frist wird auch durch einen formlosen Antrag gewahrt.

29. Zu § 29

29.1 Bewilligungszeitraum

Der neue Bewilligungsbescheid wird für einen neuen Bewilligungszeitraum erlassen, der in der Regel wieder für 12 Monate festgesetzt wird. § 27 des Gesetzes und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden.

29.9 Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse

Bei der Berechnung des Wohngeldes für den neuen Bewilligungszeitraum sind nicht nur die sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen zu berücksichtigen, sondern auch Änderungen aller anderen Umstände, die für die Bewilligung des Wohngeldes maßgebend sind.

29.3 Ergibt sich auf Grund der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld, so ist der Antrag auf Neubewilligung abzulehnen.

29.4 Die Voraussetzungen in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 können einzeln, aber auch gemeinsam vorliegen.

29.5 Erhöhung der Zahl der Familienmitglieder

Die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder kann sich durch Zuzug eines Familienmitgliedes oder durch Geburt eines Kindes erhöhen.

Die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht sich nicht schon dadurch, daß das Vorliegen der in § 8 Abs. 2 des Gesetzes genannten Voraussetzungen besonderen Wohnbedarf begründet.

29.6 Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete

Für die Beurteilung, ob sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H. erhöht hat, ist nicht die Erhöhung der tatsächlichen Miete oder Belastung maßgebend; es kommt vielmehr darauf an, daß sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7 des Gesetzes) gegenüber der bei der letzten Bewilligung berücksichtigenden Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H. erhöht hat. Das gilt auch dann, wenn sich die Miete oder Belastung im laufenden Bewilligungszeitraum nicht auf einmal, sondern mehrfach erhöht hat und die Erhöhung insgesamt mehr als 15 v. H. beträgt.

Absatz 2 gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller bereits Wohngeld bezieht oder nicht.

29.7 Für die Beurteilung, ob die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die rückwirkende Erhöhung der Miete oder Belastung zu vertreten haben, ist § 276 BGB sinngemäß anzuwenden; danach sind Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das ist z. B. der Fall, wenn eine rückwirkende Mieterhöhung vor Ablauf der Kündigungsfrist vorsätzlich oder fahrlässig von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern herbeigeführt worden ist. Dagegen sind rückwirkende Mieterhöhungen auf Grund einer sog. Mietgleitklausel vom Mieter in der Regel nicht zu vertreten.

29.8 Wird die Dreimonatsfrist in Absatz 2 Satz 3 versäumt, so führt dies zum Verlust des Anspruchs auf rückwirkende Gewährung von Wohngeld.

30. Zu § 30

30.1 Rücknahme, Widerruf

Der Bewilligungsbescheid wird durch Rücknahme oder Widerruf aufgehoben.

Ein Bewilligungsbescheid darf nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil er unter Verletzung der Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist.

Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn er rechtswidrig ist (Absatz 2) oder widerrufen, wenn er rechtmäßig war, aber rechtswidrig geworden ist (Absatz 1). Das gilt auch, wenn Wohngeld vorläufig bewilligt worden ist (§ 26 Abs. 2 des Gesetzes).

30.2 Widerruf nach Abs. 1 Nr. 1

Die Voraussetzung für den Widerruf des Bewilligungsbescheides nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur dann gegeben, wenn der Wohnraum von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird.

30.3 Widerruf nach Abs. 1 Nr. 2

Die Voraussetzung für den Widerruf des Bewilligungsbescheides nach Absatz 1 Nr. 2 wird in der Regel dann gegeben sein, wenn der Wohngeldempfänger tatsächlich weniger Miete bezahlt oder Belastung aufbringt, als er Wohngeld empfangen hat.

30.4 Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung im Sinne von Absatz 2 liegt — wie beim Betrug — vor, wenn vorsätzlich ein Irrtum durch Vorspiegeln falscher oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen erregt oder aufrechterhalten wird. Der Täuschende muß sich zumindest seines unlauteren Erfolges bewußt sein; eine Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht ist jedoch — anders als beim Betrug — nicht erforderlich. Daraus ergibt sich, daß ein durch Betrug (§ 263 StGB) erwirkter Bewilligungsbescheid gleichfalls zurückzunehmen ist.

30.5 Drohung

Drohung im Sinne von Absatz 2 ist die ernsthaftige Ankündigung eines Nachteils für den Fall, daß ein Bewilligungsbescheid nicht erteilt wird. Die Drohung muß widerrechtlich sein, sei es, daß kein Anspruch auf Bewilligung besteht oder daß das angewandte Mittel unerlaubt ist (z. B. Drohung gegenüber einem zuständigen Verwaltungsangehörigen, bei Nichtbewilligung Vorfälle aus dessen Privatleben zu veröffentlichen; nicht aber Androhung eines Rechtsmittels oder einer Dienstaufsichtsbeschwerde für den Fall, daß Wohngeld nicht bewilligt wird).

30.6 Bestechung

Bestechung im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn einem zuständigen Verwaltungsangehörigen Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um ihn zu einer Verletzung seiner Amtspflicht, insbesondere zur Erteilung eines Bewilligungsbescheides oder eines begünstigenden Widerspruchsbescheides zu bestimmen (§ 333 StGB).

30.7 Zeitpunkt der Aufhebung

Für den Zeitpunkt, von dem an der Bewilligungsbescheid aufzuheben ist, gilt folgendes:

- a) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Bewilligungsbescheid oder der vorläufige Bewilligungsbescheid vom frühestmöglichen Zahlungsabschnitt an zu widerrufen, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die zuständige Stelle von dem Eintritt der Widerrufsvoraussetzungen Kenntnis erhalten hat.
- b) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Bewilligungsbescheid oder der vorläufige Bewilligungsbescheid unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen einer der Rücknahmevoraussetzungen von der zuständigen Stelle vom Zeitpunkt des Erlasses an zurückzunehmen.

30.8 Aufhebung vorläufiger Bewilligungsbescheide

Werden vorläufige Bescheide durch endgültige ersetzt, so ist § 30 nicht anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn gegenüber dem vorläufigen Bescheid aus anderen Gründen als den in § 30 Absatz 1 oder 2 Wohngeld nicht gewährt werden kann und deshalb der vorläufige Bescheid aufgehoben wird.

30.9 Mitteilung der Aufhebung

Die Aufhebung ist dem Adressaten des Bewilligungsbescheides schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

30.10 Nichtigkeit, offenbare Unrichtigkeit

Absatz 4 steht der Nichtigkeit eines Bewilligungsbescheides, einer Berichtigung wegen Schreib- oder Rechenfehlern und ähnlicher förmlicher Unrichtigkeiten und der Aufhebung oder Änderung im Widerrufsverfahren nicht entgegen.

31. Zu § 31**31.1 Rückforderung überzahlten Wohngeldes**

Der Wohngeldempfänger (§ 28 Absatz 1 Satz 1) hat Wohngeld zu Unrecht erhalten und die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten, wenn und soweit er oder ein anderer Zahlungsempfänger Wohngeld für einen Zeitraum erhalten hat, für den ein Bewilligungsbescheid nicht erteilt war (z. B. irrtümliche Fortzahlung nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes) oder für den der Bewilligungsbescheid aus einem der in § 30 bezeichneten Gründe aufgehoben worden ist.

Der Wohngeldempfänger hat die ungerechtfertigte Gewährung des Wohngeldes auch dann zu vertreten, wenn die zuständige Stelle die Nichtigkeit des Bewilligungsbescheides feststellt und der Wohngeldempfänger die Nichtigkeit verursacht hat, kannte oder kennen mußte.

31.2 Abtretung des Rückzahlungsanspruchs

Ist ein zur Rückzahlung Verpflichteter in ein anderes Bundesland verzogen und kann der Rückzahlungsanspruch gegen einen Anspruch auf künftiges Wohngeld aufgerechnet werden, so ist der Rückzahlungsanspruch an die nunmehr zuständige Stelle abzutreten. Eine Überweisung des aufgerechneten Betrages an die bisher zuständige Stelle findet nicht statt.

31.3 Ob von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen wird, ist von Amts wegen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Vorschriften des § 31 Abs. 2 des Gesetzes haben Vorrang vor den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften über Niederschlagung und Erlaß (vgl. § 31 Abs. 4 HGrG, § 59 BHO).

Von der Rückforderung soll nicht abgesehen werden, wenn die ungerechtfertigte Gewährung auf ein besonders verwerfliches Verhalten des Wohngeldempfängers zurückzuführen ist (z. B. in den Fällen des § 30 Abs. 2 des Gesetzes) und die in der Rückforderung liegende besondere Härte demgegenüber zurücktritt.

31.4 Werden Wohngeldbeträge zurückgefordert, soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.**31.5 Rückforderungsbescheid**

Der Rückforderungsanspruch ist in einem Rückforderungsbescheid geltend zu machen. Der Rückforderungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er soll zugleich Angaben über den Umfang eines etwaigen Verzichts nach Absatz 2 und über eine etwaige Aufrechnung nach Absatz 3 enthalten. Ist ein Aufhebungsbescheid nach § 30 des Gesetzes ergangen, so soll der Rückforderungsbescheid in der Regel damit verbunden werden.

31.6 Hat der Wohngeldempfänger den Rückforderungsbescheid angefochten, so hat die zuständige Stelle zum Zwecke der Aufrechnung einbehaltene Beträge wieder auszuzahlen.**32. Zu § 32****32.1 Kostenfreiheit**

Der Kostenfreiheit unterliegen alle Amtshandlungen der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Beantragung, Bewilligung, Zahlung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, bei der Beendigung des Bewilligungszeitraumes, bei der Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie bei der Rückforderung zurückzahlender Wohngeldbeträge.

Die Kostenfreiheit gilt nicht nur für stattgebende, sondern auch für ablehnende Entscheidungen.

32.2 Antragsvordrucke und die dazugehörigen Erläuterungen werden unentgeltlich abgegeben.**32.3 Kosten, die dem Antragsteller selbst im Wohngeldverfahren entstehen (z. B. durch Beschaffung von Urkunden und Abschriften), werden nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Kosten von Dritten (z. B. von Ärzten für die Ausstellung von Attesten, von Einwohnermeldeämtern für Meldebestätigungen, von Gesundheitsämtern für amtsärztliche Zeugnisse).****32.4 Für die Verfahren vor den Verwaltungs- und anderen Gerichten gelten besondere Kostenvorschriften.****II.**

Meine Erlasse vom 1. April und 7. Mai 1971 (n. v.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V B 51 — 56 a 04 — 60/71
StAnz. 33/1971 S. 1351

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz für das Haushaltsjahr 1971

Gemeinsamer Erlaß

Gemäß § 19 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 — InvFondsG — (GVBl. I S. 403) wird für das Haushaltsjahr 1971 folgendes bestimmt:

1. Verfügbare Mittel und Verwendungszweck

Nach dem Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds — Beilage VI zu Einzelplan 17 Landeshaushaltsplan 1971 — sind für das Haushaltsjahr 1971 veranschlagt

Kap. Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1971 DM
in Abteilung A		
Einnahmen		
162 01	Zinsen aus angelegten Fondsbeständen der Abteilung A	300 000
173 01	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5 301 500
329 00	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen	26 000 000
332 01	Zuführung aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (75 v. H.)	60 000 000
332 02	Zuführung aus dem Landeshaushalt (75 v. H.)	30 000 000
381 01	Zuführung aus Abteilung B des Investitionsfonds	30 000 000
Gesamteinnahmen		151 601 500

Ausgaben

538 01	Verwaltungsgebühr der Treuhänderin	108 000
572 00	Zinsen für Kreditmarktmittel	1 125 000
592 00	Tilgung für Kreditmarktmittel	347 000
853 01/06	Förderung von Schulbaumaßnahmen	150 021 500
Gesamtausgaben		151 601 500

in Abteilung B

Einnahmen

162 02	Zinsen aus angelegten Fondsbeständen der Abteilung B	400 000
253 01	Ansparleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4 358 000
332 03	Zuführung aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (25 v. H.)	20 000 000
332 04	Zuführung aus dem Landeshaushalt (25 v. H.)	10 000 000
Gesamteinnahmen		34 758 000

Ausgaben

919 01	Zuführung an Rücklagen der Abteilung B	4 758 000
981 02	Zuführung an Abteilung A	30 000 000
Gesamtausgaben		34 758 000

2. Schulscheindarlehen (Abteilung A)

2.1 Verwendungszweck

Die für das Haushaltsjahr 1971 in Abteilung A zur Verfügung stehenden Fondsmittel werden für Schulbaumaßnahmen verwendet.

2.2 Zuteilung

Die Mittel werden zugleich mit der Bewilligung der Baukostenzuweisungen nach § 33 Schulverwaltungsgesetz (GVBl. 1970 I) vergeben. Über die Baukostenzuweisungen und die Investitionsfondsdarlehen wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ein gemeinsamer Bewilligungsbescheid des Kultusministers und des Ministers der Finanzen erteilt.

2.3 Abschluß der Darlehensverträge, Abwicklung der Darlehensgeschäfte

Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main (Landesbank), der der Minister der Finanzen gemäß § 17 InvFondsG den Abschluß der Darlehensverträge und die bankmäßige Abwicklung der Darlehensgeschäfte übertragen hat, übersendet den Darlehensnehmern alsbald den Entwurf einer Schuldurkunde nach dem Muster Anlage 1 zur Unterzeichnung. Aus dieser Schuldurkunde sind die näheren Bedingungen für die Auszahlung, Verwendung und Tilgung des Darlehens zu ersehen.

2.4 Genehmigung der Darlehensaufnahme

Wegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme wird auf § 107 HGO verwiesen. Dabei wird unterstellt, daß vor der Vorlage des Antrags auf Bewilligung einer Landeshilfe die Aufsichtsbehörde geprüft hat, daß die Voraussetzungen des § 106 HGO erfüllt sind.

3. Anspardarlehen (Abteilung B)

3.1 Verwendungszweck

Aus Abteilung B stehen für Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 1971 keine Mittel zur Verfügung. Darlehen mit verkürzter Ansparzeit (§ 13) können daher nicht gewährt werden.

Auf Grund der Verpflichtungsermächtigung werden 1971 Ansparverträge abgeschlossen, die am 1. Januar 1975 fällig werden.

Das Jahreskontingent beträgt 45 000 000 DM. Es soll für folgende Maßnahmen, insbesondere kreisangehöriger Gemeinden, eingesetzt werden:

Verwaltungsgebäude	12 500 000 DM
Stadtsanierungen	12 500 000 DM
Kommunale Kindertagesstätten	7 500 000 DM
Kommunale Altenheimen	7 500 000 DM
Kommunale Sport- und Schwimmanlagen	5 000 000 DM
zusammen	45 000 000 DM

3.2 Anträge

3.2.1 Anträge auf Bewilligung eines Darlehens mit Ansparverpflichtung sind nach Baumaßnahmen zu trennen und jeweils vierfach nach dem nachstehenden Muster (Anlage 8) dem Regierungspräsidenten bis spätestens zum 10. September 1971 auf dem Dienstwege vorzulegen. Der Landeswohlfahrtsverband und die kreisfreien Städte, die der Aufsicht des Ministers

des Innern unterstehen, legen ihre Anträge dem Minister des Innern — dreifach — bis spätestens zum 20. September 1971 vor.

Anlage 1

3.2.2 Die Höhe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen legt es nahe, die Dringlichkeit einzelner Maßnahmen eingehend zu prüfen. Nur die Anträge sind vorzulegen, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes besonders dringlich sind. Das bedeutet insbesondere, daß grundsätzlich nicht mehrere Maßnahmen desselben Antragstellers gefördert werden können. Außerdem sollte die Gesamtsumme der weitergeleiteten Anträge den Betrag von 2,0 Mio DM je Landkreis bzw. je kreisfreie Stadt nicht überschreiten.

3.2.3 Anträge auf Darlehen mit verkürzter Ansparzeit sind von den Aufsichtsbehörden dem Antragsteller formlos zurückzugeben.

3.2.4 Die Aufsichtsbehörden (§ 136 HGO, § 54 HKO) haben zu den Anträgen im einzelnen Stellung zu nehmen.

Der Regierungspräsident (dreifach) bzw. der Minister des Innern (zweifach) leitet die Anträge bis zum 15. Oktober 1971 an den Minister der Finanzen weiter.

3.3 Zuteilung

3.3.1 Über die Anträge entscheidet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und — soweit erforderlich — im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister.

3.3.2 Ein Anspardarlehen kann in der Regel nur bewilligt werden, wenn die Baumaßnahme den Grundsätzen einer geordneten Landesentwicklung entspricht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der zuständige Fachminister die Maßnahme in sein Förderungsprogramm aufgenommen hat oder die Maßnahme befürwortet. Maßnahmen, die im Widerspruch zu der von der Landesregierung entwickelten Konzeption der kommunalen Gebietsreform stehen, werden nicht gefördert.

3.3.3 Durch den Abschluß eines Anspardarlehensvertrages wird kein Anspruch auf weitergehende Förderung — insbesondere durch den Fachminister — begründet.

3.3.4 Die Höhe der zu bewilligenden Vertragssumme (§ 10) richtet sich insbesondere nach der Dringlichkeit der Maßnahme und nach der Leistungsfähigkeit des Bau-trägers. Das Anspardarlehen soll 50 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigen.

3.3.5 Der Minister der Finanzen teilt dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag auf dem Dienstweg mit.

3.4 Abschluß der Darlehensverträge, Abwicklung der Darlehensgeschäfte

Die Landesbank leitet dem Antragsteller alsbald den Entwurf des Anspar- und Darlehensvertrages nach dem Muster (Anlage 2) zu, aus dem die näheren Bedingungen für Auszahlung, Verwendung und Tilgung des Darlehens zu ersehen sind.

Wiesbaden, 2. 8. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — LG 40 301

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33b 02/01
StAnz. 33/1971 S. 1369

*

Vordruck Schuldurkunde für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A

Aktennummer der Bank:

Schuldurkunde

Der Landkreis/Die Gemeinde

— nachstehend mit Darlehensnehmer bezeichnet — bekennt, der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Hessischer Investitionsfonds), Frankfurt (Main) — nachstehend mit Gläubigerin bezeichnet — ein ihm/ihr bewilligtes

Darlehen von DM

(in Worten: Deutsche Mark)

zu schulden, das in folgenden Jahresteilbeträgen zugeteilt wird:

im Jahre 197	DM
im Jahre 197	DM
im Jahre 197	DM

Das Darlehen ist bestimmt für

Für das Darlehen gelten die Bedingungen und Auflagen des gemeinsamen Bewilligungsbescheides des Kultusministers und des Ministers der Finanzen vom sowie die folgenden Bedingungen.

§ 1 Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird auf Anforderung des Darlehensnehmers ausbezahlt, und zwar bei Baubeginn mit 30 v. H. des ersten Jahresteilbetrages, der Rest nach Baufortschritt in Teilbeträgen von mindestens 20 v. H. der für die einzelnen Jahre zugeteilten Beträge.

§ 2 Verzinsung des Darlehens

Das Darlehen ist zinsfrei.

§ 3 Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist jährlich mit 5 v. H. zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Zuteilung folgt.

(2) Die Tilgung ist jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni am 15. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. Dezember für das ablaufende Halbjahr (Halbjahresleistung) fällig. Wird das Darlehen für verschiedene Rechnungsjahre in Teilbeträgen zugeteilt, so wird die Tilgung auf die Teilbeträge berechnet. Die Gläubigerin wird ermächtigt, die fälligen Halbjahresbeträge im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(3) Ist die Halbjahresleistung bis 14 Tage nach dem Halbjahresende nicht einziehbar oder nicht entrichtet, so sind für den Rückstand Verzugszinsen von 6 v. H. vom Halbjahresende an zu zahlen.

§ 4 Außerplanmäßige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die laufenden und künftigen Halbjahresleistungen auf das Darlehen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 werden durch eine Teilrückzahlung nicht geändert; Teilrückzahlungen werden vielmehr zur Verkürzung der Laufzeit des Darlehens verwandt.

§ 5 Kündigung

(1) Die Gläubigerin kann das Darlehen grundsätzlich nicht kündigen.

(2) Sie kann jedoch unbeschadet der Vereinbarungen in § 3 Absatz 3 auf Weisung des Ministers der Finanzen die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn

a) der Darlehensnehmer Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt oder das Darlehen nicht für den im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet,

b) der Darlehensnehmer mit Tilgungsbeträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

(3) Kommt der Darlehensnehmer dem Verlangen nach sofortiger Rückzahlung gemäß Absatz 2 nicht binnen 14 Tagen nach Abgang der schriftlichen Aufforderung nach, so hat er vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung an den geschuldeten Betrag zum Satz von 6 v. H. zu verzinsen.

(4) Die Gläubigerin ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Falle Absatz 2 Buchstabe a) die Verzinsung der zurückgeforderten Beträge zu dem in Absatz 3 genannten Satz rückwirkend vom Tage ihrer Bereitstellung an zu verlangen.

§ 6 Kosten

Der Darlehensvertrag ist für den Darlehensnehmer kostenfrei.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus dieser Schuldurkunde sich ergebenden Verbindlichkeiten Frankfurt (Main).

Der Kreistag/Die Gemeindevertretung hat die Darlehensaufnahme gemäß §§ 29, 30 HKO vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) gemäß §§ 50, 51 HGO vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103, 164) beschlossen. Unterzeichneter Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist dieser Urkunde beigelegt.

....., den 19.....

(Siegel)

(1. Unterschrift nebst Amtsbez.)

(2. Unterschrift nebst Amtsbez.)

Zu der Darlehensaufnahme gemäß vorstehender Schuldurkunde wird hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (§ 107 HGO/§ 54 HKO). Gleichzeitig wird bescheinigt, daß die Person(en), die die Schuldurkunde vorstehend unterzeichnet hat/haben, zur rechtsverbindlichen Vertretung des Landkreises/der Gemeinde gemäß § 45 Abs. 2 HKO/gemäß §§ 71 Absatz 2, 79 Absatz 4 HGO befugt ist/sind.

....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift nebst Amtsbez.)

Anlage 2

Vordruck für Anspardarlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B

Aktennummer der Bank:

Anspar- und Darlehensvertrag

Zwischen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Hessischer Investitionsfonds) Frankfurt/Main — nachstehend mit Gläubigerin bezeichnet —

und

der Gemeinde/dem Landkreis

— nachstehend mit Darlehensnehmer bezeichnet —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Gläubigerin verpflichtet sich, dem Darlehensnehmer ein zinsfreies Anspardarlehen in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

aus dem Hessischen Investitionsfonds — Abteilung B — zu gewähren. Das Darlehen ist vorgesehen für

Für das Darlehen gelten die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Ministers der Finanzen vom sowie die folgenden Bedingungen.

§ 1 Ansparverpflichtung

(1) Der Darlehensnehmer hat im Jahr des Vertragsabschlusses und in den drei folgenden Kalenderjahren insgesamt 20 v. H. der Vertragssumme in acht Halbjahresraten von 2,5 vom Hundert als Beitrag zum Investitionsfonds — Abteilung B — und zur Abgeltung aller mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben anzusparen.

(2) Die Halbjahresraten sind für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres zum 15. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember zum 15. Dezember fällig und kostenfrei an die Gläubigerin zu zahlen.

(3) Im Jahr des Vertragsabschlusses sind in jedem Fall zwei Halbjahresraten zu leisten. Liegt der Vertragsabschluß nach einem der Fälligkeitstermine des Absatzes 2, so wird die entsprechende Halbjahresrate mit Vertragsabschluß fällig.

§ 2 Fälligkeit und Auszahlung des Darlehens

(1) Das Darlehen wird mit dem 1. Januar 19..... fällig.

(2) Das Darlehen ist auf Anforderung des Darlehensnehmers auszuzahlen, vorausgesetzt, daß dieser den vollen Ansparebetrag geleistet hat. Bei der Anforderung ist der endgültige Verwendungszweck und der voraussichtliche Baubeginn anzugeben.

(3) Der Darlehensnehmer hat keinen Anspruch auf Auszahlung des Darlehens vor Fälligkeit.

§ 3 Auszahlung der Darlehen nach Fälligkeit

Nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen bei Fälligkeit nicht in Anspruch, so werden ihm für jedes Jahr über die Fälligkeit hinaus 2,5 v. H. der Vertragssumme — insgesamt höchstens 7,5 v. H. — in der Weise vergütet, daß die vertragliche Tilgungszeit entsprechend gekürzt wird.

§ 4 Verwendung des Darlehens

Der Darlehensnehmer ist mit Einwilligung des Ministers der Finanzen berechtigt, das Darlehen für eine andere kommunale Investition als die eingangs bezeichnete zu verwenden, jedoch nicht für die Finanzierung von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben sowie Wasserversorgungs-, Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen. Den Baubeginn hat er unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist jährlich mit 5 v. H. zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des Jahres der Auszahlung.

(2) Die Tilgung ist für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres am 15. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. Dezember fällig (Halbjahresraten). Im Jahr der Auszahlung sind in jedem Fall zwei Halbjahresraten zu zahlen.

§ 6 Außerplanmäßige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die laufenden und künftigen Halbjahresleistungen auf das Darlehen gemäß § 5 werden durch eine Teilrückzahlung nicht geändert; Teilrückzahlungen werden zur Verkürzung der Laufzeit des Darlehens verwendet.

§ 7 Kündigung

(1) Die Gläubigerin kann den Ansparvertrag und das Darlehen grundsätzlich nicht kündigen.

(2) Sie kann jedoch unbeschadet der Vereinbarung nach § 8 auf Weisung des Ministers der Finanzen die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn

- a) der Darlehensnehmer Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt oder die Bestimmungen über die Verwendung des Darlehens (§ 4) verletzt,
- b) der Darlehensnehmer die Investitionsmaßnahmen, für die das Darlehen bestimmt ist, nicht binnen 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Auszahlung an, beginnt,
- c) der Darlehensnehmer mit Tilgungsbeträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Der Darlehensnehmer hat den Darlehensbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Abgang der schriftlichen Aufforderung an die Gläubigerin zurückzuzahlen.

§ 8 Verzugsfolgen

(1) Der Darlehensnehmer hat vom Tage der Fälligkeit an 6 v. H. Verzugszinsen auf den Rückstand zu zahlen, wenn er

- a) die bei Vertragsabschluß jeweils nach § 1 Absatz 3 fälligen Ansparraten nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Vertragsabschluß an, spätestens jedoch bis zum 28. Dezember einschließlich,
- b) die weiteren Ansparraten oder die Tilgungsraten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Halbjahresende oder
- c) den geschuldeten Darlehensbetrag nicht nach § 7 Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Abgang der schriftlichen Aufforderung

erbracht hat.

(2) Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstabe a) ist die Gläubigerin berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Verzugszinsen rückwirkend vom Tag der Bereitstellung des Darlehens zu verlangen.

§ 9 Lastschriftinzugsverfahren

Die Gläubigerin wird ermächtigt, die Ansparraten (§ 1), die Tilgungsbeträge (§ 5) und die Verzugszinsen (§ 8) im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Darlehensnehmers ist nicht möglich.

§ 10 Kosten

Alle durch den Abschluß des Darlehensvertrages und seine Abwicklung entstehenden Kosten sind durch die Ansparrleistung nach § 1 mit abgegolten.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten Frankfurt (Main).

Die Gemeindevertretung/Der Kreistag hat den Abschluß des Anspar- und Darlehensvertrages gemäß §§ 50, 51 HGO vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103, 104)/gemäß §§ 29, 30 HKO vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) beschlossen. Unterzeichneter Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist dieser Urkunde beigelegt.

....., den 19.....

(1. Unterschrift nebst Amtsbez.)

(Siegel)

(2. Unterschrift nebst Amtsbez.)

Zum Abschluß des Anspar- und Darlehensvertrages wird hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (§ 107 HGO/§ 54 HKO). Gleichzeitig wird bescheinigt, daß die Person(en), die den vorstehenden Vertrag unterzeichnet hat/haben, zur rechtsverbindlichen Vertretung der Gemeinde gemäß §§ 71 Absatz 2, 79 Absatz 4 HGO/des Landkreises gemäß § 45 Absatz 2 HKO befugt ist/sind.

....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift nebst Amtsbez.)

Anlage 3

Vordruck zur Antragstellung für ein Darlehen mit Ansparverpflichtung aus dem Hessischen Investitionsfonds — Abt. B
In vierfacher Ausfertigung einzureichen

Gemeinde	Kreis	Reg.-Bez.	Datum
An den			
Hessischen Minister der Finanzen			
6200 Wiesbaden			
Friedrich-Ebert-Allee 8			
auf dem Dienstwege			
Betr.: Hessischer Investitionsfonds — Abteilung B			
hier: Antrag auf Abschluß eines Vertrages über ein Darlehen mit Ansparverpflichtung			

Anlage

Wir beantragen die Zuteilung eines Darlehens mit Ansparverpflichtung aus dem Hessischen Investitionsfonds — Abteilung B — in Höhe

von DM.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.

(Unterschrift)

Anlage

zum Antrag der (s) Kreis
vom 197..... auf Zuteilung eines Darlehens mit Ansparverpflichtung aus dem Hessischen Investitionsfonds — Abt. B —

1. Beantragter Darlehensbetrag: DM.

2. Verwendungszweck:

3. Begründung für die Dringlichkeit der zu fördernden Maßnahmen:

4. Vorgesehener Baubeginn:
Vorgesehene Fertigstellung der Baumaßnahme:

5. Das Fondsdarlehen soll mit dem 1. Januar 1975 fällig werden.

6. Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahme DM

7. Finanzierungsplan (unter Einrechnung des beantragten Fondsdarlehens)

1. Zuweisungen	des Landes		DM
	des Bundes		DM
	des		DM

2. Eigenleistungen/Anteilsbeträge aus dem o. H. DM

3. Entnahmen aus Rücklagen DM

4. Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

5. Sonstige Einnahmen DM

..... DM

zusammen DM

8. Ansparraten

Die Ansparraten werden erbracht aus

☐ dem ordentlichen Haushalt

☐ Rücklagen

☐

(Unterschrift)

1173

Der Hessische Kultusminister

Richtlinien für staatliche Zuwendungen an Volkshochschulen gemäß § 7 des Gesetzes über Volkshochschulen (VHG) vom 12. 5. 1970

§ 1 Voraussetzungen

(1) Die Träger von Volkshochschulen gemäß § 4 und § 5 VHG sowie die mit diesen verbundenen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen können gemäß § 7 VHG Sonderzuschüsse zu den Personal- und Sachkosten, insbesondere für die in § 7 (1) (Ziffer 1 bis 5) VHG aufgeführten Sondermaßnahmen, erhalten. Diese staatlichen Zuwendungen werden nur im Rahmen der alljährlich im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag gewährt.

(2) Die Zuwendungen gemäß § 7 VHG sind freiwillige Leistungen des Landes und dienen nicht der Vollfinanzierung.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Anträge sind bis spätestens 30. April des laufenden Haushaltsjahres über den Hessischen Volkshochschulverband dem Hessischen Kultusminister vorzulegen; eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan ist — in doppelter Ausfertigung — beizufügen.

(2) Im Finanzierungsplan sind die Zuwendungen des Kreises, der Gemeinden und die Spenden und Zuschüsse dritter Stellen für die jeweilige Sondermaßnahme aufzuführen. Insbesondere ist gemäß § 7 (2) VHG die angemessene Beteiligung der zuständigen Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

(3) Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß durch die Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Wird eine staatliche Zuwendung von mehr als 30 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme beantragt, so ist dies unter Berücksichtigung des § 7 (2) VHG besonders zu begründen.

§ 3 Bewilligung der Zuwendungen

(1) Für alle Bewilligungen von Zuwendungen gemäß § 7 (1) VHG gelten die im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungen, die im Bewilligungsbescheid enthaltenen „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ und die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes“. Diese Bewilligungsbedingungen müssen vom Zuschußempfänger schriftlich anerkannt werden.

(2) Jede Einzelmaßnahme darf grundsätzlich nur durch eine Landesbehörde gefördert werden.

(3) Die Bewilligung eines Zuschusses gemäß § 7 VHG erfolgt grundsätzlich nur durch schriftlichen Bescheid des Hessischen Kultusministers.

(4) Die bewilligten Mittel werden vom Hessischen Kultusminister auf das vom Antragsteller anzugebende Konto überwiesen.

§ 4 Verwendung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 VHG sind zweckgebunden; sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Vergütungen (Bezüge und Aufwendungsersatz einschließlich Reisekosten), für die Landesmittel verwendet werden, dürfen die in vergleichbaren Fällen im öffentlichen Dienst gezahlten Sätze nicht übersteigen.

(2) Die Zuschüsse müssen im laufenden Rechnungsjahr voll verwendet werden; nicht verbrauchte Mittel sind bis spätestens 1. 12. des laufenden Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

(3) Die Zuschußempfänger haben jede Veränderung der Planungen, die der Bewilligung zugrunde liegen, unverzüglich dem Hessischen Kultusminister schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet sodann über eine evtl. beantragte Neufestlegung der Zweckbindung.

§ 5 Rechnungslegung und Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis über die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel wird in der Regel im Rahmen der durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnung der Volkshochschule bis spätestens 31. März des nachfolgenden Haushaltsjahres erbracht. In der Jahresrechnung sind die Zuwendungen gemäß § 7 VHG gesondert auszuweisen.

(2) In den Fällen, in denen ein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert wird, ist dem Bewilligungsbescheid ein spezielles Formular beigelegt.

(3) Vordrucke für die Jahresrechnungslegung werden auf Anforderung durch den Hessischen Volkshochschulverband zur Verfügung gestellt.

§ 6 Anhörung des Hessischen Volkshochschulverbandes

(1) Der Hessische Kultusminister hört den Hessischen Volkshochschulverband gemäß § 7 (1) VHG zu den einzelnen Anträgen, insbesondere zur Förderungswürdigkeit und zur Frage der Vordringlichkeit der Vorhaben. Dies geschieht in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme des Hessischen Volkshochschulverbandes zu den Anträgen.

*

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mein Erlass vom 1. 3. 1968 — K 2 — 500/25 — „Richtlinien über die Verwendung der Mittel zur Förderung der freien Erwachsenenbildung“ — Amtsbl. S. 366 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 2 — 500/25

StAnz. 33/1971 S. 1373

1174

Der Hessische Sozialminister

An den Verwaltungsausschuß des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
Kassel

Ausbildungsförderungsgesetz und Bundessozialhilfegesetz

Zu der Frage, in welchem Verhältnis die Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (AFöG) zu der Ausbildungshilfe nach dem BSHG stehen, nehme ich wie folgt Stellung:

Die Leistungen nach dem AFöG gehen der Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG vor, schließen zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe aber nicht aus, wenn diese auf der Grundlage der Einzelberechnung noch erforderlich sind. Die Förderung nach § 9 AFöG umfaßt zwar auch den Bedarf für den Lebensunterhalt. Um eine möglichst große Zahl gleichgelagerter Fälle gleich zu behandeln, wird nach dem AFöG ein Pauschbetrag gewährt. Im Gegensatz hierzu sind die Leistungen nach dem

BSHG in vollem Umfange auf den Einzelfall abgestellt. Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Auszubildenden und seiner Unterhaltspflichtigen kann daher dazu führen, daß die Leistungen der Ausbildungshilfe nach dem BSHG höher sind als die nach dem AFöG. In diesem Falle ist die erforderliche Hilfe (§ 2 Abs. 1 BSHG) nicht von Trägern anderer Sozialleistungen (hier AFöG) sichergestellt und damit eine Aufstockung der nach dem AFöG bewilligten Leistungen notwendig.

Ergibt diese Berechnung, daß noch eine zusätzliche Leistung der Sozialhilfe in Betracht kommt, so ist zu berücksichtigen, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt als Teil der Ausbildungshilfe auch Hausbrandbeihilfen und ggf. einmalige Beihilfen umfaßt. Wird dagegen allein eine Förderung nach dem AFöG gewährt, so scheidet die Gewährung von Hausbrand- und sonstigen einmaligen Beihilfen aus, da der Bedarf für den Lebensunterhalt voll durch die Ausbildungsförderung abgedeckt wird.

Bei der Umstellung von Ausbildungshilfe auf die Förderung nach dem AFöG haben sich Schwierigkeiten ergeben mit der Folge, daß verschiedentlich die Ausbildung abgebrochen werden mußte. Sie betraf in erster Linie Fälle, in denen Auszubildende nicht oder nicht ausreichend nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. 9. 1969 gefördert werden konnten, weil wegen der Pauschalierung des Bedarfs und des anrechnungsfreien Einkommens individuelle Belastungen des Auszubildenden, seiner Eltern, eines Elternteils oder seines Ehegatten durch die Ämter für Ausbildungsförderung nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, weise ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit darauf hin, daß nach § 32 Abs. 3 Satz 1 BSHG Ausbildungshilfe nicht nur zu gewähren ist, wenn die Fähig-

keiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen, sondern auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzung, wenn der Abbruch der Ausbildung für den Auszubildenden eine Härte bedeuten würde.

Eine Härte dürfte in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die Ausbildung nur deshalb abgebrochen werden müßte, weil bei der Entscheidung nach dem AFöG individuelle Belastungen des Auszubildenden und seiner zum Einsatz ihres Einkommens verpflichteten Angehörigen nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten.

Wiesbaden, 14. 7. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 1 a — 501 0201

StAnz. 33/1971 S. 1373

1175

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung der Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 (Zentralblatt f. d. Dt. Reich S. 1143) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich hiermit folgendes an:

1. Als landeskulturelle Aufgaben sind Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

- a) die Veräußerung und die auf die Dauer von mindestens 12 Jahre vereinbarte Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteiles oder sonstigen Grundstückes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling gemäß § 42 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das 1. FlühändG vom 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 445), und die gemäß §§ 44 und 45 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellten Tatbestände sowie
- b) der Erwerb des Miteigentums oder des ideellen Anteiles an einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Betriebsteil oder sonstigen Grundstück durch den Ehegatten eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings gemäß § 42 des Bundesvertriebenengesetzes.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 6. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV 8680/71 LK 42.06.16
gez Dr. Best

StAnz. 33/1971 S. 1374

1176

Flurbereinigung Ernsbach, Kreis Erbach

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ernsbach, Kreis Erbach, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Ernsbach festgestellt. Es hat eine Größe von 514,50 ha, worin eine Waldfläche von 421,44 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ernsbach“
mit dem Sitz in Ernsbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Darmstadt, Rheinstraße 29—33 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser

Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Ernsbach-Erbach und den Nachbargemeinden Michelstadt, Würzburg und Dorf-Erbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ernsbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 28. 6. 1971

Landeskulturamt Hessen

DF 504 — Ernsbach — 12585/71
StAnz. 33/1971 S. 1374

1977

Personalmeldungen

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum **Oberamtsrat** (BaL) Hans-Joachim Dumschat (20. 7. 1971).

Wiesbaden, 29. 7. 1971

**Hessischer Landtag
Kanzlei**

II 8 b 06 — 9051/71

StAnz. 33/1971 S. 1375

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** (BaL) Regierungsrat Paul Wenzel (21. 7. 1971);zum **Amtsinspektor** (BaL) Steuerhaupteinspektor Bernard Buch (20. 7. 1971);zu **Oberamtsmeistern** (BaL) die Amtsmeister Josef Hauth (22. 7. 1971); Karl Kohlas (22. 7. 1971);**Steuerverwaltung**

ernannt:

zum **Regierungsrat** (BaL) Obersteuerrat Karl Wehn, FA Ffm.-Börse (16. 7. 1971);zum **Regierungsassessor** (BaP) Assessor Martin Irmer, FA Groß-Gerau (15. 7. 1971);zum **Obersteuerrat** (BaL) Steuerrat Friedrich Viering, FA Kassel, Goethestr. (19. 7. 1971);zu **Steueramtsmännern** (BaL) die Steueroberinspektoren Helmüt Brasche, FA Eschwege (13. 7. 1971); Richard Damm, FA Offenbach-Land (13. 7. 1971); Werner Hofmann, FA Kassel, Spohrstr. (14. 7. 1971); Walter Schmidt, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (21. 7. 1971); Martin Schütz, FA Bensheim (13. 7. 1971);

zu **Steuerinspektoren zur Anstellung** (BaP) die Finanzanwärter (BaW) Norbert Ackermann, FA Fulda; Werner Agel, FA Gießen; Christa Amenda, FA Kassel, Goethestr.; Elisabeth Amborn, FA Ffm., Taunustor; Herbert Barth, FA Ffm., Taunustor; Lothar Barth, FA Fulda; Herbert Bartholmeß, FA Ffm., Taunustor; Werner Bausch, FA Gießen; Ingrid Behrle, FA Kassel, Goethestr.; Hannelore Brieslinger, FA Fulda; Michael Burkardt, FA Fulda; Gerd Cornelius, FA Kassel, Goethestr.; Renate Damm, FA Kassel, Goethestr.; Gerhard Düring, FA Fulda; Lieselotte Don, FA Kassel, Goethestr.; Theodor Eckhardt, FA Gießen; Wolfgang Finger, FA Homberg; Hermann Frankfurth, FA Ffm., Taunustor; Hans-Friedrich Frauenrieder, FA Fulda; Ingrid Friedrich, FA Gießen; Gerhard Fröde, FA Homberg; Volker Fleck, FA Kassel, Goethestr.; Manfred Funke, FA Darmstadt; Gerhard Gaza, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Rudolf Gebauer, FA Ffm., Taunustor; Jürgen Gieseler, FA Ffm., Taunustor; Rainer Göbel, FA Homberg; Klaus Gödecke, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Ulrich Grahn, FA Kassel, Goethestr.; Alfred Günther, FA Fulda; Hermann Hahn, FA Gießen; Klaus Hein, FA Darmstadt; Gerd Heydt, FA Darmstadt; Erich Hild, FA Ffm., Taunustor; Dietmar Hilgner, FA Ffm., Taunustor; Ludwig Hofmann, FA Ffm., Taunustor; Otmar Hörner, FA Ffm., Taunustor; Horst Hübsch, FA Fulda; Klaus-Jürgen Huber, FA Gießen; Helmut Jordan, FA Gießen; Jörg Kästner, FA Darmstadt; Erich Kempinger, FA Gießen; Ilona Klaus, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Bruno Klein, FA Ffm., Taunustor; Christian Kraus, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Gisela Krause, FA Ffm., Taunustor; Wolfgang Krug, FA Gießen; Friedrich Kühn, FA Darmstadt; Hubert Kuczera, FA Gießen; Beatrix Lübermeier, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Hannelore Larbig, FA Fulda; Volker Leffèvre, FA Fulda; Margrit Lüder, FA Kassel, Goethestr.; Heinz Mann, FA Kassel, Goethestr.; Elli Mayer, FA Kassel, Goethestraße; Detlef Michaelis, FA Ffm., Taunustor; Uta Möller, FA Homberg; Hans-Georg Möller, FA Homberg; Rainer Mühlhans, FA Gießen; Bernd Müller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Friedhelm Müller, FA Ffm., Taunustor; Willi Netz, FA Gießen; Peter Neumann, FA Kassel, Goethestr.; Rudolf Nüdling, FA Fulda; Winfried

Otto, FA Kassel, Goethestr.; Werner Odrosek, FA Kassel, Goethestr.; Rainer Olbrich, FA Gießen; Eberhard Peter, FA Kassel, Goethestr.; Karl-Otto Peisker, FA Fulda; Peter Rast, FA Fulda; Stefan Rech, FA Gießen; Peter Richter, FA Darmstadt; Ewald Riemann, FA Fulda; Elke Roick, FA Ffm., Taunustor; Udo Tassilo Rosch, FA Gießen; Ursula Roßmann, FA Ffm., Taunustor; Peter Roth, FA Gießen; Wolfram Rotter, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Olaf Rüppel, FA Kassel, Goethestraße; Ursula Sauer, FA Homberg; Karl-Heinz Sauer, FA Homberg; Volker Scriba, FA Gießen; Hans-Joachim Siebmann, FA Gießen; Gerhard Seifert, FA Ffm., Taunustor; Klaus Skiba, FA Kassel, Goethestr.; Wolfgang Schad, FA Ffm., Taunustor; Ilse Schäfer, FA Homberg; Helmut Schäfer, FA Gießen; Werner Schindler, FA Gießen; Rainer Schleifer, FA Gießen; Heinz Schönewolf, FA Kassel, Goethestr.; Edgar Schröder, FA Gießen; Gudrun Schroeder, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Bernd Schüller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Werner Striening, FA Fulda; Günther Thön, FA Kassel, Goethestraße; Wolfgang Töniges, FA Kassel, Goethestr.; Ingeborg Vey, FA Fulda; Gisela Völker, FA Ffm., Taunustor; Emil Vollmer, FA Fulda; Horst Wagner, FA Homberg; Alfred Wallenda, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Wolfgang Walther, FA Kassel, Goethestr.; Frank Wehrheim, FA Ffm., Taunustor; Heinz Wengst, FA Homberg; Hartmut Weyel, FA Gießen; Berthold Wippel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Hella Winter, FA Kassel, Goethestr.; Wolfgang Wellhöfer, FA Ffm., Taunustor; Heiner Woitschell, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Franz Wolf, FA Wiesbaden, Mainzer Straße; Rainer Wollrath, FA Homberg; Dietet Ziegelski, FA Fulda; Fritz Ziegler, FA Homberg; Horst Zink, FA Darmstadt (alle mit Wirkung vom 1. 8. 1971);

zur **Steuerinspektorin zur Anstellung** (BaP) Verwaltungsangestellte Brigitte Brosinsky, FA Gießen (30. 6. 1971);

zu **Amtsinspektoren** (BaL) die Steuerhaupteinspektoren Heinz Dieter Gonther, FA Friedberg (13. 7. 1971); Karl Heinz Mönch, FA Homberg (12. 7. 1971); Manfred Müller, FA Darmstadt (9. 7. 1971); Klaus Nicolai, FA Alsfeld (12. 7. 1971); Ernst Günter Sommer, FA Schwalmstadt (12. 7. 1971); Bernd Schmidt, FA Wetzlar (9. 7. 1971); Hans-Joachim Tunnat, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (13. 7. 1971);

zu **Steuerhaupteinspektoren** (BaL) die Steuerobersekretäre Rolf Grimm, FA Homberg (13. 7. 1971); Dieter Henkel, FA Ffm., Stiftstraße (14. 7. 1971); Jürgen Itz, FA Bad Homburg (15. 7. 1971); Wolfgang Laux, FA Limburg (9. 7. 1971); Günter Mais, FA Ffm., Stiftstraße (9. 7. 1971); Otto Pippert, FA Eschwege (14. 7. 1971); Franz Rohr, FA Darmstadt (14. 7. 1971); Klaus Roth, FA Ffm.-Höchst (15. 7. 1971); Heinrich Sohn, FA Marburg (12. 7. 1971); Günter Scholz, FA Homberg (9. 7. 1971); Heinz Wegener, FA Eschwege (14. 7. 1971);

zu **Steuerhaupteinspektoren** (BaP) die Steuerobersekretäre Rainer Dotzauer, FA Wetzlar (9. 7. 1971); Manfred Gath, FA Bad Homburg (12. 7. 1971); Hans-Dieter Heeb, FA Bad Homburg (13. 7. 1971); Kurt Hoek, FA Gießen (14. 7. 1971); Ralf Kießling, FA Offenbach-Stadt (15. 7. 1971); Hubert Koch, FA Wetzlar (8. 7. 1971); Karl-Heinz Lepper, FA Offenbach-Land (9. 7. 1971); Norbert Löw, FA Ffm.-Höchst (9. 7. 1971); Gerhard Pietschmann, FA Ffm.-Höchst (13. 7. 1971); Harald Reitzenstein, FA Hanau (14. 7. 1971); Wilhelm Ronken, FA Darmstadt (15. 7. 1971); Alfred Slansky, FA Dillenburg (12. 7. 1971); Heribert Scheib, FA Ffm., Stiftstraße (8. 7. 1971); Helmut Schmelz, FA Melsungen (9. 7. 1971); Erwin Schneider, Ffm., Taunustor (9. 7. 1971); Wolfgang Tannert, FA Ffm., Taunustor (12. 7. 1971); Fritz Tschuri, FA Ffm.-Höchst (13. 7. 1971); Heinz Zörb, FA Wetzlar (15. 7. 1971);

zum **Steuerobersekretär** (BaL) Steuersekretär Walter Oestreich, FA Gelnhausen (13. 7. 1971);

zum **Steuerobersekretär** (BaP) Steuersekretär Walter Steinbrecher, FA Schwalmstadt (12. 7. 1971);

zur **Steuersekretärin** (BaP) die Steuerassistentin Renate König, FA Ffm., Hamburger Allee (1. 7. 1971);

zu **Oberamtsmeistern** (BaL) die Amtsmeister Karl Birk, FA Ffm.-Börse (22. 7. 1971); Karl Daudistel, FA Darmstadt (20. 7. 1971); Rudolf Diesterweg, FA Weilburg (26. 7. 1971); Heinrich Jung, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (26. 7. 1971); Hermann Knapp, FA Limburg (26. 7. 1971); Ernst Langhitz,

FA Nidda (26. 7. 1971); Heinrich Poth, FA Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1971); Anton Reinhold, FA Michelstadt (26. 7. 1971); Willy Szogs, FA Biedenkopf (26. 7. 1971); Hans Schneider, FA Dillenburg (26. 7. 1971); Josef Schneider, FA Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1971); Otto Stange, FA Witzenhausen (26. 7. 1971); Wilhelm Weber, FA Nidda (26. 7. 1971); Günter Zemke, FA Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1971).

Frankfurt/M., 29. 7. 1971 **Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.**
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 33/1971 S. 1375

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) Heinrich Georg Kosta (26. 5. 1971), bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Professor der Universität München Dr. Hans Kerner (17. 5. 1971); bisheriger Universitätsdozent der Universität München Dr. Joachim Weidmann (30. 6. 1971);

zu Akademischen Räten (BaL) die Akademischen Räte z. A. Dr. Horst Dieter Schlosser (9. 6. 1971), Dr. Helga Gesche (4. 6. 1971);

zum Akademischen Rat z. A. (BaP) der Wissenschaftliche Assistent Dr. Bodo Freund (30. 4. 1971);

entlassen:

Akademischer Rat z. A. Dr. Erich Schönherr (27. 4. 1971);

b) Philipps-Universität Marburg/L.

ernannt:

zum Professor an einer Universität (BaL) Dozent Dr. Norbert Achterberg (22. 6. 1971);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Axel Gröndahl (29. 5. 1971);

zum Akademischen Rat z. A. (BaP) der Wissenschaftliche Assistent Dr. Eberhard Knittel (24. 6. 1971);

in die Bes.-Gr. A 15 eingewiesen:

Akademische Oberräte Dr. Horst Heussner (1. 5. 1971), Dr. Karl Heinz Darenberg (1. 5. 1971);

c) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) Oberstudienleiter Dr. Wilfried Kuhn (28. 5. 1971), bisheriger Akademischer Rat der Universität Tübingen Dr. Herbert Haag (8. 6. 1971), bisheriger Professor an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg Dr. Dieter Arendt (30. 6. 1971);

zu Akademischen Räten z. A. (BaP) die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Herbert Müller (18. 6. 1971), Dr. Erhard Salzborn (22. 6. 1971);

zur Oberinspektorin Inspektorin (BaL) Karla Franke (1. 7. 1971);

zur Inspektorin z. A. (BaP) Haide Kling (29. 6. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Albert Jung (31. 5. 1971), Hauptwerkmeister Ludwig Willems (31. 5. 1971);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Panagiotis Manakos (24. 6. 1971), Dozent Dr. Franz Lanzi (24. 6. 1971);

e) Verwaltung der Staatlichen Ingenieurschulen Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Friedrich Presser (30. 4. 1971);

f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt/Main

ernannt:

zum Oberbaurat i.t.S. Baurat i.t.S. (BaL) Dipl.-Ing. Reinhard Borchers (26. 5. 1971);

g) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt

ernannt:

zum Baurat i.t.S. z. A. (BaP) Dipl.-Hochbau-Ing. Albin Sipos (3. 6. 1971);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg

ernannt:

zum Baurat i.t.S. (BaL) Baurat i.t.S. z. A. Dipl.-Ing. Edgar Franke (25. 6. 1971);

zum Baurat i.t.S. zs. (BaP) Dipl.-Phys. Hans-Christian Niehuus (25. 6. 1971);

i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel

ernannt:

zum Baurat i.t.S. z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Heinrich Trinter (1. 7. 1971);

j) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt/M.

ernannt:

zum Oberbaurat i.t.S. Baurat i.t.S. (BaL) Dr. Ulrich Schatz (25. 6. 1971);

k) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt

ernannt:

zum Baurat i.t.S. z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Bernhard Bunte (25. 6. 1971);

l) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

ernannt:

zum Baurat i.t.S. (BaL) Baurat i.t.S. z. A. Dipl.-Ing. Dietrich Dahlinger (3. 7. 1971);

m) Staatliche Ingenieurschule Gießen

ernannt:

zum Oberbaurat i.t.S. als ständiger Vertreter des Bau-
direktors der Oberbaurat i.t.S. (BaL) Dipl.-Ing. Rudolf Müller (18. 6. 1971);

n) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim

ernannt:

zur Studienrätin z. A. (BaP), Inga Schönherr (9. 6. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Herbert Exter (31. 7. 1971);

o) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg

ernannt:

zu Schlossverwaltern die Oberaufseher (BaL), Heinrich Heumann (8. 6. 1971), Heinrich Brandau (8. 6. 1971);

p) Sigmund-Freud-Institut Frankfurt

ernannt:

zum Professor und Wissenschaftlichem Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts Frankfurt (BaL) der bisherige Akademische Rat des Landes Baden-Württemberg Dr. Lutz Rosenkötter (16. 6. 1971);

q) Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule — Kassel

ernannt:

zum Realschullehrer (BaL) der apl. Realschullehrer Hartmut Hauschild (23. 6. 1971);

r) Hessische Landesbibliothek Fulda

ernannt:

zur Inspektorin (BaL) die Inspektorin z. A. Jutta Kirchner (30. 6. 1971);

s) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau — Ingenieurschule — Geisenheim

ernannt:

zum Studienrat z. A. (BaP) Dr. Konrad Seyffarth (28. 6. 1971).

Wiesbaden, 27. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — (114)
StAnz. 33/1971 S. 1376

1178 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Regierungspräsident in Darmstadt am 3. 2. 1970 ausgestellte Dienstausweis Nr. 45/70 des Angestellten Franz-Josef Kneipp ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 30. 7. 1971

Der Regierungspräsident

II 1 — 5 e 08/01 (117)

StAnz. 33/1971 S. 1377

1179**Bekanntmachung über die Aufhebung der „Zimmermann-Stiftung“, Sitz Wiesbaden**

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 27. 5. 1971 und des formellen Antrages vom 28. 5. 1971 mit Bescheid vom 21. 7. 1971 die „Zimmermann-Stiftung“ in Wiesbaden mit der Maßgabe aufgehoben, daß das Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wiesbaden übergeht, die es tunlichst im Sinne des Stifterwillens zu verwenden hat.

Darmstadt, 30. 7. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (30) — 21

StAnz. 33/1971 S. 1377

1180**Benennung von Gemeindeteilen**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Linnenbach, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Fürth die Bezeichnung „Ortsteil Linnenbach“;
2. Fehlheim, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Bensheim die Bezeichnung „Stadtteil Fehlheim“;
3. Riedrode, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Bürstadt die Bezeichnung „Stadtteil Riedrode“;
4. Weiher, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Mörlenbach die Bezeichnung „Ortsteil Weiher“;
5. Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Lißberg, Usenborn und Wippenbach, alle Landkreis Büdingen, in der neuen Stadt Ortenberg die Bezeichnungen „Stadtteil Bergheim“, „Stadtteil Bleichenbach“, „Stadtteil Eckartsborn“, „Stadtteil Lißberg“, „Stadtteil Usenborn“, „Stadtteil Wippenbach“;
6. Glauberg und Stockheim, beide Landkreis Büdingen, in der Gemeinde Glauberg die Bezeichnungen „Ortsteil Glauberg“, „Ortsteil Stockheim“;
7. Gettenau, Landkreis Büdingen, in der neuen Gemeinde Echzell die Bezeichnung „Ortsteil Gettenau“;
8. Steinberg, Landkreis Büdingen, in der Stadt Giedern die Bezeichnung „Stadtteil Steinberg“;
9. Nieder-Modau und Ober-Modau, beide Landkreis Darmstadt, in der Gemeinde Modau die Bezeichnungen „Ortsteil Nieder-Modau“, „Ortsteil Ober-Modau“;

10. Airlenbach, Etzean, Hetzbach und Olfen, alle Landkreis Erbach, in der Stadt Beerfelden die Bezeichnungen „Stadtteil Airlenbach“, „Stadtteil Etzean“, „Stadtteil Hetzbach“, „Stadtteil Olfen“;
11. Finkenbach, Landkreis Erbach, in der Gemeinde Rothenberg die Bezeichnung „Ortsteil Finkenbach“;
12. Laudenu, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Reichelsheim i. Odw., Landkreis Erbach, die Bezeichnung „Ortsteil Laudenu“;
13. Gronau, Landkreis Hanau, in der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, die Bezeichnung „Stadtteil Gronau“;
14. Ehrenbach, Eschenhahn und Niederauroff, alle Untertaunuskreis, in der Stadt Idstein die Bezeichnungen „Stadtteil Ehrenbach“, „Stadtteil Eschenhahn“, „Stadtteil Niederauroff“;
15. Lichenroth, Mauswinkel, Völzberg, Wettges und Wüstwillenroth, alle Landkreis Gelnhausen, in der Gemeinde Oberland die Bezeichnungen „Ortsteil Lichenroth“, „Ortsteil Mauswinkel“, „Ortsteil Völzberg“, „Ortsteil Wettges“, „Ortsteil Wüstwillenroth“;
16. Wernges, Landkreis Lauterbach, in der Stadt Lauterbach die Bezeichnung „Stadtteil Wernges“;
17. Burgsolms und Oberndorf, beide Landkreis Wetzlar, in der Gemeinde Solms die Bezeichnungen „Ortsteil Burgsolms“, „Ortsteil Oberndorf“;
18. Albshausen und Oberbiel, beide Landkreis Wetzlar, in der Gemeinde Bielhausen die Bezeichnungen „Ortsteil Albshausen“, „Ortsteil Oberbiel“;
19. Mittershausen, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Heppenheim a. d. B. die Bezeichnung „Stadtteil Mittershausen“

Darmstadt, 30. 7. 1971

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 K 02/05

StAnz. 33/1971 S. 1377

1181**KASSEL****Anpassungs- und Änderungsverordnung zu den Landschaftsschutzverordnungen für**

- das Ederseegebiet (vom 30. 10. 1968 — StAnz. S. 1822 —),
 - den Naturpark Meißner — Kaufunger Wald (vom 5. 11. 1968 — StAnz. S. 1820 —),
 - den Naturpark Habichtswald (vom 11. 12. 1968 — StAnz. 1969 S. 82 —),
 - den Burgwald (vom 14. 3. 1968 — StAnz. S. 798 —),
 - den Eisenberg (vom 2. 11. 1970 — StAnz. S. 2273 —)
- vom 16. Juli 1971

Auf Grund der §§ 5, 19 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des

Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In den Landschaftsschutzverordnungen für das Ederseegebiet, den Naturpark Meißner — Kaufunger Wald und den Naturpark Habichtswald erhält § 8 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
(1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a—h dieser Verordnung zuwiderhandelt,
(2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a—f oder des § 3 Abs. 4 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 2

In der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald werden die bisherigen Sätze 2—4 des § 8 zu § 9.

Artikel 3

In der Landschaftsschutzverordnung für den Burgwald erhält § 8 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
(1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a—g dieser Verordnung zuwiderhandelt,
(2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a—f oder des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 4

In der Landschaftsschutzverordnung für den Eisenberg erhält § 8 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
(1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a—h dieser Verordnung zuwiderhandelt,

(2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a—f dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 5

In der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald werden die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 (betr. den Landschaftsteil „Rammelsberg“) aufgehoben. Die bisherigen Nummern 5—8 des Verordnungstextes und der Anlage zu § 2 Abs. 2 werden Nr. 4—7.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 7. 1971

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — Az.: 46 b
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 33/1971 S. 1377

Buchbesprechungen

Reichsversicherungsordnung, Gesamtkommentar einschließlich zwischenstaatlicher Abkommen und internationaler Übereinkommen, 3. Aufl., Loseblattausgabe, Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Der Verlag hat nunmehr die 30. Ergänzungslieferung vorgelegt. Sie berücksichtigt die neue Rechtsprechung und die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Sie führt die Kommentierung des II. Buches der RVO (Krankenversicherung) mit den §§ 416 bis 494 fort. Im III. Buch der RVO (Unfallversicherung) sind die §§ 752 bis 761 zusätzlich kommentiert, die sich mit den Betriebsmitteln der Berufsgenossenschaften beschäftigen.

Die umfangreichsten Ergänzungen werden zu dem IV. Buch der RVO (Rentenversicherung der Arbeiter) gebracht. Hier wird eine umfangreiche Kommentierung der vorgesehenen Berufsförderungsmaßnahmen vorgelegt. Entsprechend unserer Anregung in der Besprechung der 3. Auflage des Gesamtkommentars (StAnz. 1971 S. 265), ist jetzt auch der Beschluß des Großen Senates des BSG vom 11. Dezember 1969 in die Kommentierung zu den §§ 1246 und 1247 RVO eingearbeitet. Umfangreich wurden auch die §§ 1251 und 1253 RVO erläutert.

Der Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ wurde um das gut erläuterte Abkommen Deutschland-Jugoslawien erweitert, dem ein geschichtlicher Überblick vorausgestellt ist. Der Gesamtkommentar ist somit auf den neuesten Stand gebracht.

Richter Helmut K. F. Wolff

Fundheft für öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständige Schriften. Band XXI: 1. 1.—31. 12. 1970. Herausgegeben von Ministerialrat Otto Ströbenreuther unter Mitarbeit von Oberregierungssekretär Dietmar Eberth. XVI, 400 S. DIN A 4. In Leinen 65,— DM, Vorzugspreis für Bezieher der NJW 59,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Herausgeber und Verlag haben auch dieses Jahr pünktlich wie immer das neue Fundheft für Öffentliches Recht vorgelegt. Es ist das 21. seiner Reihe und enthält 7715 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen aus allen Gebieten des öffentlichen Rechts einschließlich des Völkerrechts, Europarechts, Sozialversicherungsrechts und Verkehrsrechts. Der Umfang des Bandes ist etwas geringer als der des Vorjahresbandes (vgl. StAnz. 1970 S. 1762). Der Aufbau des Werkes ist unverändert geblieben.

Bedauerlicherweise ergibt ein Vergleich des Entscheidungsregisters der Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (HessVGRspr.) mit dem neuen Fundheft, daß diesmal insgesamt neun in der HessVGRspr. veröffentlichte Entscheidungen nicht in das Fundheft aufgenommen worden sind. Es handelt sich um folgende Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs:

1. vom 20. 5. 1969 — I OE 95/67 —,
2. vom 31. 7. 1969 — IV OE 36/68 —,
3. vom 22. 9. 1969 — VI OE 36/69 —,
4. vom 13. 11. 1969 — V OE 70/63 —,
5. vom 19. 1. 1970 — VI OE 45/69 —,
6. vom 15. 2. 1970 — VI OE 61/69 —,
7. vom 16. 4. 1970 — V OE 2/69 — und
8. vom 3. 6. 1970 — II OE 70/69 —.

Ferner fehlt das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main) vom 25. 11. 1969 — VI/2 E 164/68 —. Damit kann von einer systematischen Auswertung der Rechtsprechungsbeilage leider nicht mehr gesprochen werden. Es ist nicht erkennbar, was die Herausgeber veranlaßt haben könnte, einen nicht unerheblichen Teil der in der

HessVGRspr. veröffentlichten Entscheidungen beiseite zu lassen. In dem Fundheft vorangestellten Verzeichnis der ausgewerteten Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen ist jedenfalls die HessVGRspr. nach wie vor ohne einschränkenden Hinweis aufgeführt.

Wenn auch die für Hessen dadurch eingetretene Lückenhaftigkeit zu bedauern ist, so stellt das Fundheft doch insgesamt weiterhin ein wertvolles Hilfsmittel für jeden dar, der sich über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts unterrichten will.

Regierungsdirektor Gantz

Deutsches Gesundheitsrecht, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder von Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D. Dr. Etmer, Loseblatt-Ausgabe, 1. Ergänzungslieferung 24,— DM, R. S. Schulz, München 15.

Auf Inhalt, Ausgestaltung und Bedeutung der von Dr. Etmer herausgegebenen Loseblatt-Sammlung „Deutsches Gesundheitsrecht“ wurde in der Besprechung im StAnz. 1971 S. 354 erstmals aufmerksam gemacht. Mit Stand vom April 1971 ist nunmehr die erste Ergänzungslieferung gefolgt. Auf entsprechende Anregungen hin erfüllt die Sammlung eine Vervollständigung durch die 1. Ergänzungslieferung dadurch, daß die Approbationsordnung für Ärzte mit ihrer amtlichen Begründung einzufließen ist. Ferner sind nunmehr wiedergegeben die Berufsordnung für Deutsche Ärzte, die Prüfungsordnung für Zahnärzte, die Gebührenordnung für Zahnärzte, das Gesetz über die Ausübung des Berufs medizinisch-technischer Assistenten, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen, das Gesetz über die Ausbildung der Berufe des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten. Im übrigen haben zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Rechtsvorschriften das Auswechseln einzelner Blätter von in der Sammlung bereits enthaltener Vorschriften erforderlich gemacht.

Dankenswerterweise macht der Verfasser bei Wiedergabe der Berufsordnung für Deutsche Ärzte durch eine Zusatznotiz darauf aufmerksam, daß — was manchem Benutzer der Sammlung nicht immer bekannt sein dürfte — diese Berufsordnung nur als Regelungsvorschlag für die Landesärztekammern zu beurteilen ist, die ihrerseits in Anlehnung an den Vorschlag, jedoch des öfteren modifiziert, die eigentlich verbindliche Berufsordnung zu erlassen haben.

Regierungsdirektor Dr. Seeger

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Luber. 40. Ergänzungslieferung, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Der Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung liegt wieder im Anhangsteil, dessen Wert allerdings wegen der engen Verflechtung des gesamten Sozialrechts nicht zu gering veranschlagt werden sollte. Die Leistungen nach dem Arbeitsförderungs- und dem nach dem Ausbildungsförderungsgesetz gehen der Sozialhilfe vor, so daß ihre Kenntnis für den Sachbearbeiter der Sozialhilfe wesentlich ist. Die Ergänzungslieferung enthält die neuen Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderteter, über die institutionelle Förderung von Einrichtungen für Behinderte sowie über die individuelle Förderung der beruflichen Bildung und der Arbeitsaufnahme, ferner die ab 1. 1. 1971 geltenden Richtlinien des Honnefer Modells sowie das Ausbildungsförderungsgesetz. Interessant ist die Aufnahme des alten Fürsorgerechts in dem Anhang, da sich gezeigt hat, daß das Neue nicht ohne das Vorhergegangene zu verstehen ist.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 16. August 1971

Nr. 33

Gerichtsangelegenheiten

2646

Erlaubnisurkunde

371 a E — 30 —: Klaus Weber, Weilburg (Lahn), Rudolf-Dietz-Str. 1, ist die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung — Rentenversicherung der Angestellten, Arbeiter und der Knappschaft — mit dem Geschäftssitz in Weilburg (Lahn) erteilt.

625 Limburg (Lahn), 5. 8. 1971

Der Landgerichtspräsident

2647

Aufgebote

C 411/71 — Aufgebot: Die Eheleute Weißbinder Werner Placht und Hausfrau Elisabeth Placht, geb. Kienzie, 6464 Linsengericht, Ortsteil Eidengesäß, Mühlweg Nr. 1 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner, Gelnhausen — haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Eidengesäß, Band 26, Blatt 873 in Abt. III, Nr. 2 für den Kaufmann Helmut Wilhelms in Frankfurt (Main) eingetragene, mit 10% verzinsliche Grundschuld von 10 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 15. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 5. 8. 1971

Amtsgericht

2648

Liquidation

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft des Einzelhandels mit Handwerkskunst, Kassel e. V., am 30. 6. 1971 aufgelöst.

Zum Liquidator wurde Hans Heitmann, 33 Braunschweig, Heimstättenweg 24, bestellt.

Gläubiger haben ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

35 Kassel, 30. 7. 1971

Der Liquidator:
Hans Heitmann

2649 Vergleiche — Konkurse

6a N 4/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Helmut Gäbler in Seuberg/Ts., Im Dammwald 3, wird heute, am 30. 7. 1971, um 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter E. Schuma in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 89, Tel. Nr. 2 55 93.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1971 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 16. September 1971, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 25. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, 1 Stock, Saal I

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. 8. 1971 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 7. 1971

Amtsgericht

2650

2 N 9/71: Konkursöffnungsverfahren Firma L. Calcinoni Hahn i. Ts., Inhaber Dieter Bolliger, 62 Wiesbaden, Anne-Frank-Straße 14. Am 6. August 1971 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 8. 1971

Amtsgericht

2651

2 N 7/71 — Nachkonkurs. Über das Vermögen der am 14. 4. 71 in Bad Schwalbach verstorbenen Ruth Weingartz, wird heute, am 29. 7. 1971, um 16.00 Uhr, Nachkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Hans von Briel, 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Anmeldefrist bis 31. 8. 71. Erste Gläubigerversammlung am 6. 9. 1971.

Tagesordnung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und evtl. über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände; Prüfungstermin am 4. 10. 71, beides vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Neustraße 12, Erdgeschoß Zimmer 10. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. 9. 1971.

6208 Bad Schwalbach, 29. 7. 1971

Amtsgericht

2652

81 N 515/67 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. Oktober 1967 verstorbenen Friedrich Wilhelm Schütz, zuletzt wohnhaft Frankfurt am Main, Klüberstraße 22, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO, auf den 14. September 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2500,— DM, Auslagen: 82,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1971

Amtsgericht. Abt. 81

2653

81 N 70/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 8. 9. 1970 und dem 10. 9. 1970 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Am großen Berge 13 wohnhaft gewesenen Schneidermeisterin Maria Klipp geb. Damborsky wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 7. September 1971, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 600,— DM; Auslagen: 26,37 DM.

6 Frankfurt (Main), 2. 8. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2654

81 N 156/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Dieter Wolf, Frankfurt am Main, Arnsburger Straße 36, wird heute, am 3. August 1971, um 10.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Barnert, Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 4 (Tel.: 29 30 34).

Konkursforderungen sind bis zum 3. September 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. September 1971, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. September 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 8. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2655

81 N 227/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Firma Reiser und Wiegand GmbH, Großhandel von Kraftfahrzeugteilen, Frankfurt am Main, Kriegkstraße 30, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 8. Oktober 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 3. 8. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

2656

81 N 328/67 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerber Fliesen-, Marmor-Bau-Import GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt am Main, Mainzer Landstr. 239, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 24. September 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 3000,— DM; Auslagen 112,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 4. 8. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

2657

42 N 29/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Kühlmaschinen Verkaufsgesellschaft (KUMA) mit beschränkter Haftung in Hanau, Steinheimer Straße 29, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf den 22. 9. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

645 Hanau, 29. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 42

2658

7 N 3/69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Ulrich Dieter Edgar Berndt in Marburg, Emil-von-Behring-Straße 29, Inhaber der Firma UEBEMA — Marburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

355 Marburg (Lahn), 2. 8. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

2659

50 N 33/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Walter Hammann, Kassel, Holländische Straße 207, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 15. September 1971, um 11.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6315,72 DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 28. 7. 1971

Amtsgericht

2660

1 N 8 und 9/71 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen
1. der Fa. Christian Figge KG, Korbach,
2. des Kaufmanns Fritz Figge (Privatvermögen), Korbach, wird heute, am 4. August 1971, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rukert, Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1971 beim Gericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis 3. 8. 1971).

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. September 1971, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. November 1971, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. September 1971 anzeigen.

354 Korbach, 4. 8. 1971

Amtsgericht

2661

62 N 54/71 — **Konkursverfahren.** Über das Vermögen der Modern Hair Greff GmbH, Wiesbaden, Marktstraße 20, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Rudnick, wird heute am 6. 8. 1971, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rain. Lichtenheldt, Wiesbaden, Schenckendorffstr. 7.

Anmeldungen (doppelt) bis 1. 9. 1971.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. September 1971, 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. 9. 1971.

62 Wiesbaden, 6. 8. 1971

Amtsgericht

2662

N 5/71: Der Finanzierungsgesellschaft Stephan mbH, 6121 Langen-Brombach, Dammweg 30, wird allgemein verboten, Vermögen und Gegenstände des Vermögens zu veräußern, oder über sie sonst zu verfügen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.
612 Michelstadt, 5. 8. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2663

5 K 2/71: Das im Grundbuch von Nieder-Weisel Band 36 Blatt 1803 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Weisel, Flur 17, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 2, Größe 7,53 Ar, soll am 20. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks) Architekt Fritz Heinz in Butzbach Stadtteil Nieder-Weisel, jetzt in Frankfurt/M.-Hausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 2. 8. 1971

Amtsgericht

2664

8 K 9/71 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Dillenburg, Band 99, Blatt 3348, eingetragene $\frac{1}{2}$ -Grundstücksanteil

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 52, Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Fey-Straße, Größe 19,47 Ar,

soll am 18. Oktober 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elfriede Seaman geb. Heppner, Dillenburg, Georg-Fey-Straße 11.

Der Wert des $\frac{1}{2}$ -Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 071,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 8. 1971

Amtsgericht

2665

8 K 12/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 18, Blatt 639, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Am Ampel, Größe 7,00 Ar,

soll am 18. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Bruno Eckhardt und Maria geb. Kiefler, Rodenbach/Dillkreis — zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 8. 1971

Amtsgericht

2666

5 K 17/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Löhbach, Band 15, Blatt 489, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhbach, Flur 6, Flurstück 83, Ackerland, Auf dem Laubhäger, Größe 41,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Löhbach, Flur 7, Flurstück 6, Ackerland, In den Berchesäckern, Größe 96,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Löhbach, Flur 15, Flurstück 17, Grünland, Im Hommershain, Größe 37,37 Ar,

sollen am 20. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Karl-Heinz Möbus in Löhbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 24. Mai 1971 wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 2 auf 5401,50 DM,

lfd. Nr. 3 auf 14 508,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 3737,— DM,

zusammen auf 23 646,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 3. 8. 1971

Amtsgericht

2667

K 101/70: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Beienheim, Band 8, Blatt 385, eingetragenen Grundstücks

Nr. 2, Gemarkung Beienheim, Flur 1, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfählergasse, Größe 4,07 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marta Kneipp geb. Mais, Beienheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 4. 8. 1971

Amtsgericht

2668

2 K 47/70: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 108, Blatt 5843, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 552, Bauplatz, Dieselstraße, Größe 11,00 Ar,

soll am 5. Oktober 1971, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Firma Haushaltsschnelldienst GmbH, Mörfelden, zu 463/1100.

b) Diplomkaufmann Kurt Egner, Mörfelden, zu 637/1100.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2. 8. 1971 Amtsgericht

2669

41 K 7/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großkrotzenburg eingetragenen Grundstücke, Band 69, Bl. 2899,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur F, Flurst. 110/1, Hof- u. Gebäudefl., Schachenweg, Größe 27,46 Ar, Band 71, Bl. 2978, lfd. Nr. 8, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur E, Flurst. 2/1, Hof- u. Gebäudefl. auf dem Oberwald, Größe 26,78 Ar,

am 6. 10. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Albert Klein in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für F 110/1 auf 187 000,— DM, für E 2/1 auf 391 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 42

2670

2 K 11/68: Das im Grundbuch von Wicker, Band 29, Blatt 1148, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wicker, Flur 24, Flurstück 195/7, Hof- und Gebäudefläche, Steinmühlenweg, Größe 19,15 Ar,

soll am Montag, dem 18. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Albert Otto Michel, Wuppertal-Elberfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 5. 8. 1971

Amtsgericht

2671

2 K 1/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Helmarshausen, Band 62, Blatt 1119, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helmarshausen, Flur 7, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Hinter der Mauer, Größe 14,46 Ar,

soll am 1. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landmaschinenhändler Erich Spindler und Eleonore geb. Bönning in Helmarshausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 200,— DM i. W.: Dreißigtausendzweihundert Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

552 Hofgeismar, 24. 5. 1971 Amtsgericht

2672

5 K 27/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Ernsthausen belegene, im Grundbuch von Ernsthausen, Blatt 199, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

am Freitag, dem 1. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 3/19, Hof- und Gebäudefläche, Die Trift, Größe 6,00 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 21. Oktober 1970 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Walter Althainz und Frau Anni geb. Ritzau in Ernsthausen, Haus Nr. 28, — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 1. Juni 1971 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 75 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 16. 7. 1971

Amtsgericht

2673

5 K 51/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Speckswinkel belegenen, im Grundbuch von Speckswinkel, Blatt 577, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Mittwoch, dem 6. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorf Nr. 6, Größe 14,61 Ar, = 71 638,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorf Nr. 6, Größe 16,82 Ar, = 233 456,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 60, Gartenland, Im Wüsten, Größe 6,70 Ar, = 2600,— Deutsche Mark.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 23. Dezember 1970 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Metzgermeister Ludwig Kurz und dessen Ehefrau Katharina geb. Naumann, beide in Speckswinkel, in allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 1. Juni 1971 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 20. 7. 1971

Amtsgericht

2674

K 14/70 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Herbstein, Band 36, Blatt 1629, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbstein,

lfd. Nr. 4, Flur 5 Nr. 136, Hof- und Gebäudefläche, die Ziegelecke, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5 Nr. 137, Hof- und Gebäudefläche, die Ziegelecke, Größe 4,70 Ar,

sollen am 27. Oktober 1971, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungsraum) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeughandwerker Herbert Josef Traud, in Herbstein.

Der Wert der Grundstücke, die eine

wirtschaftliche Einheit bilden, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 8. 1971

Amtsgericht

2675

K 8/70 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Wollrode, Band 11, Blatt Nr. 311, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Wollrode, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 15 1/4, Größe 1,74 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wollrode, Flur 3, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 15 1/4, Größe 3,84 Ar,

sollen am 19. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polsterer und Dekorateur Josef Baier und seine Ehefrau Edith Baier geborene Klein in Wollrode, Haus Nr. 5 — jetzt wohnhaft in 3511 Lutterberg, Neue Siedlung 170 — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 8. 1971

Amtsgericht

2676

5 K 28, 29/70 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Ober-Lais, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 15, Blatt 1030, und Band 12, Blatt 839, eingetragenen Grundstücke:

a) Band 15, Blatt 1030:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Flur 3, Nr. 83, Ackerland, Unland, Am Speierberg bei Konradshöfen, Größe 72,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Lais, Flur 3, Nr. 84, Ackerland, Unland, daselbst, Größe 61,34 Ar,

b) Band 12, Blatt 839:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Flur 3, Nr. 120, Hof- und Gebäudefläche, Größe 11,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Lais, Flur 1, Nr. 121, Hof- und Gebäudefläche, Größe 9,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Lais, Flur 2, Nr. 72, Ackerland, Auf dem Bornberg, Größe 45,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Lais, Flur 3, Nr. 22, Hof- und Gebäudefläche, Die Bornwiesen, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Lais, Flur 4, Nr. 35, Ackerland, Grünland, Die Molkenwiese, Größe 140,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Lais, Flur 4, Nr. 36, Ackerland, Grünland, Die Molkenwiese, Größe 35,39 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ober-Lais, Flur 5, Nr. 111, Grünland im Hippengrund, Größe 28,28 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ober-Lais, Flur 5, Nr. 125, Grünland im Hippengrund, Größe 18,40 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Glashütten, Flur 4, Nr. 21, Ackerland, Auf der alten Heide, Größe 96,84 Ar,

sollen am 28. Oktober 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) bzgl. Ober-Lais Band 15 Blatt 1030:
1a) Alfred Raschendorfer, Landwirt in Ober-Lais, zu $\frac{1}{2}$,
b) dessen Ehefrau Milli Raschendorfer geb. Seum, daselbst, zu $\frac{1}{2}$;
b) bzgl. Ober-Lais Band 12 Blatt 889:
1. Milli Raschendorfer geb. Seum in Ober-Lais, Ehefrau des Schlossers Alfred Raschendorfer.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit den Beschlüssen des Gerichts vom 19. 10. 1970 und 5. 2. 1971 wie folgt festgesetzt:

- a) Ober-Lais Band 15 Blatt 1030:
lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 83, auf 3244,95 DM,
lfd. Nr. 2, Fl. 3, Nr. 84, auf 2760,30 DM.
b) Ober-Lais Band 12 Blatt 889:
lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 120, auf 4416,— DM,
lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 121, auf 26 500,— DM,
lfd. Nr. 3, Fl. 2, Nr. 72, auf 2296,— DM,
lfd. Nr. 5, Fl. 3, Nr. 22, auf 58 000,— DM,
lfd. Nr. 6, Fl. 4, Nr. 35, auf 5806,— DM,
lfd. Nr. 7, Fl. 4, Nr. 36, auf 1415,60 DM,
lfd. Nr. 10, Fl. 5, Nr. 111, auf 1414,— DM,
lfd. Nr. 11, Fl. 5, Nr. 125, auf 920,— DM,
lfd. Nr. 21, Fl. 4, Nr. 21, auf 5810,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 3. 8. 1971

Amtsgericht

2677

K 31/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 40, Blatt 1713, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiskirchen Flur 4, Flurstück 191, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 1, Größe 5,95 Ar, soll am Montag, dem 11. Oktober 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße Nr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1970

(Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Peter Petz in Weiskirchen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 293 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 7. 1971

Amtsgericht

2678

K 1/71: Das im Grundbuch von Runkel, Band 29, Blatt 997, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Heerstraße 15, Größe 19,39 Ar,

soll am 6. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Hans Berndt, Anita geb. Schulte in Runkel-Kerkerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 3. 8. 1971

Amtsgericht

2679

2 K 39/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wirbelau

- a) Band 23, Blatt 781,
b) Band 18, Blatt 630,
eingetragenen Grundstücke
zu a)

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 267, Acker, Auf dem Hahn, Größe 24,40 Ar,

zu b)
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße, Größe 2,57 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 44/1, Hof-

und Gebäudefläche, Mittelstraße 102, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 18, Grünland, Schäferwiese, Größe 40,00 Ar,

sollen am 1. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Landwirt Moritz Haibach in Wirbelau,

zu b) Landwirt Moritz Haibach in Wirbelau zu $\frac{1}{2}$ -Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 29. 7. 1971

Amtsgericht

2680

61 K 31/64 — Beschluß: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 26, Blatt 681, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 2, Ackerland und Grünland, Gierengewann, Größe 75,60 Ar, nach der Feststellung des Ortsgerichts bebaut mit Sägewerk, bestehend aus Maschinenhalle, Büro- und Geräteraum, einem Wohngebäude und Werkstatthallen sowie Brunnen und Trafostation,

soll am 19. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Adalbert Prokesch in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 30. 7. 1971

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2681

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Versammlung am 5. Mai 1971 beschlossene und von den Hessischen Ministern des Innern und der Finanzen mit gemeinsamem Erlaß vom 15. 7. 1971 hinsichtlich des Hebesatzes der Verbandsumlage genehmigte Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der ordentliche und der außerordentliche Haushaltsplan 1971 werden vom 17. bis 24. August 1971 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz Nr. 6—10, II. Stock, Zimmer 228 — montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 4. 8. 1971

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Leiner
Zweiter Landesdirektor

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971

Auf Grund von § 5, § 12 Absatz 3 Ziffer 1 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung

in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Versammlungsversammlung am 5. Mai 1971 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wird festgesetzt:

- a) im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 466 455 100 DM
in der Ausgabe auf 466 455 100 DM
b) im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 145 440 000 DM
in der Ausgabe auf 145 440 000 DM.

Im ordentlichen Haushalt entfallen auf:

Einzelplan	Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0	Allgemeine Verwaltung	3 565 100	9 177 600
2	Schulen	2 297 300	4 911 700
4	Soziale Angelegenheiten	75 819 100	281 348 900
5	Gesundheitspflege	135 733 700	148 211 000
6	Bau- und Wohnungswesen	794 000	1 787 550
8	Wirtschaftliche Unternehmen	7 092 800	6 898 600
9	Finanzen und Steuern	241 153 100	14 119 750
Insgesamt:		466 455 100	466 455 100

§ 2

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird auf 10 v. H. der für das Rechnungsjahr 1971 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jedes Monats zu zahlen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 127 920 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen			
1.1 Einzelplan 0 —			
Zentralverwaltung	138 350 DM		
1.2 Einzelplan 2 —			
Sonderschulen für			
Gehörlose und Blinde	1 540 000 DM		
1.3 Einzelplan 4 —			
Einrichtungen der			
Jugendhilfe	2 200 000 DM		
1.4 Einzelplan 5 —			
Orth. Kliniken	1 985 000 DM		
Kinderklinik Schloß Dehm	1 850 000 DM		
Psych. Krankenhäuser	104 064 900 DM		
1.5 Einzelplan 8 —			
Gutsbetriebe und Forsten	1 095 000 DM	112 873 250 DM	
2. Einrichtungsgegenstände für Neubauten	4 150 000 DM		
3. Wohnungsbau für Dienstkräfte	9 096 750 DM		
4. Grunderwerb	900 000 DM		
5. Vorbereitungs- und Planungskosten	900 000 DM		
		127 920 000 DM	

Kassel, 5. 5. 1971

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor

2682

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1972 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Gemäß § 113 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1972 in der Zeit vom 23. bis 31. August 1971 im Geschäftszimmer des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel, Fünffensterstraße 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 29. 7. 1971

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kassel
Der Direktor
gez. Koch

2683

Haushaltsatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg für das Rechnungsjahr 1971

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit § 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) und § 7 der Satzung des KGRZ Starkenburg (StAnz. 1970 S. 691) hat der Verwaltungsrat am 29. März 1971 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

- im ordentlichen Haushalt:
in den Einnahmen auf 5 020 200 DM
in den Ausgaben auf 5 020 200 DM
- im außerordentlichen Haushalt:
in den Einnahmen auf 3 000 000 DM
in den Ausgaben auf 3 000 000 DM

§ 2

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für den Neubau des KGRZ Starkenburg verwendet werden.

Darmstadt, 29. 3. 1971

Der Direktor
Hartmann

Vorstehende Haushaltsatzung wurde von der Hess. Landesregierung gemäß §§ 15 und 22 mit folgender Maßgabe genehmigt:

- Die in den Haushaltsplänen enthaltenen Ansätze für besondere Zahlungen (Tit. 415, 425 und 435) werden vorläufig gesperrt, weil eine endgültige Entscheidung über die Gewährung einer solchen Zulage für den Bereich der Rechenzentren in Hessen noch nicht ergangen ist.
- Die in den Haushaltsplänen enthaltenen Ansätze für Urlaubsgeld und Gemeinschaftsveranstaltungen (Tit. 415, 425 und 435) werden ebenfalls gesperrt, weil für den Bereich der Landesverwaltung eine entsprechende Regelung fehlt.
- Als Essenzschuß darf nur der für Landesbedienstete geltende Betrag von 1,— DM gewährt werden.
- Die Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen sind z. T. unvollständig. Der Mehr- und Minderbedarf gegenüber den Ansätzen des Vorjahres muß begründet, die einzelnen Ansätze müssen zum Teil vollständiger erläutert werden. In der Erläuterung zu Tit. 6610 — Haltung von Kraftfahrzeugen — ist der Bestand an Kraftfahrzeugen anzugeben.
- Der Rechnungsvermerk des KGRZ Starkenburg (Seite VI Ziffer 1), wonach die Mehreinnahmen bei der Haushaltstelle 150 — Entgelte aus Leistungen für Dritte — den Ausgaben bei der Haushaltstelle 640 — Kosten der maschinellen Aufbereitung — zuwachsen, entfällt, weil etwaige Mehreinnahmen bei Tit. 150 allgemeine Deckungsmittel sind und nicht zu Mehrausgaben führen dürfen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17. August bis 25. August 1971 von 7.30 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Rheinstr. 20, Zimmer 103, offen.

2684

Haushaltsatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Rechnungsjahr 1971

Gemäß § 117 Abs. 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) wird nachstehend die vom Verwaltungsrat des KGRZ Kassel am 20. April 1971 beschlossene Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1971 öffentlich bekanntgemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

- im ordentlichen Haushalt
in der Einnahme auf 5 723 200 DM
in der Ausgabe auf 5 723 200 DM
- im außerordentlichen Haushalt
in der Einnahme auf 5 150 000 DM
in der Ausgabe auf 5 150 000 DM

§ 2

Bindungsermächtigungen werden für das Jahr 1972 wie folgt genehmigt:

- a) im ordentlichen Haushalt
zu Haushaltstelle 660 bis zu 30 000 DM.
- b) im außerordentlichen Haushalt
zu Haushaltstelle 9 500 bis zu 1 730 000 DM.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Jahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltplan bestimmt sind,

wird auf 2 750 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für die Fortführung der Neubaumaßnahme des KGRZ in der Knorrstraße verwendet werden.

Vorsitzender des Verwaltungsrates
gez. Dr. Branner

Die Hessische Landesregierung hat den Haushaltsplan für das Jahr 1971 mit der Maßgabe genehmigt, daß die in § 3 der Haushaltsatzung vorgesehene Inanspruchnahme eines Kassenkredits bis zu 100 000 DM entfällt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1971 wird vom 18. bis zum 27. August 1971 während der Dienststunden im Geschäftszimmer in Kassel, Fünffensterstraße 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 4. 8. 1971

Der Direktor
gez. Koch

2685

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 182 (Landkreis Dieburg), Teilstrecke der Ortsdurchfahrt Hergershausen (km 0,292 bis km 0,785) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 500 qm Gassenpflaster aufbrechen
- ca. 1000 lfd. m Plattengasse herstellen
- ca. 60 t bit. Mischgut-Haudeinbau
- ca. 2800 qm Fahrbahn ausprägen
- ca. 2800 qm Asphaltfeinbeton 0/8 — 3,5 cm verlegen
- ca. 1000 lfd. m Hochborde auswechseln
- ca. 2000 qm Bürgersteigbelag herstellen
- ca. 600 qm Bodenabtrag der Bürgersteige und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 8. 1971 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 181 OD Hergershausen“.

Eröffnung: Freitag, den 3. 9. 1971, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 4. 8. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2686

FRANKFURT: Für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zw. km 554,00 und km 558,55 der Richtungsfahrbahn Frankfurt(M.)-Mannheim im Bereich der Autobahnmeisterei Lorsch

Leistungen u. a.

- 5 000 t Asphaltbinder 0/18
- 13 000 qm Asphaltbinder 0/12
- 42 600 qm Asphaltbinder 0/18
- 42 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: am 13. 9. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 18. August 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 20. August 1971 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 223, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 26. August 1971.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt (Main), 9. 8. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.)

2687

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Verlegung der K 4/6 in der Ortslage Stöckels und Ausbau der K 4 von Stöckels nach Almendorf, K 4 von km 5,162 bis 6,168 und K 6 von km 1,630 bis 1,976 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 10 000 cbm Erdbewegung
- rd. 1 500 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 8 600 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
- rd. 8 200 qm Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 12 cm dick,
- rd. 8 500 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm, 4 cm dick,
- und sonstige Arbeiten, wie Verlegung von Rohrleitungen, Versetzen von Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Ende September d. J. begonnen werden und müssen bis zum 31. Oktober 1972 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung, Lagepläne in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749, mit der Angabe „Verlegung und Ausbau der K 4/6 in und bei Stöckels“, einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 31. August 1971, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. September 1971.

64 Fulda, 5. 8. 1971

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5% % = 0,70 DM MWST.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 52 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 80. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 396 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 80. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis II Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.



Der He
verleih
land
verlust

Der He
Richtlir
der hes
lerung

Gesetz
Anderu
pflichtl
des K

Einstell
Organik
der vol
wege

Genehr
taunusl
Genehr
Bickent

Der He
Allgem
der ges

Vorprü
hier: I
fung in
Berechu
Dienst

Der He
Satzung
Offenbi
Aufheb
pfarrur
Melsun

Der He
Gewert
men ar
schacht

1182

Verlei
Deuts

Der H
gende
orden

Große

Große